



Die Landrätin

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Az: FD9.1-542-1011-K342.04

Datum: 16.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

**Radwegneubau an der Kreisstraße K 342 „Power Weg“
von K 316 „Haster Straße“ bis L 87 „Icker Landstraße“
in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe,
Abschnitt 10, Station 0,003 bis Station 2,419**

Vorhabenträger:

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen

Am Schölerberg 1

49080 Osnabrück

A	Verfügender Teil.....	9
A.1	Planfeststellung.....	9
A.1.1	Feststellung.....	9
A.1.2	Planunterlagen.....	9
A.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	10
A.1.3.1	Änderungen.....	10
A.1.3.1.1	Deckblatt von 09/2023.....	10
A.1.3.1.2	Deckblatt 11/2025.....	11
A.1.3.1.3	Grüneintrag.....	11
A.1.3.2	Vorbehalte.....	11
A.1.3.2.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	11
A.1.3.2.2	Entscheidungsvorbehalt.....	11
A.1.3.3	Auflagen.....	11
A.1.3.3.1	Bauausführung.....	11
A.1.3.3.2	Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz.....	11
A.1.3.3.3	Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet.....	12
A.1.3.3.4	Maßnahmen zum Schutz des Bodens.....	14
A.1.3.3.5	Denkmalschutzrechtliche und archäologische Belange.....	14
A.1.3.3.6	Berücksichtigung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der A33 Nord.....	15
A.1.4	Zusagen.....	15
A.2	Weitere Entscheidungen.....	15
A.2.1	Wasserrechtliche Genehmigungen.....	15
A.2.1.1	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG und § 57 NWG.....	15
A.2.1.2	Wasserbehördliche Genehmigung nach § 8 Schutzgebietsverordnung.....	16
A.2.2	Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet.....	16
A.3	Entscheidungen über Einwendungen.....	16
A.4	Hinweise Träger öffentlicher Belange.....	16
A.4.1	Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH/ Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG.....	16
A.4.2	Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH.....	17
A.4.3	Telekommunikationslinien der TELKOS.....	17
A.4.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	17
B	Begründender Teil.....	19
B.1	Sachverhalt.....	19

B.1.1	Beschreibung des Vorhabens	19
B.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
B.2	Rechtliche Bewertung.....	21
B.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	21
B.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	21
B.2.1.2	Zuständigkeit.....	21
B.2.1.3	Verfahren	22
B.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	22
B.2.2.1	Allgemeines.....	22
B.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	22
B.2.2.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	22
B.2.2.2.1.1	Beschreibung des Bestandes	22
B.2.2.2.1.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	23
B.2.2.2.1.3	Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	24
B.2.2.2.1.4	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	24
B.2.2.2.2	Schutzgut Tiere.....	24
B.2.2.2.2.1	Beschreibung des Bestandes	24
B.2.2.2.2.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	27
B.2.2.2.2.3	Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	30
B.2.2.2.2.4	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	31
B.2.2.2.2.5	Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	32
B.2.2.2.3	Schutzgut Pflanzen	33
B.2.2.2.3.1	Beschreibung des Bestandes	33
B.2.2.2.3.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	33
B.2.2.2.3.3	Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	35

B.2.2.2.3.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	35
B.2.2.2.3.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	37
B.2.2.2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	38
B.2.2.2.4.1 Beschreibung des Bestandes	38
B.2.2.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	38
B.2.2.2.4.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	39
B.2.2.2.4.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	40
B.2.2.2.4.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	42
B.2.2.2.5 Schutzgut Fläche	43
B.2.2.2.5.1 Beschreibung des Bestandes	43
B.2.2.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	43
B.2.2.2.5.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	44
B.2.2.2.5.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	45
B.2.2.2.5.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	45
B.2.2.2.6 Schutzgut Boden.....	46
B.2.2.2.6.1 Beschreibung des Bestandes	46
B.2.2.2.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	46
B.2.2.2.6.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	48
B.2.2.2.6.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	48
B.2.2.2.7 Schutzgut Wasser - Grundwasser.....	49
B.2.2.2.7.1 Beschreibung des Bestandes	49
B.2.2.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	49

B.2.2.2.7.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	51
B.2.2.2.7.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	51
B.2.2.2.8 Schutzgut Wasser – oberirdische Gewässer.....	52
B.2.2.2.8.1 Beschreibung des Bestandes	52
B.2.2.2.8.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	52
B.2.2.2.8.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	53
B.2.2.2.8.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	53
B.2.2.2.9 Schutzgüter Klima und Luft.....	54
B.2.2.2.9.1 Beschreibung des Bestandes	54
B.2.2.2.9.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	54
B.2.2.2.9.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	55
B.2.2.2.9.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	55
B.2.2.2.10 Schutzgut Landschaft.....	55
B.2.2.2.10.1 Beschreibung des Bestandes	55
B.2.2.2.10.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	56
B.2.2.2.10.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	56
B.2.2.2.10.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	57
B.2.2.2.10.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	57
B.2.2.2.11 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	58
B.2.2.2.11.1 Beschreibung des Bestandes	58
B.2.2.2.11.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	58

B.2.2.2.11.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	59
B.2.2.2.11.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	59
B.2.2.2.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	59
B.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	60
B.2.2.3.1 Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen	60
B.2.2.3.2 Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit.....	61
B.2.2.3.2.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	61
B.2.2.3.2.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	61
B.2.2.3.3 Schutzgut Tiere.....	62
B.2.2.3.3.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	62
B.2.2.3.3.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	63
B.2.2.3.4 Schutzgut Pflanzen	63
B.2.2.3.4.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	63
B.2.2.3.4.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	64
B.2.2.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt.....	64
B.2.2.3.5.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	64
B.2.2.3.5.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	67
B.2.2.3.6 Schutzgut Fläche	67
B.2.2.3.6.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	67
B.2.2.3.6.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	68
B.2.2.3.7 Schutzgut Boden.....	68
B.2.2.3.7.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	68
B.2.2.3.7.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	69
B.2.2.3.8 Schutzgut Wasser	69
B.2.2.3.8.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	69
B.2.2.3.8.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	70
B.2.2.3.9 Schutzgüter Klima und Luft	70
B.2.2.3.9.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	70
B.2.2.3.9.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	71
B.2.2.3.10 Schutzgut Landschaft.....	71
B.2.2.3.10.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	71
B.2.2.3.10.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen	72

B.2.2.3.11	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	72
B.2.2.3.11.1	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	72
B.2.2.3.11.2	Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen ...	73
B.2.2.3.12	Wechselwirkungen der Schutzgüter	73
B.2.2.3.13	Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung	73
B.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	74
B.2.3.1	Planrechtfertigung	74
B.2.3.2	Variantenprüfung	74
B.2.3.2.1	Betrachtung der Varianten	74
B.2.3.2.2	Vergleich und Bewertung der Varianten	75
B.2.3.2.3	Abwägung der Varianten	76
B.2.3.3	Natur und Landschaft	76
B.2.3.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	77
B.2.3.3.1.1	Eingriff	77
B.2.3.3.1.2	Vermeidungsgebot	80
B.2.3.3.1.3	Ausgleichs- und Ersatzpflichten	81
B.2.3.3.2	Besonders geschützte nationale Gebiete	82
B.2.3.3.2.1	FFH-Gebiet	82
B.2.3.3.2.2	Landschaftsschutzgebiet	82
B.2.3.3.2.3	Naturpark	83
B.2.3.3.2.4	Wasserschutzgebiet I	83
B.2.3.3.3	Artenschutz	83
B.2.3.3.3.1	Ermittlung des Artenspektrums	83
B.2.3.3.3.2	Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung	84
B.2.3.3.3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	85
B.2.3.4	Wasser	87
B.2.3.5	Abfall, Boden	88
B.2.3.6	Eigentum	88
B.2.3.7	Landwirtschaft	89
B.2.3.8	Forstwirtschaft	89
B.2.3.9	Planungen anderer Straßenbaulastträger	89
B.3	Weitere Genehmigungen und Befreiungen	90
B.3.1	Wasserbehördliche Genehmigungen	90
B.3.2	Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung	90
B.4	Stellungnahmen und Einwendungen	91

B.4.1	Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange	91
B.4.1.1	Gemeinde Belm	91
B.4.1.2	Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen	92
B.4.1.3a	Landkreis Osnabrück, FD Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (UNB)	92
B.4.1.3b	Landkreis Osnabrück, FD Umwelt, Untere Wasserbehörde (UWB)	93
B.4.1.3c	Landkreis Osnabrück, FD Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB)	94
B.4.1.4	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	94
B.4.1.5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	95
B.4.1.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	95
B.4.1.7	Die Autobahn GmbH des Bundes	96
B.4.1.8	Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen	96
B.4.1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück	97
B.4.1.10	Landkreis Osnabrück, Stabstelle Breitband	98
B.4.1.11	Westnetz GmbH/Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co.KG	98
B.4.1.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	98
B.4.1.13	Wasserverband Wittlage	98
B.4.2	Einwendungen	99
B.4.2.1	Einwendung Nr. E01	99
B.4.2.2	Einwendung Nr. E02	99
B.4.2.3	Einwendung Nr. E03	106
B.4.2.4	Einwendung Nr. E04	107
B.4.2.5	Einwendung Nr. E05	109
B.4.2.6	Einwendung Nr. E06	109
B.5	Gesamtergebnis der Abwägung	110
C	Rechtsbehelfsbelehrung	110
D	Hinweise	111
D.1	Hinweise zur Auslegung	111
D.2	Außerkrafttreten	111
D.3	Berichtigungen	111

A Verfügender Teil

A.1 Planfeststellung

A.1.1 Feststellung

Auf Antrag des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Straßen (Vorhabenträger), vom 02.05.2019 wird der Plan für die Maßnahme

Radwegneubau an der Kreisstraße K 342 „Power Weg“ von K 316 „Haster Straße“ bis L 87 „Icker Landstraße“ in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, Abschnitt 10, Station 0,003 bis Station 2,419

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **festgestellt**.

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in der Fassung vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

A.1.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil der Planfeststellung und wurden mit dem Dienst-siegel Nr. 70 des Landkreises Osnabrück gekennzeichnet.

Unterlage-Nr.	Bezeichnung der Unterlage und Aufstellungsdatum	Anzahl der Seiten/ Pläne	Maßstab
01	Erläuterungsbericht vom 02.05.2019	1-17	
02	Übersichtskarte vom 02.05.2019	1	1 : 25.000
05	Lageplan vom 02.05.2019 - <i>geändert durch Deckblatt von 11/2025</i>	1-8	1 : 500
06	Höhenplan vom 02.05.2019	1-8	1 : 500/50
09.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen: Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan vom 02.05.2019 - <i>geändert durch Deckblatt von 09/2023</i>	1-4	1 : 1.000
09.3	Übersichtskarte Flächenpool von 08/2019 - <i>geändert durch Deckblatt von 09/2023</i>	1	1 : 2.500
09.4	Schutzgebietskarte von 12/2018	1	1 : 20.000
09.5	Maßnahmenblätter vom 02.05.2019 - <i>geändert durch Deckblatt von 09/2023 und Deckblatt von 11/2025</i>	1-32	
09.6	Vergl. Gegenüberstellung vom 02.05.2019 - <i>geändert durch Deckblatt von 09/2023</i>	1-2	

Unterlage-Nr.	Bezeichnung der Unterlage und Aufstellungsdatum	Anzahl der Seiten/ Pläne	Maßstab
10	Grunderwerb:		
10.1	Grunderwerbsplan vom 02.05.2019 - geändert durch Deckblatt von 11/2025	1-8	1 : 500
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 02.05.2019 - geändert durch Deckblatt von 11/2025	1-4	
11	Regelungsverzeichnis vom 02.05.2019	1-5	
14	Ausbauquerschnitt vom 02.05.2019	1-2	1 : 50/25
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Antrag gemäß § 10 WHG vom 30.08.2018	1 - 4	
18.2	Erläuterungsbericht Wassertechnik von 08/2018 mit hydraulischen Nachweisen und Berechnungen (Anhang 1 – 12)	1 – 92	
18.3	Übersichtskarte vom 02.05.2019	1	1 : 25.000
18.4	Lageplan Wassertechnik vom 02.05.2019	1 – 8	1 : 500
18.5	Höhenplan Wassertechnik vom 02.05.2019	1 – 8	1 : 500/50
18.6	Querprofile vom 15.08.2018	1 – 128	1 : 100
18.7	Lageplan „Niederrieler Bach“ vom 29.08.2018	1	1 : 500
18.8	Längsschnitt „Niederrieler Bach“ vom 29.08.2018	1	1 : 500/100
18.9	Querprofile „Niederrieler Bach“ vom 29.08.2018	1	1 : 50
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.05.2019 - geändert durch Deckblatt von 09/2023 und Deckblatt von 11/2025	1-73	
19.2	Artenschutzbeitrag vom 15.04.2019	1-80	
19.3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 15.04.2019	1-28	
19.4	UVP-Bericht vom 15.04.2019	1-111	

A.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Änderungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

A.1.3.1 Änderungen

A.1.3.1.1 Deckblatt von 09/2023

Mit Deckblatt von 09/2023 wurden folgende Planunterlagen geändert, bzw. hinzugefügt:

Unterlage-Nr.	Bezeichnung
09.2	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan Blatt 3 + 4
09.3	Übersichtskarte Flächenpool
09.5	Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
09.6	Vergleichende Gegenüberstellung
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan

A.1.3.1.2 Deckblatt 11/2025

Mit Deckblatt von 11/2025 wurden folgende Planunterlagen geändert, bzw. hinzugefügt:

Unterlage-Nr.	Bezeichnung
05	Lageplan Blatt Nr. 1, 6 und 7
09.5	Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
10.1	Grunderwerbsplan Blatt Nr. 1
10.2	Grunderwerbsverzeichnis
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan

A.1.3.1.3 Grüneintrag

Folgende Planunterlage wurde durch Grüneintrag geändert:

Unterlage-Nr.	Bezeichnung	Seite/Plan	Inhalt
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	S. 50, Tab. 21	Wertfaktor für Intensivgrünland trockener Standorte

A.1.3.2 Vorbehalte

A.1.3.2.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regelung des § 76 VwVfG (Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens) bleibt hiervon unberührt.

A.1.3.2.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und Trägern öffentlicher Belange über Details der Baudurchführung. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

A.1.3.3 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

A.1.3.3.1 Bauausführung

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

A.1.3.3.2 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz

a) Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), Planunterlage U19.1, und der Artenschutzbeitrag, Planunterlage U19.2, sind Bestandteile dieser Genehmigung.

b) Die in den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 09.5) beschriebenen Vermeidungs-, Gestaltungs-, und Ersatzmaßnahmen:

- Maßnahme S 1 „Einzelbaumschutz“
- Maßnahme V_{ART} 1 „Erhalt von potenziellen Quartierbäumen“
- Maßnahme V_{ART} 2 „Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn“
- Maßnahme V_{ART} 3 „Bauzeitenregelung“
- Maßnahme V_{ART} 4 „Ökologische Baubegleitung Artenschutz“
- Maßnahme M_{CEF} 1 „Aufhängen von Fledermauskästen“
- Maßnahme G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“
- Maßnahme G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“
- Maßnahme E 1 „Sukzession – Wald mit Prozessschutz (Kompensationspool „Haus Brinke““
- Maßnahme E 2 „Wald mit Prozessschutz und Nullnutzung (Kompensationspool „Haus Brinke““

zum Schutz von Natur und Landschaft und zum Artenschutz gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sind vollumfänglich durchzuführen und einzuhalten.

c) Zum Schutz ggf. vorkommender Amphibien und Reptilien sind die Bauarbeiten soweit möglich außerhalb der Wanderzeiten durchzuführen. Andernfalls ist direkt vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche von einer fachkundigen Person (ÖBB) nach Individuen abzusuchen, um diese dann umzusetzen, oder es ist alternativ während der Bauarbeiten ein Amphibienschutzzaun aufzustellen.

d) Im Falle einer Rodung potenzieller Quartierbäume ist die Maßnahme M_{CEF} 1 „Aufhängen von Fledermauskästen“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB) vor Baubeginn durchzuführen und von dieser abzunehmen.

e) Während der Bauarbeiten ist vorzusehen, den vorhandene Baumbestand mit einem Durchmesser über 20 cm gemessen in 1 m Höhe über Grund, mit Ausnahme der zu entfernenden Gehölze, bei den Bauarbeiten und Transporten zu schützen und zu erhalten. Im Wurzelbereich von zu erhaltenden Bäumen darf der Oberboden nicht abgetragen werden. Desgleichen ist Bodenauftrag im Kronentraufenbereich untersagt. ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten.

f) Der UNB ist der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen bezüglich der Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 vorzulegen.

A.1.3.3.3 Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet

Die in den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 09.5) beschriebene Vermeidungsmaßnahme S 2 „Maßnahmenkomplex Naturgut Wasser“ ist vollumfänglich durchzuführen und einzuhalten. In Bereichen des Baufeldes, das sich mit dem Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal überschneidet, wird folgender Maßnahmenkomplex (sh. LBP, Planunterlage 19.1, S. 53 ff.) umgesetzt:

Betrieb der Baustelle

- Die am Bau Beteiligten müssen vom Vorhabenträger dahingehend unterwiesen werden, dass sich das Vorhaben im direkten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet und daher besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Gewässer-
verunreinigung vorzusehen und Auflagen einzuhalten sind.
- Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge und -maschinen durch mobile Anlagen sind nur zulässig unter Verwendung von Auffangvorrichtungen und tropfsicheren Umfülleinrichtungen.
- In den Baumaschinen sind grundsätzlich biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden.
- Im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen benötigtes Material, zum Beispiel Ölbindemittel etc., ist in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Das Personal ist über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die erforderlichen Maßnahmen beim Freisetzen solcher Stoffe regelmäßig zu unterweisen. Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Notfallplan aufzustellen und dem Personal durch Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Bauablauf

- Es ist sicherzustellen, dass es infolge der Bautätigkeit nicht zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen kommt.
- Materiallager im Wasserschutzgebiet mit der Schutzzone II sind nur zulässig, insoweit davon und von den gelagerten Materialien keine Gefährdung von Boden und Gewässern, insbesondere des Grundwassers, ausgehen können.
- Zur Vermeidung von Nährstoffauswaschungen ist eine Lagerung von Oberboden im Bereich der Schutzzone II nicht zulässig.
- Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden.
- Bei einem vorübergehenden Bodenabtrag ist der Arbeitsraum zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht zügig mit bindigem und unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tab. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Alternativ kann Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 – BM-0 oder BG-0 nach Anlage 1 Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) eingebaut werden.
- Das Verfüllmaterial (Unterboden) außerhalb eines technischen Bauwerkes hat die Werte der Anlage 1, Tab. 4 BBodSchV einzuhalten. Sollte Verfüllmaterial im Rahmen eines technischen Bauwerkes (Wall oder Bankettbereich) benötigt werden, sind die Werte nach ErsatzbaustoffV zu erheben. Ebenfalls gelten in diesem Fall die weiteren einschlägigen Vorschriften der ErsatzbaustoffV. Im Wasserschutzgebiet der Klasse II ist nur der Einbau von BM-0 zulässig. Alternativ können für Wegebefestigung und Wegeausbauzwecke natürliche Materialien verwendet werden.
- Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

- Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werkverträglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden - bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
- Die Bauarbeiten sind von einem Hydrogeologen und einem bodenkundlich Fachkundigen (gutachterlich) zu begleiten. Diese sind vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde zu nennen.

A.1.3.3.4 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

a) Die in den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 09.5 und Planunterlage 19.1, S. 55) beschriebene Vermeidungsmaßnahme S 3 „Maßnahmenkomplex Naturgut Boden“ ist vollumfänglich durchzuführen und einzuhalten:

- Das Baufeld ist vor Beginn der Bauarbeiten abzustecken.
- Schädliche Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind generell zu vermeiden.
- Arbeitsstreifen und Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.
- Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Oberboden ist, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischenzulagern.
- Um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen, ist der anfallende Oberboden nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder einzubauen.
- Aufgrund der sensiblen Grundwassergegebenheiten im Plangebiet dürfen für die Wegebefestigung und den Wegeausbau ausschließlich natürliche Materialien zur Verwendung kommen.

b) Um ein bodenschonendes Arbeiten zu gewährleisten, sind die Anforderungen und Maßnahmen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

c) Die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ ist bei der Bauausführung zu beachten.

d) Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

A.1.3.3.5 Denkmalschutzrechtliche und archäologische Belange

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG,NI) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Tel.: 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 DSchG,NI bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.1.3.3.6 Berücksichtigung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der A33 Nord

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, ist über die weitere Planung und Ausführung der beantragten Radwegneubaumaßnahme an der K 342 zu informieren.

A.1.4 Zusagen

Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen schriftlichen und mündlichen Zusagen sind einzuhalten.

A.2 Weitere Entscheidungen

A.2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

A.2.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG und § 57 NWG

Im Einvernehmen mit der UWB werden folgende Genehmigungen erteilt:

- a) die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Gewässers auf der östlichen Seite der K342 von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+430, sowie von Bau-km 1+440 bis Bau-km 2+139,
- b) die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung von Überfahrten bei Bau-km
 - 1+036 auf einer Länge von 8,5 m (DN 400)
 - 1+271 auf einer Länge von 9,5 m (DN 400)
 - 1+612 auf einer Länge von 9,5 m (DN 400).

Nebenbestimmungen:

- Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
- Der Abschluss der Baumaßnahme ist der UWB zur Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- Die Unterhaltung der genehmigten Anlagen obliegt dem Antragsteller.

- Vorhandene Anlagen der Grundstücksentwässerung (Oberflächenentwässerung, Drainagen etc.) sind an die neue Gewässerstrecke wieder ordnungsgemäß anzuschließen.
- Sämtliche Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen.
- Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe die Gewässer oder das Grundwasser verunreinigen.
- Gelangen wassergefährdende Stoffe durch ein unvorhergesehenes Ereignis in die Gewässer oder das Grundwasser, ist die UWB unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

A.2.1.2 Wasserbehördliche Genehmigung nach § 8 Schutzgebietsverordnung

Für den Neubau eines Radweges innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes wird die wasserbehördliche Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Gattberg, Icker und Powe der Gemeinde Belm sowie den Brunnen Nettetal der Stadtwerke Osnabrück - Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal - vom 19.06.2017 in Verbindung mit der Anlage 3 Nr. 44.3 zu § 5 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

A.2.2 Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet

Im Einvernehmen mit der UNB wird für das beantragte Vorhaben die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und des § 6 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück („Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) vom 12.05.1965 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten 1965, S. 107) erteilt

A.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen, schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Arbeiten in Zusammenhang mit den Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2, die auf Flächen in Eigentum der Einwender E02, E03 und E04 vorgesehen sind, jeweils das schriftliche Einverständnis der Grundeigentümer einzuholen

A.4 Hinweise Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

A.4.1 Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH/ Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG

- a) Die bauausführenden Firmen haben rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einzuholen.

- b) Zu gegebener Zeit ist mit dem Straßenbaulastträger vor Ort abzustimmen, ob Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an einigen Versorgungsleitungen erforderlich werden. Diese sind gemäß der vertraglichen Regelung umzusetzen.
- c) Bei der Entfernung der Bäume entlang der geplanten Radwegtrasse sind vor Ausbaggerung der Wurzeln die vorhandenen Erdkabel freizulegen, um die Leitungen nicht zu beschädigen. Alternativ ist eine Wurzelfräse einzusetzen.
- d) Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht.
- e) Um jegliche Gefährdung im Bereich der oberirdischen Versorgungseinrichtungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Lasttransportwagen und Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.

A.4.2 Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH

- a) Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.
- b) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
- c) Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

A.4.3 Telekommunikationslinien der TELKOS

Vor dem Baubeginn hat eine Abstimmung mit dem beauftragten Ingenieurbüro der TELKOS, der Ingenieurgesellschaft Nordwest, zu erfolgen.

A.4.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- a) Überfahrten zu angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten und so zu befestigen, dass sie auch dem Verkehr mit schweren und überbreiten land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen standhalten. Zur Vermeidung von Kantenabbrüchen am Radweg sollten sie in bituminöser Bauweise erstellt werden. Darüber hinaus müssen genügend Raum und ausreichende Sichtverhältnisse zum gefahrlosen Ein- und Ausfahren vorhanden sein.
- b) Die Funktion vorhandener Straßenseitengräben ist zu erhalten bzw. durch geeignete Ersatzbauwerke wiederherzustellen. Dies schließt auch die Möglichkeit zu deren Unterhaltung ein. Soweit eine Überbauung stattfindet, ist die Oberflächenentwässerung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch den Einbau von Durchlässen und Sickermulden wiederherzustellen. Evtl. vorhandene Dränagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die aus der Baumaßnahme resultierenden Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt das Ertragspotential angrenzender Flächen nicht beeinträchtigen.

- c) Auftretende Bodenschäden (insbesondere Verdichtungen) sind durch entsprechende kulturbautechnische Maßnahmen zu beheben und ggf. entstehende Ertragsverluste auszugleichen.
- d) Hinsichtlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. So sind bei der Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumreihen am geplanten Radweg Randeffekte (Beschattung, Einwachsen von Baumwurzeln in landwirtschaftliche Nutzflächen) zu vermeiden.
- e) Schäden an Wurzeln und Wurzelanläufen der Waldbäume sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

B Begründender Teil

Das beantragte Vorhaben kann festgestellt werden, da von ihm keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Die in gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Gebote und Verbote werden beachtet und die Anforderungen des Abwägungsgebotes erfüllt.

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 342 „Power Weg“ in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe. Das Vorhaben beginnt an der Kreisstraße K 316 „Haster Straße“ in Abschnitt 10, Station 0,003 und endet an der Landesstraße L 87 „Icker Landstraße“ in Abschnitt 10, Station 2,419. Die geplante Radwegstrecke ist ca. 2,417 km lang und wird in gesamter Länge entlang der östlichen Fahrbahnseite geführt. Die Radwegplanung erfolgt ausschließlich auf freier Strecke.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region „Osnabrücker Hügelland“ und hier in der naturräumlichen Untereinheit „Schledehauser Hügelland“. Es ist überwiegend durch Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen sowie eine verstreute Bebauung mit Einzelgehöften und Einzelhäusern geprägt. Straßenbegleitend sind Gehölze und Einzelbäume vorhanden. Im Verlauf der Strecke wird das Gewässer „Niederrieler Bach“ gequert. Das Vorhaben verläuft zu Teilen innerhalb der Schutzzone II und zu Teilen innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Belm Nettetal“. Die K 342 grenzt am Beginn der Baustrecke auf der westlichen Fahrbahnseite an das FFH-Gebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“. Das Vorhaben befindet sich auf voller Länge im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“.

Die durchschnittliche Verkehrsstärke im Streckenabschnitt beträgt 2.002 Kfz/24 h, davon ca. 4 % Schwerverkehrsanteil, erfasst durch Verkehrszählung im Jahr 2023.

Der Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m parallel zum Fahrbahnrand als Zweirichtungsradweg geplant. Der Trennstreifen zur Fahrbahn ist mit 1,75 m vorgesehen. Das Bankett hinter dem Radweg erhält eine Breite vom 1,00 m. Die Fahrbahntrasse der K 342 hat eine durchschnittliche Breite von 6 m und weist im Bereich der Rechtskurve bei Bau-km 1+615 bis Bau-km 1+760 einen Radius kleiner als 200 auf. Die an dieser Strecke vorliegende unzureichende Fahrbahnbreite wird im Zuge der Radwegneubaumaßnahme auf der gesamten Länge des Kreisbogens am Kurveninnenrand um 0,75 m verbreitert.

Bei Bau-km 0+190 bis 0+238 und bei Bau-km 0+303 bis 0+358 wird der Radweg zu Gunsten des vorhandenen Baumbestandes in Richtung der angrenzenden Ackerflächen verschwenkt. Im Bereich von Bau-km 1+427 bis Bau-km 1+478 wird wegen des vorhandenen Baumbestandes die Radwegbreite auf 2,00 m und die Breite des Trennstreifens auf 1,50 m vermindert. Zur Minimierung des Eingriffs im Bereich des bebauten Grundstücks „Power Weg 68“

wird von Bau-km 0+434 bis Bau-km 0+575 ebenfalls die Radwegbreite auf 2,00 m und die Breite des Trennstreifens auf 1,50 m reduziert.

Im Zuge der Baumaßnahme werden 3 Querdurchlässe bei Bau-km 0+687, bei Bau-km 1+699 und bei Bau-km 2+048 erneuert und 2 Querdurchlässe bei Bau-km 1+326 und bei Bau-km 2+201 verlängert. Die vorhandenen Längsdurchlässe werden verlegt. Der vorhandene Rahmendurchlass für das Gewässer 3. Ordnung „Niederrieler Bach“ bei Bau-km 2+139 wird ebenfalls erneuert. Die sich an der östlichen Fahrbahnseite befindlichen Straßengräben werden durch das Vorhaben teilweise verdrängt und wieder neu hergestellt.

Für die Entwässerung der Fahrbahn, des Radweges und des angrenzenden Geländes wird entlang fast der gesamten Baustrecke hinter dem Radweg ein Graben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m angelegt. Im Bereich von Bau-km 0+434 bis Bau-km 0+570 erfolgt die Entwässerung durch eine 3-reihige Rinne am Rand des Radweges. In diesem Bereich ist auch eine Regenwasserleitung B DN 400 geplant. Im Bereich des bebauten Grundstücks „Haster Straße 52“ von Bau-km 0+003 bis Bau-km 0+045 wird zur Minimierung der Eingriffe auf das anliegende Grundstück auf die Herstellung eines Grabens verzichtet. Das Oberflächenwasser wird auf das angrenzende Grundstück abgeführt.

Im Planbereich befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen.

Zu den Inhalten des geplanten Vorhabens hat im September 2017 eine Bürgerinformation für die betroffenen Anlieger stattgefunden.

B.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 02.05.2019 wurde das Verfahren gemäß § 38 NStrG und §§ 72 – 78 VwVfG durchgeführt.

20.08.2019	Einleitung des Verfahrens durch den Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen als zuständige Planfeststellungsbehörde
02.09.2019	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Mitteilung gemäß § 38 Abs. 1 NNatSchG an die anerkannten Naturschutzverbände
27.08.2019	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Belm durch Aushang
02.09.2019	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Georgsmarienhütte durch Aushang
10.09.2019 bis 09.10.2019	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Belm und in der Stadt Georgsmarienhütte zur allgemeinen Einsichtnahme

Zusätzlich erfolgte eine Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen.

11.11.2019	Ende der Einwendungsfrist
01.09.2023	Eingang der 1. Planänderung

Die Auslegung der Planunterlagen war aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers im 2019 stattgefundenen Anhörungsverfahren in Bezug auf die vollständigen Planunterlagen zu wiederholen.

- | | |
|------------------------------|--|
| 15.01.2024 | erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und erneute Mitteilung gemäß § 38 Abs. 1 NNatSchG an die anerkannten Naturschutzverbände |
| 10.01.2024 | Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten, öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Belm durch Aushang |
| 10.01.2024 | Zugänglichkeit des Inhalts der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück |
| 11.01.2024 | Information an betroffene Grundeigentümer, die außerhalb der Gemeinde Belm wohnhaft sind, über das Anhörungsverfahren |
| 18.01.2024 bis
19.02.2024 | Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (inkl. 1. Planänderung) in der Gemeinde Belm zur allgemeinen Einsichtnahme |

Zusätzlich erfolgte eine Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Belm, auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen.

- | | |
|------------|--|
| 19.03.2024 | Ende der Einwendungsfrist |
| 25.11.2024 | Erörterungstermin im Kreishaus des Landkreises Osnabrück,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück |

B.2 Rechtliche Bewertung

B.2.1 Formalrechtliche Würdigung

B.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Kreisstraßen dürfen gemäß § 38 Abs. 1 NStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des § 38 NStrG.

B.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Kreisstraßen nehmen gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr, soweit die Maßnahme nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannt ist. Der Bedarfsplan enthält dieses Planvorhaben nicht. Da die beantragte Maßnahme im Gebiet der Gemeinde Belm liegt, ist der Landkreis Osnabrück die sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (§ 38 Abs. 5 S. 2 NStrG).

B.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

B.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1, S. 1 u. 2, Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Antrag des Vorhabenträgers durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, da durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser denkbar sind.

B.2.2.1 Allgemeines

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dient die UVP der Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Radwegneubaus und der Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geprüft und die Umweltauswirkungen bewertet. Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sind

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

B.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 24 UVPG enthält die zusammenfassende Darstellung

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Planunterlagen einschließlich Fachgutachten, eigener Ermittlungen, sowie der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

B.2.2.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

B.2.2.2.1.1 Beschreibung des Bestandes

Das Regionale Raumordnungsprogramm beschreibt im Planungsbereich Vorranggebiete für Freiraumfunktionen und für Trinkwassergewinnung beidseitig der K 342. Darüber hinaus ist

ein Großteil des Gebietes als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, für Landwirtschaft und für Erholung ausgewiesen, in Teilbereichen auch für Forstwirtschaft. Der Flächennutzungsplan zeigt für das Gebiet keine Flächen mit Wohnfunktion auf. Freizeiteinrichtungen sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Das Vorhabengebiet wird überwiegend von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Planbereich befinden sich verstreute Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Gebäude und Hofflächen. Alle Flächen sind baurechtlich als Außenbereich einzustufen. Der Wohnfunktion ist daher insgesamt eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben.

Der Vorhabensbereich befindet sich vollständig im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ und im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Umliegende Wald – und Feldwege dienen als Erholungsräume.

In einem kurzen Teilabschnitt verläuft der ca. 40 km lange Radweg „Rund um Belm“, der vom Radverkehrsleitsystem Osnabrück (Ravelos) ausgewiesen ist, im Bereich der geplanten Radwegstrecke entlang der K 342. Der Themen-Radweg „TERRA Trail 03 – Kreuz und Quer durch die Erdgeschichte“ verläuft am nördlichen Ende des Planungsbereichs angrenzend.

Das Gebiet dient daher hauptsächlich zur ortsnahen Erholung der Anwohner umliegender Ortschaften. Der Bau eines Radweges würde diese Funktion unterstützen

Als Vorbelastungen sind die Lärm- und Schadstoffemissionen durch den motorisierten Verkehr auf der vorhandenen Kreisstraße zu nennen.

B.2.2.2.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) baubedingt

- Durch Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen könnte es vorübergehend zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur und damit zu einer Technisierung der Landschaft kommen.
- Infolge der Baustelleneinrichtungen und des Baustellenbetriebs ist es denkbar, dass die vorhandenen Wege eingeschränkt nutzbar und Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche damit einhergehend eingeschränkt erreichbar sind.
- Im Baustellenbetrieb ist es denkbar, dass es zu Schall- und Lärmemissionen, zu Staubentwicklung und Abgase und zu Erschütterungen und Bodenvibrationen kommen könnte, die gesundheitsbeeinträchtigend und belästigend wirken.

b) anlagebedingt

- Durch die Veränderung der Landschaftsstruktur infolge des Baus des Radweges, der Anlage von Straßenbanketten und Entwässerungseinrichtungen kommt es zu einer Technisierung der Landschaft.

c) betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

B.2.2.2.1.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden.

B.2.2.2.1.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.2 Schutzgut Tiere

B.2.2.2.2.1 Beschreibung des Bestandes

Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentrierte sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Diese wurden im Rahmen eines Artenschutzgutachtens hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen bewertet. Arten des Anhangs IV FFH-RL wurden vertieft geprüft, sofern sie im Vorhabenraum nachgewiesen wurden oder ein Vorkommen als potenziell möglich galt. Die Relevanzprüfung stützte sich auf vorhandene faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausweisung des FFH-Gebiets „Kammolch-Biotop Palsterkamp“ sowie dem Lückenschluss der A33 Nord. Ergänzend wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste den Trassenverlauf sowie einen 30 m breiten Korridor beidseitig des geplanten Radwegs. Zusätzlich wurden potenzielle Vorkommen im Umkreis von bis zu 500 m einbezogen. Die Bewertung potenzieller Konflikte erfolgte anhand möglicher funktionaler Beziehungen zwischen Artvorkommen und dem Wirkraum des Vorhabens. Das Untersuchungsgebiet stellt insgesamt einen durch bestehende Infrastruktur vorbelasteten Korridor entlang der K 342 innerhalb einer waldgeprägten Kulturlandschaft dar. Naturnahe Lebensräume beschränkten sich auf einzelne Strukturen, die lediglich randlich in das Gebiet hineinragen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Datenquellen wurde zunächst geprüft, ob im Untersuchungsraum Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt waren oder als wahrscheinlich gelten konnten.

Ergebnis der Vorprüfung:

Fledermäuse:

Die Vorprüfung ergab, dass – mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus – eine artenschutzrechtliche Relevanz für alle nachgewiesenen Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden konnte. Für folgende Arten war daher eine vertiefende Prüfung erforderlich:

- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Arten der Gattungen Myotis und Plecotus

Da Individuen der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* nur vereinzelt sicher bestimmt werden konnten und diese Arten waldgebunden leben, wurde eine zusammengefasste vertiefende Prüfung durchgeführt.

Vögel:

Als artenschutzrechtlich relevant galten die Arten Kiebitz, Mäusebussard und Feldlerche. Durch eine Relevanzprüfung konnte eine Betroffenheit des Mäusebussards ausgeschlossen werden. Kiebitz und Feldlerche, beide Arten der offenen Feldflur, zeigen störungsbedingtes Ausweichverhalten und meiden vertikale Strukturen. Aufgrund ihrer flexiblen Brutplatzwahl konnten potenzielle Ausweichflächen im östlichen Untersuchungsgebiet angenommen werden. Eine Betroffenheit wurde daher ebenfalls ausgeschlossen. Nicht streng geschützte, ungefährdete Vogelarten wurden auf Grundlage ihrer ökologischen Gilden bewertet. Für gebäudebewohnende Arten sowie Arten der Gewässer- und Uferbereiche wurde eine Betroffenheit ausgeschlossen, da keine Lebensraumverluste zu erwarten sind. Vertiefend geprüft wurden jedoch:

- Vogelarten der Wälder und Gehölze
- Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

Diese könnten das geplante Baufeld potenziell besiedeln. Die vertiefende Prüfung sollte klären, ob unter Einbezug möglicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen tatsächliche Betroffenheiten vorliegen.

Amphibien:

Für den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Kammmolch wurde eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen. Auch für die potenziell vorkommende Kreuzkröte wurde mangels Nachweises keine Betroffenheit festgestellt. Eine vertiefende Prüfung war daher nicht erforderlich.

Reptilien:

Da keine Hinweise auf streng geschützte Reptilienarten vorlagen, wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

Fische:

Auch für Fischarten wurden keine relevanten Hinweise festgestellt, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen wurde.

Insekten:

Die Messtischblattabfrage zeigte ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers. Da jedoch keine konkreten Nachweise im Gelände erbracht wurden, wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

Schnecken:

Für die Zierliche Tellerschnecke oder andere relevante Schneckenarten lagen keine Nachweise vor. Eine Betroffenheit wurde daher ausgeschlossen.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für Arten mit potenzieller Betroffenheit laut Relevanzprüfung erfolgte eine vertiefte Prüfung. Dabei wurden Vermeidungsmaßnahmen definiert und Auswirkungen bewertet. Geprüft wurde, ob:

- Individuen getötet, verletzt oder gestört werden,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt sind,
- deren ökologische Funktion erhalten bleibt,
- relevante Störungen in sensiblen Phasen auftreten.

Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet bietet potenzielles Jagd- und Quartierhabitat für alle betrachteten Fledermausarten. Zwar wurden keine Quartiere direkt im Baufeld festgestellt, jedoch besteht durch Baumfällungen ein Risiko für Individuen in potenziellen Tages- oder Winterquartieren. Um Verletzungen oder Tötungen auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Licht) sind lokal begrenzt, zeitlich befristet und gelten nicht als populationsrelevant (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die ökologische Funktion möglicher Quartiere bleibt erhalten – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Vögel - darunter Feldflurarten:

Weit verbreitete, tolerante Arten nutzen das Gebiet, potenziell auch direkt angrenzend an die Straße. Bei Gehölzrodungen kann eine Gefährdung von Individuen nicht ausgeschlossen werden – entsprechende Maßnahmen sind erforderlich. Betriebs- und baubedingte Störungen sind gering und nicht erheblich. Die ökologische Funktion von Brutstätten bleibt dank gleichwertiger Habitatstrukturen im Umfeld erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Vögel - darunter Wald- und Gehölzarten:

Auch diese weit verbreiteten Arten sind im Projektgebiet zu erwarten. Gleiches gilt für die Einschätzung zur potenziellen Beeinträchtigung durch Gehölzrodungen und Bauarbeiten. Ein erheblicher Eingriff in Populationen oder deren Fortpflanzungsstätten ist nicht gegeben, da ausreichende Ersatzhabitate im Umfeld vorhanden sind.

Als Gesamtergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Maßnahmen soweit verringert werden können, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Einwendung E02:

„Es konnten neun verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden, u.a. das „Große Mausohr“, das „Braune Langohr“, die „Wasserfledermaus“, die „Zwergfledermaus“ und die „Breitflügel-fledermaus“, welche ihre Quartierbäume im Nahbereich des Baufeldes haben.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Diese Aussage ist im Wesentlichen korrekt und wurde in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung bereits berücksichtigt. Für die Breitflügel-fledermaus konnte eine Relevanz ausgeschlossen werden. Für die weiteren Arten erfolgte eine vertiefte Prüfung. Es konnten keine belegten Quartiere im Baufeld selbst nachgewiesen werden, aber potenzielle Quartierbäume in unmittelbarer Nähe wurden identifiziert. Eine artenschutzrechtliche Relevanz wurde nicht ausgeschlossen – deshalb sind weiterführende Maßnahmen (z. B. zur Vermeidung von Tötung, Störung oder Quartierverlust) bereits vorgesehen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Die Einwendung bestätigt und unterstreicht die Notwendigkeit dieser Maßnahmen, führt aber keine neuen Erkenntnisse an.

Einwendung E02:

„Unter den Vögeln leben in dem Gebiet der „Rote Milan“, der „Habicht“, der „Mäusebussard“ der „Baumpieper“, der „Kolkrabe“, der „Grünspecht“, der „Baumfalke“ und der „Steinkauz“, um nur einige zu nennen.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die genannten Arten wurden überwiegend durch die vorliegenden Untersuchungen erfasst. Die potenzielle Betroffenheit der Gilden „offene Feldflur“ sowie „Wälder und Gehölze“ wurde im Zuge des Artenschutzgutachtens bewertet. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten der Wälder und Gehölze handelt es sich um ungefährdete, weit verbreitete Arten. Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind unter diesen Arten nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder populationsrelevante Störung ist aufgrund der kurzen Bauzeit, der Lage an einer vorbelasteten Straße und der Verfügbarkeit gleichwertiger Habitatstrukturen im Umfeld nicht zu erwarten. Mithilfe der zeitlichen Eingrenzung der Gehölzentfernungen sowie der gesamten Baufeldräumungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit sowie der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung wird verhindert, dass es für die in den Gehölzen brütenden Arten zu Tötungen und Verletzungen kommt.

Einwendung E02:

„Aber auch viele Vogelarten und Insekten leben dort, wie der „Tagfalter“, der „Kaisermantel“ und der „Kleine Feuerfalter“.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

In den Untersuchungen wurde artenschutzrechtlich nur das potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers geprüft. Hinweise auf andere geschützte Insektenarten ergaben sich nicht. Die genannten Schmetterlingsarten sind in Niedersachsen häufig bis mäßig verbreitet und nicht streng geschützt. Sofern kein spezieller Schutzstatus vorliegt, besteht hier artenschutzrechtlich keine Relevanz. Ein Habitat besonderer Bedeutung (z. B. Magerwiesen) ist nicht betroffen.

B.2.2.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- In der Regel kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Pflanzenstandorten, Lebensräumen und Habitatstrukturen; zudem sind eine mögliche Verdrängung störungsempfindlicher Arten sowie Schäden an Vegetationsstrukturen in Randbereichen nicht auszuschließen.
- Durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransport kommt es zu einer Beeinträchtigung angrenzender Bereiche infolge betriebs- und bauzeitlicher Emissionen (insbesondere Lärm, Staub und Abgase) sowie Verdrängung störungssensibler Arten durch erhöhte Immissionsbelastung.
- Durch die Baumaßnahme kommt es zur Zerstörung und Beseitigung vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen. In diesem Zusammenhang ist auch mit einer Verdrängung

von Arten und Lebensgemeinschaften zu rechnen. Darüber hinaus können Vegetationselemente in den Randbereichen des Eingriffsgebiets beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Einwendung E02:

„Die sog. Randhölzer müssten beseitigt werden, dienen jedoch als Windschutz für den Wald. Die Beseitigung würde bedeuten, dass es zu erhöhten Sturmschäden kommen wird. Dies wiederum hat mittelbar und unmittelbar auch Folgen für die beheimatete Fledermaus. Der Radweg wird Tierhabitate stören und zu Veränderungen im Verhalten der Tiere führen. Dies wirkt sich negativ auf die lokale Biodiversität aus. da einige Arten den gestörten Bereich meiden werden.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Beseitigung von Randhölzern kann zwar grundsätzlich die Schutzfunktion gegenüber Wind beeinträchtigen und zu erhöhten Sturmschäden führen, diesem Sachverhalt wird aber durch eine gezielte gestufte Waldrandentwicklung (sh. Planunterlage 09.5, Maßnahme G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“) in dem betroffenen Bereich entgegengewirkt. Zudem befindet sich die Trassenführung dort überwiegend innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes, was die Waldrandeffekte abmildert. Die Gefährdung der Quartierstrukturen für Fledermäuse wurde schlüssig im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgearbeitet und durch zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen unterlegt. Die potenzielle Störung von Tierarten durch Bau und Nutzung des Radwegs ist nachvollziehbar, wird aber als lokal begrenzt und zeitlich befristet eingestuft. Die dauerhaften Auswirkungen (v. a. durch Radverkehr) sind im Vergleich zur bestehenden Belastung gering und nicht populationsrelevant. Die Einwendung enthält berechnete Hinweise, führt jedoch angesichts der geplanten Schutzmaßnahmen (Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen) und der vorhandenen Ausweichhabitate nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Biodiversität.

b) Anlagebedingt

- Durch Flächenversiegelung entsteht ein vollständiger Verlust von Pflanzenstandorten sowie von Lebensräumen und Habitatstrukturen.
- Durch die Anlage der Straßenbankette kommt es zu einer Verschiebung bzw. vollständigen Veränderung des Artenspektrums durch veränderte Standortverhältnisse.
- Durch die Anlage von Entwässerungsgräben und -mulden kommt es zu einer Beseitigung vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen, Verdrängung oder Beseitigung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Einwendung E02:

„Auch die Lebensräume der heimischen Wildtiere würden empfindlich gestört. Der Bau des Radweges stellt einen großflächigen Eingriff in das Ökosystem dar und führt in Folge zu erheblichen Störungen des natürlichen Lebensraums. Betroffen sind Flora und Fauna in einem ausgezeichneten Wasserschutzgebiet.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendung weist zu Recht auf Umweltbeeinträchtigungen durch den Radwegbau hin, insbesondere durch Flächenversiegelung, Verlust von Vegetation und Eingriffe in Lebensräume. Diese Punkte stimmen mit den bereits im UVP-Verfahren erkannten anlagebedingten

Auswirkungen überein. Die Bewertung in den im Zuge des Vorhabens erstellten Fachbeiträgen erkennt diese Auswirkungen grundsätzlich an, stuft sie aber aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der vorhandenen Vorbelastung durch die Kreisstraße sowie geplanter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinne der UVP ein. Im Wasserschutzgebiet gelten strenge Vorgaben, die durch die Untere Wasserbehörde kontrolliert und vollzogen werden. Die Einwendung bestätigt bekannte Auswirkungen, führt jedoch zu keinem zusätzlichen Prüfbedarf.

Einwendung E02:

„Der Radweg wird eine Trennwirkung auf das Waldgebiet haben, was zu Fragmentierung und Isolation von Lebensräumen führt. Dies hat ebenfalls negative Auswirkungen auf die ökologische Vielfalt. Tiere werden in ihrer Bewegungsfreiheit gestört oder sogar völlig isoliert (z.B. Kröten und die seltenen, heimischen Kammmolche).“

Abwägung im Rahmen der UVP:

In der Einwendung wird zutreffend auf die potenzielle Fragmentierung von Lebensräumen und die mögliche Isolation von Tierpopulationen (z. B. Amphibien wie Erdkröte und Kammmolch) durch den geplanten Radwegbau hingewiesen. Diese Thematik wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als relevant erkannt und fachlich untersucht. Da der Radweg parallel zu einer bestehenden, bereits versiegelten und infrastrukturell vorbelasteten Kreisstraße verlaufen soll und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und seiner ökologischen Funktionen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Insbesondere mögliche Barrierewirkungen auf den Kammmolch wurden im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eingehend geprüft. Dabei konnten keine wesentlichen Funktionsbeziehungen des Kammmolchs in östliche Richtung festgestellt werden; potenzielle Austauschbeziehungen bestehen vorrangig zu den nördlich des FFH-Gebiets gelegenen Kleingewässern. Die Untersuchung gelangt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch den Radwegbau keine erheblichen zusätzlichen Barrierewirkungen entstehen, die über die bereits vorhandene Beeinträchtigung durch die Kreisstraße hinausgehen. Die Einwendung enthält keine neuen fachlichen Erkenntnisse, die eine Überarbeitung oder Änderung der derzeitigen Planung erforderlich machen würden.

Einwendung E02:

„Der Neubau des Radweges führt zur Förderung der Erderwärmung. Asphalt speichert und reflektiert Wärme in einem höheren Maße als natürlicher Boden. Klima, Flora und Fauna werden damit beeinträchtigt.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendung weist zu Recht auf lokale Klima- und Umweltauswirkungen durch Versiegelung und Wärmeeffekte hin, etwa durch den Verlust von Vegetationsstrukturen und die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Dem steht jedoch das öffentliche Interesse am Ausbau der Radinfrastruktur im Rahmen der Verkehrswende gegenüber: Der Radwegbau fördert klimafreundliche Mobilität und trägt zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei. Da der Eingriff entlang einer bestehenden Kreisstraße erfolgt, sind die ökologischen Auswirkungen räumlich und durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt. Die Umweltauswirkungen

sind relevant, aber angesichts des übergeordneten Ziels der Verkehrswende sowie im Hinblick auf mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vertretbar.

c) Betriebsbedingt

Der Verkehr, Winterstreudienst sowie Verkehrsunfälle, Leckagen, Brände, der Austritt wasser- und luftgefährdender Stoffe werden sich durch den Ausbau des Radweges an der vorhandenen Kreisstraße nicht eingriffserheblich erhöhen, so dass keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Einwendung E02:

„Auch die Lebensräume der heimischen Wildtiere würden empfindlich gestört. Die gesetzlich geschützten Biotope würden durch den Bau des Radweges teilweise mittelbar, teilweise unmittelbar betroffen und möglicherweise vollständig zerstört. Ferner ist südöstlich zur Hofstelle ein als Naturdenkmal eingestuftes Teich vorhanden, der durch Grundwasser (Quellwasser) gespeist wird. Es ist zu befürchten, dass dieser durch den Bau beeinträchtigt wird. Der Teich beheimatet nach dem Bundesnaturschutzgesetz den „streng geschützten“ Kammmolch. Folgende Kammmolcharten und Amphibien wurden auf unseren Flächen nachgewiesen: „Bergmolch“, „Teichmolch“, „Grasfrosch“, „Erdkröte“, „Blindschleiche“, „Waldeidechse“. Zudem gibt es noch den Springfrosch, den kleinen Wasserfrosch und den Seefrosch. Durch den Radwegebau in so einer baulichen Größenordnung der Länge und dem Querschnitt nach, würden die Winterquartiere/Verstecke der Amphibien zerstört. Des Weiteren hätten die Amphibien eine längere ungeschützte Wegstrecke zu den Laichgewässern als zuvor. Die Straßenabwässer und der Einsatz von Tausalzen würden das Grundwasser weiter verunreinigen und somit die Pflanzen und Tiere vergiften.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendung benennt potenziell relevante Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope, Amphibienarten (u.a. Kammmolch) sowie ein nahegelegenes Naturdenkmal (Quellteich). Insbesondere wird auf mögliche Störungen von Lebensräumen, Winterquartieren sowie Beeinträchtigungen durch Straßenabwässer und Tausalze hingewiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind betriebsbedingte Auswirkungen – insbesondere durch den Radverkehr – als gering einzustufen. Es wird nicht mit einer signifikanten Zunahme von Schadstoffeinträgen oder einer erhöhten Grundwassergefährdung gerechnet. Zudem handelt es sich um eine bereits durch eine Kreisstraße vorbelastete Umgebung. Der zusätzliche Eingriff durch einen Radweg erfolgt in räumlicher Nähe zur bestehenden Infrastruktur und ist in seinem Umfang begrenzt. Die Belange des Artenschutzes – insbesondere im Hinblick auf streng geschützte Arten wie den Kammmolch – wurden in den artenschutzrechtlichen Prüfungen berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sowie des Naturdenkmals sind aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort nicht zu erwarten. Die Einwendung benennt nachvollziehbare Risiken für empfindliche Arten und Biotope. Aufgrund der geringen und lokal begrenzten betriebsbedingten Mehrbelastung durch den Radweg erscheint das Vorhaben aus Sicht der UVP unter der Maßgabe vorgesehener artenschutzrechtlicher Begleitmaßnahmen sowie möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jedoch insgesamt vertretbar.

B.2.2.2.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Zwei Eichen mit einem Stammdurchmesser von 100 cm südlich der Zufahrt zur Johannesstraße und eine vergleichbare Eiche nördlich der Zufahrt werden durch eine Verlegung des Radweges geschont. Hierdurch bleiben Bäume erhalten, die für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Der Bau des Radwegs erfolgt in räumlicher Nähe zur bestehenden Infrastruktur (Kreisstraße) und damit in einem bezogen auf das Schutzgut Tiere vorbelasteten Bereich. Durch die enge Anbindung des Radweges an die bestehende Straße wird die Zerschneidungswirkung für angrenzende Lebensräume nicht zusätzlich erhöht. Der Eingriff bleibt somit auf einen ohnehin bereits anthropogen geprägten Korridor begrenzt.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Besatzkontrolle vor Räumung des Baufelds:

Im vorgesehenen Baufeld befinden sich mehrere Bäume, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Höhlenbäume zum Zeitpunkt der Räumung von geschützten Fledermaus- oder Vogelarten genutzt werden, besteht das Risiko, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und dabei Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist vor Beginn der Baumfällarbeiten eine Kontrolle der Höhlenbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse erforderlich. Diese Untersuchung darf ausschließlich durch fachkundige und artenschutzrechtlich versierte Personen erfolgen. Alle potenziell betroffenen Baumhöhlen sind durch eine sachkundige Person auf Anzeichen einer Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen (z. B. Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Der optimale Kontrollzeitraum ist Oktober bis November, da zu diesem Zeitpunkt Balzquartiere meist bereits verlassen sind, die Tiere jedoch noch nicht in den Winterschlaf übergegangen sind und ggf. in andere Quartiere ausweichen können. Wenn ein Besatz sicher ausgeschlossen werden kann, darf der Baum unmittelbar nach der Kontrolle gefällt werden. Alternativ kann die Höhle verschlossen werden (z. B. mit Papier), um einen späteren Einzug zu verhindern, sodass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bei Höhlen, die nicht ausreichend einsehbar sind und bei denen ein Besatz nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, ist eine kontrollierte Fällung vorzunehmen. Diese Bäume sind abschnittsweise abzutragen. Höhlenführende Stamm- oder Astteile sind erschütterungsfrei zu sichern und zur weiteren Untersuchung aufzubewahren. Das mit den Arbeiten beauftragte Personal ist hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Fledermausschutzes zu unterweisen. Sie müssen wissen, wie aufgefundene Tiere sachgerecht gesichert und behandelt werden.

Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen des Radwegebaus entlang der Kreisstraße stellt zusätzlich eine ökologische Baubegleitung die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere für den Fledermaus-, Vogel- und Amphibienschutz sicher. Besonders im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Arten übernimmt die ökologische Baubegleitung eine zentrale Funktion. Sie überwacht die Umsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, kontrolliert bauzeitliche Eingriffe und gewährleistet, dass sensible Arten und deren Lebensräume nicht beeinträchtigt werden. So kann eine störungsarme Bauausführung sichergestellt und der gesetzliche Artenschutz eingehalten werden.

Bauzeitenregelung

Um eine Beeinträchtigung geschützter Brutvogel- und Fledermausarten durch Gehölzfällungen auszuschließen, darf die Baufeldräumung – einschließlich der Arbeits- und Montageflächen – ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen, d. h. im Zeitraum von Oktober bis Februar. Diese Regelung betrifft auch die Rodung von Waldflächen sowie die Entfernung begleitender Gehölze und Straßenbäume. Während der anschließenden Bauarbeiten wird eine erneute Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch lassen sich baubedingte Tötungen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wirksam vermeiden. Sollte eine Räumung des Baufeldes außerhalb dieses Zeitfensters erforderlich sein, kann diese ausnahmsweise erfolgen, sofern eine aktuelle Überprüfung (max. 5 Tage vor Beginn) durch einen fachkundigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler bestätigt, dass keine Vogel- und Fledermausarten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten gestört werden. Die Maßnahme ist rechtzeitig in die Bauzeitenplanung zu integrieren. Die Kontrolle vor Ort erfolgt durch entsprechend geschultes Fachpersonal.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut vermindert werden sollen, sind nicht vorgesehen.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

CEF-Maßnahmen - Aufhängen von Fledermauskästen

Durch die Kartierungen wurden keine Fledermausquartiere im Bereich des Baufeldes nachgewiesen. Falls im Zusammenhang mit der Maßnahme „Besatzkontrolle vor Räumung des Baufeldes“ (s.o.) potenzielle Quartierbäume gerodet werden müssen, werden die Verluste potenzieller Quartiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anbringung von Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Sie werden vor der Fällung der Bäume in nahegelegenen störungsfreien Waldbereichen aufgehängt. Für die im Baufeld vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist davon auszugehen, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, da im Umfeld zahlreiche geeignete Wald- und Gehölzstrukturen vorhanden sind.

B.2.2.2.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Es sind keine speziellen, schutzgutbezogenen Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

B.2.2.2.3 Schutzgut Pflanzen

B.2.2.2.3.1 Beschreibung des Bestandes

Die Biotoptypen wurden gemäß dem niedersächsischen Kartierschlüssel (von Drachenfels, 2016) differenziert und entsprechend der Methodik von BIERHALS et al. (2004) in Wertstufen eingeteilt. Im Zuge der Kartierung im Oktober 2017 wurde im ca. 16,6 ha großen Untersuchungsgebiet (30 m beidseitig entlang des geplanten Radweges) rund die Hälfte der Fläche als Gehölzbestand erfasst. Die übrigen Flächen setzten sich aus versiegelten Straßenabschnitten, landwirtschaftlicher Nutzung (Acker- und Grünland), Wohnbaugrundstücken sowie Gewässerbereichen mit begleitenden Uferstreifen zusammen. Bei einer Nachkartierung im August und Dezember 2021 (Plausibilitätsprüfung: Juni 2023) wurden die Biotoptypen „struktureicher Waldrand mittlerer Standorte (WRM)“ sowie Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA) festgestellt. Diese Flächen waren 2017 noch als Waldlichtungsflur (UW) und Fichtenforst (WZF) eingestuft, haben sich jedoch infolge von Windwurf und natürlicher Sukzession zu höherwertigeren Strukturen wie Laubwaldjungbestand (WJL), Waldrand (WRM) oder Waldlichtungsflur (UWA) weiterentwickelt und sind in der weiteren Planung so berücksichtigt worden. Im nördlichen Abschnitt verläuft die Kreisstraße auf rund 1.000 m Länge beidseitig durch Waldflächen. Diese gliedern sich in Nadelwald (Kiefer, Fichte) und südlich angrenzend in Buchenmischwald. Weiter südlich begleiten Waldflächen den Weg meist nur einseitig. Die Nadelwälder sind straßenseitig oft mit etwa 3 m breiten Laubbaumstreifen durchsetzt. Ein etwa 3.300 m² großes Gehölz an der Einfahrt zu Power Weg 73 wurde als Wald eingestuft. Westlich des südlichen Bauabschnitts befinden sich Buchenwälder, die dem FFH-Gebiet „Kammolchbiotop-Palsterkamp“ zugeordnet sind. Im Randbereich zeigen die Waldbereiche eine Kraut- und Strauchschicht, die jedoch im Inneren deutlich abnimmt, was teilweise zu hallenartigen Beständen führt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen – überwiegend östlich des geplanten Radwegs gelegen – bestanden zur Zeit der Kartierung aus brachliegenden Flächen oder Zwischenfruchtanbau. Das vorhandene Grünland wurde hauptsächlich als Pferdeweide genutzt und liegt im nordwestlichen Bereich. Entlang der K 342 befinden sich drei unmittelbar angrenzende Wohnhäuser. Weitere vier Hofstellen sind über 100–200 m lange Stichstraßen erschlossen. Das Wohnhaus am Power Weg 68 ist von einer Gehölzpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen umgeben. Im südlichen Grundstücksbereich liegt ein Tümpel, der zum Kartierzeitpunkt trocken war. Die Entwässerung des Power Wegs erfolgt über beidseitige Gräben mit einer Breite von 1–3 m. In den Waldbereichen sind diese Gräben teils so flach, dass sie mit der Vegetation der Böschungen überwachsen sind. Zum Zeitpunkt der Erfassung führten die Gräben kein Wasser. Der Power Weg selbst wurde mit einer Breite von 6,0 m erfasst. In Bereichen, wo sich Gehölze in Straßennähe befinden, wurde ein ca. 1,5 m breiter Ruderalstreifen dokumentiert.

B.2.2.2.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- In der Regel kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Pflanzenstandorten, Lebensräumen und Habitatstrukturen; zudem sind eine mögliche Verdrängung störungsempfindlicher Arten sowie Schäden an Vegetationsstrukturen in Randbereichen nicht auszuschließen.

- Durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransport kommt es zu einer Beeinträchtigung angrenzender Bereiche infolge betriebs- und bauzeitlicher Emissionen (insbesondere Lärm, Staub und Abgase) sowie Verdrängung störungssensibler Arten durch erhöhte Immissionsbelastung.
- Durch die Baumaßnahme kommt es zur Zerstörung und Beseitigung vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen. Darüber hinaus können Vegetationselemente in den Randbereichen des Eingriffsgebiets beschädigt oder beeinträchtigt werden.

b) Anlagebedingt

- Durch Flächenversiegelung entsteht ein vollständiger Verlust von Pflanzenstandorten sowie von Lebensräumen und Habitatstrukturen.
- Durch die Anlage der Straßenbankette kommt es zu einer Verschiebung bzw. vollständigen Veränderung des Artenspektrums durch veränderte Standortverhältnisse.
- Durch die Anlage von Entwässerungsgräben und -mulden kommt es zu einer Beseitigung vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen, Verdrängung oder Beseitigung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Einwendung E02:

„Der Bau des Radweges stellt einen großflächigen Eingriff in das Ökosystem dar und führt in Folge zu erheblichen Störungen des natürlichen Lebensraums. Betroffen sind Flora und Fauna in einem ausgezeichneten Wasserschutzgebiet. Der Neubau des Radweges führt zur Förderung der Erderwärmung. Asphalt speichert und reflektiert Wärme in einem höheren Maße als natürlicher Boden. Klima, Flora und Fauna werden damit beeinträchtigt.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendungen weisen berechtigterweise auf den Verlust von Vegetationsflächen, Veränderungen im Artenspektrum sowie Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen durch Flächenversiegelung und baubedingte Eingriffe hin. Auch der Standort im Wasserschutzgebiet erfordert besondere Sorgfalt. Allerdings sind diese Auswirkungen lokal begrenzt und können im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Die angeführte Erwärmung durch Asphalt ist im Maßstab eines Radwegs nur von geringer klimatischer Relevanz. Im Sinne der Verkehrswende leistet der Radwegbau einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Kfz-Verkehr und damit zur Minderung von Emissionen. Die langfristigen Vorteile für Klima und Umwelt überwiegen bei entsprechender naturschutzfachlicher Begleitung die lokalen Eingriffe.

c) Betriebsbedingt

- Der Verkehr, Winterstreudienst sowie Verkehrsunfälle, Leckagen, Brände, der Austritt wasser- und luftgefährdender Stoffe werden sich durch den Ausbau des Radweges an der vorhandenen Kreisstraße nicht eingriffserheblich erhöhen, so dass keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Einwendung E02:

„Die Straßenabwässer und der Einsatz von Tausalzen würden das Grundwasser weiter verunreinigen und somit die Pflanzen und Tiere vergiften.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendung zu möglichen Belastungen durch Straßenabwässer und Tausalze ist nachvollziehbar, jedoch sind durch den straßenbegleitenden Radweg an der bestehenden Kreisstraße keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Winterdienst bleibt auf die Straße konzentriert, und im Wasserschutzgebiet gelten strenge Vorgaben, die durch die Untere Wasserbehörde kontrolliert werden.

B.2.2.2.3.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Gesetzlich geschützte Biotope und sensible Ökosysteme sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.

Zwei Eichen mit einem Stammdurchmesser von 100 cm südlich der Zufahrt zur Johannesstraße und eine vergleichbare Eiche nördlich der Zufahrt werden durch eine Verlegung des Radweges geschont.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Der Bau des Radwegs erfolgt in räumlicher Nähe zur bestehenden Infrastruktur (Kreisstraße) und damit in einem bezogen auf das Schutzgut Pflanzen vorbelasteten Bereich. Durch die enge Anbindung des Radweges an die bestehende Straße wird die Zerschneidungswirkung für angrenzende Pflanzengesellschaften nicht zusätzlich erhöht. Der Eingriff bleibt somit auf einen ohnehin bereits anthropogen geprägten Korridor begrenzt.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Bestandteil der Planung ist eine randbegleitende Begrünung mit standortgerechten, heimischen Pflanzenarten z. B. Krautsäumen sowie Waldrandgestaltung vorgesehen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die pflanzliche Strukturvielfalt wiederherzustellen und die durch den Bau verloren gegangenen Vegetationsfunktionen auszugleichen. In geeigneten Abschnitten soll durch die Begrünung der Bankette mit Regio-Saatgut ein ökologischer Ausgleich erreicht werden.

B.2.2.2.3.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanze vermindert werden sollen, sind nicht vorgesehen.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanze vermindert werden sollen, sind nicht vorgesehen.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Maßnahme G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltung ist die Anlage eines artenreichen Krautsaums entlang des geplanten Grabens neben dem Radweg vorgesehen. Der Krautsaum ist so dimensioniert, dass ein gehölzfreier Pufferstreifen von 5 m zur Asphaltkante des Radweges dauerhaft erhalten bleibt. Die Krautvegetation erstreckt sich dabei teilweise in die Böschung des Grabens hinein. Es entsteht ein durchgehender Streifen mit einer Breite von ca. 2 bis 2,5 m und einer Länge von ca. 1.100 m, der sich über eine Fläche von rund 2.325 m² erstreckt und vollständig im Bereich der angrenzenden Waldflächen liegt. Die Maßnahme trägt zur Entwicklung eines gestuften, strukturreichen Waldrandes bei. Darüber hinaus dient der Gehölzabstand zur Minimierung von Gefährdungen durch Astbruch bei Extremwetterereignissen. Die Lage des Krautsaums in unmittelbarer Nähe zum Graben begünstigt zudem die Ausbreitung von Pflanzenarten über Wasserläufe, was zur natürlichen Förderung einer artenreichen Krautflora auch in angrenzenden Bereichen beitragen kann. Ziel ist die Etablierung eines Biotoptyps vom Typ „halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) gemäß landesweiter Biotopklassifikation.

Maßnahme G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“

Der geplante Radweg verläuft auf einer Strecke von ca. 1.100 m entlang von Laub- und Nadelmischwäldern. Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Waldrandstrukturen teilweise entfernt, wodurch für die verbleibenden Waldbestände ein erhöhtes Risiko für Windwurf und Schäden durch Sonneneinstrahlung entstehen kann. Ziel der Maßnahme G2 ist – in Verbindung mit Maßnahme G1 – die mittelfristige Entwicklung eines stabilen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes. Dieser soll zur ökologischen Stabilisierung beitragen und die genannten Risiken minimieren. Die Maßnahme wird in einem 5–10 m breiten Korridor entlang der Trasse durchgeführt und umfasst eine Gesamtfläche von 6.119 m². Die betroffenen Bereiche bleiben trotz Einzelentnahmen gemäß dem Niedersächsischen Waldgesetz weiterhin als Waldfläche erhalten. Im Abschnitt Bau-km 1+750 bis 2+400 erfolgt aus Gründen der geplanten A33-Querung keine Gehölzpflanzung. Hier soll die Entwicklung der Vegetation über natürliche Sukzession unter gezielter Steuerung erfolgen.

Umsetzung im Rahmen der Baufeldfreimachung:

- Entnahme aller Fichten aufgrund mangelnder Standfestigkeit und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung,
 - Entnahme aller Bäume mit zu erwartender Wurzelraumbeeinträchtigung,
 - Entnahme hiebsreifer Bäume (Zielstärke erreicht),
 - Entnahme nicht-autochthoner Gehölze zur Förderung natürlicher Waldrandgesellschaften.
- Im Ergebnis entsteht ein aufgelichteter Waldrand, der durch die Pflanzung schattenverträglicher Strauch- und Baumarten (maximale Wuchshöhe: 15 m) schrittweise zu einem gestuften Waldrand weiterentwickelt wird. Die Pflanzung erfolgt unter Verwendung von heimischen Arten wie z. B.:
- (*Corylus avellana*), Haselnuss
 - (*Viburnum opulus*), Gemeiner Schneeball
 - (*Euonymus europaea*), Pfaffenhütchen
 - (*Crataegus monogyna*), Weißdorn
 - (*Cornus mas*), Kornelkirsche

Die Anpflanzungen werden mit Verbisschutz gesichert. Bei einem Ausfall von über 25 % erfolgt ein artgleicher Ersatz. Im A33-Bereich wird stattdessen auf Gehölzpflanzungen verzichtet. Dort ist vorgesehen, durch gezielte Pflege eine standortheimische Krautflur zu erhalten und autochthone Gehölze zu fördern, während standortfremde Arten wie Fichte und Douglasie regelmäßig entfernt werden. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem zuständigen Bezirksförster sowie den Flächeneigentümern. Eine detaillierte Ausgestaltung erfolgt im Zuge der Landschaftlichen Ausführungsplanung (LAP).

B.2.2.2.3.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsumfangs wird durch den Erwerb von Werteinheiten aus dem Kompensationspool „Haus Brinke“ im Ortsteil Dröper der Stadt Georgsmarienhütte erbracht. Nach Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert verbleibt ein Kompensationsdefizit von 14.960 Werteinheiten, die im Kompensationsflächenpool Haus Brinke ausgeglichen werden sollen. Anerkannt werden können Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG nur, wenn sie im selben Naturraum wie der Eingriff liegen. Da der zur Kompensation beabsichtigte Kompensationsflächenpool Haus Brinke in Georgsmarienhütte und somit im selben Naturraum liegt wie der Eingriffsort (8 - Osnabrücker Hügelland) ist eine Kompensation in dem benannten Pool zulässig.

Folgende Maßnahmen werden gemäß des vorhandenen Pflege- und Entwicklungsplans umgesetzt:

Maßnahme E 1 „Sukzession – Wald mit Prozessschutz (Kompensationspool „Haus Brinke“)

Auf der ehemals intensiv als Pferdeweide genutzten Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit einer Größe von 1.251 m² wird eine natürliche Waldentwicklung (Sukzession) angestoßen. Die Fläche wird dem Prozessschutz unterstellt und soll sich ohne gezielte forstwirtschaftliche Eingriffe natürlich entwickeln. Eine Entnahme einzelner Gehölze ist nur im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zulässig, insbesondere, wenn von ihnen eine Gefährdung ausgeht. Zum Schutz der sich entwickelnden Vegetation wird die Fläche zunächst mit einem Verbisschutzzaun gegen Weideeinflüsse gesichert.

Maßnahme E 2 „Wald mit Prozessschutz und Nullnutzung (Kompensationspool „Haus Brinke“)

Die bislang forstlich genutzten Waldflächen werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und in eine Sukzessionsfläche mit Prozessschutz überführt. Ziel ist eine Nullnutzung, d. h. ein vollständiger Verzicht auf forstwirtschaftliche Eingriffe. Eine Holzentnahme ist ausschließlich im Ausnahmefall zulässig, wenn eine Gefährdung für angrenzende Flächen besteht, und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff mit einem Umfang von 14.960 Werteinheiten wird vollständig durch Maßnahmen aus dem Kompensationspool „Haus Brinke“ ausgeglichen.

B.2.2.2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

B.2.2.2.4.1 Beschreibung des Bestandes

Das Untersuchungsgebiet weist im Vergleich zu den umliegenden Flächen eine mittlere strukturelle Vielfalt auf. Im Süden schließt das FFH-Gebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“ an. Eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck relevanten Bestandteile des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Der geplante Radwegneubau beeinträchtigt weder das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands noch die künftige Entwicklung des Schutzgebiets.

B.2.2.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Da keine Flächen mit spezieller Schutzgebietsausweisung unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, wird dem Schutzgut „biologische Vielfalt“ eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Die bestehenden Vorbelastungen stimmen weitgehend mit denen des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ überein. Zudem führt die vorhandene Kreisstraße bereits zu einer Zerschneidung der Landschaft. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der fehlenden Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

a) Baubedingt

- In der Regel kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Pflanzenstandorten, Lebensräumen und Habitatstrukturen; zudem sind eine mögliche Verdrängung störungsempfindlicher Arten sowie Schäden an Vegetationsstrukturen in Randbereichen nicht auszuschließen.
- Durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransport kommt es zu einer Beeinträchtigung angrenzender Bereiche infolge betriebs- und bauzeitlicher Emissionen (insbesondere Lärm, Staub und Abgase) sowie Verdrängung störungssensibler Arten durch erhöhte Immissionsbelastung.
- Durch die Baumaßnahme kommt es zur Zerstörung und Beseitigung vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen. Darüber hinaus können Vegetationselemente in den Randbereichen des Eingriffsgebiets beschädigt oder beeinträchtigt werden.

b) Anlagebedingt

- Durch Flächenversiegelung entsteht ein vollständiger Verlust von Pflanzenstandorten sowie von Lebensräumen und Habitatstrukturen.
- Durch die Anlage der Straßenbankette kommt es zu einer Verschiebung bzw. vollständigen Veränderung des Artenspektrums durch veränderte Standortverhältnisse.
- Durch die Anlage von Entwässerungsgräben und -mulden kommt es zu einer Beseitigung vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen, Verdrängung oder Beseitigung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Einwendung E02:

„Der Radweg wird eine Trennwirkung auf das Waldgebiet haben, was zu Fragmentierung und Isolation von Lebensräumen führt. Dies hat ebenfalls negative Auswirkungen auf die ökologische Vielfalt. Tiere werden in ihrer Bewegungsfreiheit gestört oder sogar völlig isoliert (z.B. Kröten und die seltenen, heimischen Kammolche).“

Abwägung im Rahmen der UVP:

In der Einwendung wird zutreffend auf die potenzielle Fragmentierung von Lebensräumen und die mögliche Isolation von Tierpopulationen (z. B. Amphibien wie Erdkröte und Kammolch) durch den geplanten Radwegneubau hingewiesen. Diese Thematik wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als relevant erkannt und fachlich untersucht. Da der Radweg parallel zu einer bestehenden, bereits versiegelten und infrastrukturell vorbelasteten Kreisstraße verlaufen soll und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und seiner ökologischen Funktionen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Insbesondere mögliche Barrierewirkungen auf den Kammolch wurden im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eingehend geprüft. Dabei konnten keine wesentlichen Funktionsbeziehungen des Kammolchs in östliche Richtung festgestellt werden; potenzielle Austauschbeziehungen bestehen vorrangig zu den nördlich des FFH-Gebiets gelegenen Kleingewässern. Die Untersuchung gelangt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch den Radwegneubau keine erheblichen zusätzlichen Barrierewirkungen entstehen, die über die bereits vorhandene Beeinträchtigung durch die Kreisstraße hinausgehen. Die Einwendung enthält keine neuen fachlichen Erkenntnisse, die eine Überarbeitung oder Änderung der derzeitigen Planung erforderlich machen würden.

c) Betriebsbedingt

- Der Verkehr, Winterstreudienst sowie Verkehrsunfälle, Leckagen, Brände, der Austritt wasser- und luftgefährdender Stoffe werden sich durch den Ausbau des Radweges an der vorhandenen Kreisstraße nicht eingriffserheblich erhöhen, so dass keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B.2.2.2.4.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Gesetzlich geschützte Biotope und sensible Ökosysteme sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.

Zwei Eichen mit einem Stammdurchmesser von 100 cm südlich der Zufahrt zur Johannesstraße und eine vergleichbare Eiche nördlich der Zufahrt werden durch eine Verlegung des Radweges geschont. Hierdurch bleiben Bäume erhalten, die für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Der Bau des Radwegs erfolgt in räumlicher Nähe zur bestehenden Infrastruktur (Kreisstraße) und damit in einem bezogen auf das Schutzgut Tiere vorbelasteten Bereich. Durch die enge Anbindung des Radweges an die bestehende Straße wird die Zerschneidungswirkung für angrenzende Lebensräume nicht zusätzlich erhöht. Der Eingriff bleibt somit auf einen ohnehin bereits anthropogen geprägten Korridor begrenzt.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Bestandteil der Planung ist eine randbegleitende Begrünung mit standortgerechten, heimischen Pflanzenarten z. B. Krautsäumen sowie Waldrandgestaltung. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die pflanzliche Strukturvielfalt wiederherzustellen und die durch den Bau verloren gegangenen Vegetationsfunktionen auszugleichen. In geeigneten Abschnitten soll durch die Begrünung der Bankette Regio-Saatgut eine ökologische Aufwertung erreicht werden.

B.2.2.2.4.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Besatzkontrolle vor Räumung des Baufelds

Im vorgesehenen Baufeld befinden sich mehrere Bäume, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Höhlenbäume zum Zeitpunkt der Räumung von geschützten Fledermaus- oder Vogelarten genutzt werden, besteht das Risiko, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und dabei Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist vor Beginn der Baumfällarbeiten eine Kontrolle der Höhlenbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse erforderlich. Diese Untersuchung darf ausschließlich durch fachkundige und artenschutzrechtlich versierte Personen erfolgen. Alle potenziell betroffenen Baumhöhlen sind durch eine sachkundige Person auf Anzeichen einer Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen (z. B. Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Der optimale Kontrollzeitraum ist Oktober bis November, da zu diesem Zeitpunkt Balzquartiere meist bereits verlassen sind, die Tiere jedoch noch nicht in den Winterschlaf übergegangen sind und ggf. in andere Quartiere ausweichen können. Wenn ein Besatz sicher ausgeschlossen werden kann, darf der Baum unmittelbar nach der Kontrolle gefällt werden. Alternativ kann die Höhle verschlossen werden (z. B. mit Papier), um einen späteren Einzug zu verhindern, sodass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bei Höhlen, die nicht ausreichend einsehbar sind und bei denen ein Besatz nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, ist eine kontrollierte Fällung vorzunehmen. Diese Bäume sind abschnittsweise abzutragen. Höhlenführende Stamm- oder Astteile sind erschütterungsfrei zu sichern und zur weiteren Untersuchung aufzubewahren. Das mit den Arbeiten beauftragte Personal ist hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Fledermausschutzes zu unterweisen. Sie müssen wissen, wie aufgefundene Tiere sachgerecht gesichert und behandelt werden.

Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen des Radwegebaus entlang der Kreisstraße stellt zusätzlich eine ökologische Baubegleitung die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere für den Fledermaus-, Vogel- und Amphibienschutz sicher. Besonders im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Arten übernimmt die ökologische Baubegleitung eine zentrale Funktion. Sie überwacht die Umsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, kontrolliert bauzeitliche Eingriffe und gewährleistet, dass sensible Arten und deren Lebensräume nicht beeinträchtigt werden. So kann eine störungsarme Bauausführung sichergestellt und der gesetzliche Artenschutz eingehalten werden.

Bauzeitenregelung

Um eine Beeinträchtigung geschützter Brutvogel- und Fledermausarten durch Gehölzfällungen auszuschließen, darf die Baufeldräumung – einschließlich der Arbeits- und Montageflächen – ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen, d. h. im Zeitraum von Oktober bis Februar. Diese Regelung betrifft auch die Rodung von Waldflächen sowie die Entfernung begleitender Gehölze und Straßenbäume. Während der anschließenden Bauarbeiten wird eine erneute Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch lassen sich baubedingte Tötungen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wirksam vermeiden. Sollte eine Räumung des Baufeldes außerhalb dieses Zeitfensters erforderlich sein, kann diese ausnahmsweise erfolgen, sofern eine aktuelle Überprüfung (max. 5 Tage vor Beginn) durch einen fachkundigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler bestätigt, dass keine Vogel- und Fledermausarten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten gestört werden.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut vermindert werden sollen, sind nicht vorgesehen.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Maßnahme G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltung ist die Anlage eines artenreichen Krautsaums entlang des geplanten Grabens neben dem Radweg vorgesehen. Der Krautsaum ist so dimensioniert, dass ein gehölzfreier Pufferstreifen von 5 m zur Asphaltkante des Radweges dauerhaft erhalten bleibt. Die Krautvegetation erstreckt sich dabei teilweise in die Böschung des Grabens hinein. Es entsteht ein durchgehender Streifen mit einer Breite von ca. 2 bis 2,5 m und einer Länge von ca. 1.100 m, der sich über eine Fläche von rund 2.325 m² erstreckt und vollständig im Bereich der angrenzenden Waldflächen liegt. Die Maßnahme trägt zur Entwicklung eines gestuften, strukturreichen Waldrandes bei. Darüber hinaus dient der Gehölzabstand zur Minimierung von Gefährdungen durch Astbruch bei Extremwetterereignissen. Die Lage des Krautsaums in unmittelbarer Nähe zum Graben begünstigt zudem die Ausbreitung von Pflanzenarten über Wasserläufe, was zur natürlichen Förderung einer artenreichen Krautflora auch in angrenzenden Bereichen beitragen kann. Ziel ist die Etablierung eines Biotoptyps vom Typ „halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) gemäß landesweiter Biotopklassifikation.

Maßnahme G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“

Der geplante Radweg verläuft auf einer Strecke von ca. 1.100 m entlang von Laub- und Nadelmischwäldern. Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Waldrandstrukturen teilweise entfernt, wodurch für die verbleibenden Waldbestände ein erhöhtes Risiko für Windwurf und Schäden durch Sonneneinstrahlung entstehen kann. Ziel der Maßnahme G2 ist – in Verbindung mit Maßnahme G1 – die mittelfristige Entwicklung eines stabilen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes. Dieser soll zur ökologischen Stabilisierung beitragen und die genannten Risiken minimieren. Die Maßnahme wird in einem 5–10 m breiten Korridor entlang der Trasse durchgeführt und umfasst eine Gesamtfläche von 6.119 m². Die betroffenen Bereiche bleiben trotz Einzelentnahmen gemäß dem Niedersächsischen Waldgesetz weiterhin als Waldfläche erhalten. Im Abschnitt Bau-km 1+750 bis 2+400 erfolgt aus Gründen der

geplanten A33-Querung keine Gehölzpflanzung. Hier soll die Entwicklung der Vegetation über natürliche Sukzession unter gezielter Steuerung erfolgen.

Umsetzung im Rahmen der Baufeldfreimachung:

- Entnahme aller Fichten aufgrund mangelnder Standfestigkeit und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung,
 - Entnahme aller Bäume mit zu erwartender Wurzelraumbeeinträchtigung,
 - Entnahme hiebsreifer Bäume (Zielstärke erreicht),
 - Entnahme nicht-autochthoner Gehölze zur Förderung natürlicher Waldrandgesellschaften. Im Ergebnis entsteht ein aufgelichteter Waldrand, der durch die Pflanzung schattenverträglicher Strauch- und Baumarten (maximale Wuchshöhe: 15 m) schrittweise zu einem gestuften Waldrand weiterentwickelt wird. Die Pflanzung erfolgt unter Verwendung von heimischen Arten wie z. B.:
- (*Corylus avellana*), Haselnuss
 - (*Viburnum opulus*), Gemeiner Schneeball
 - (*Euonymus europaea*), Pfaffenhütchen
 - (*Crataegus monogyna*), Weißdorn
 - (*Cornus mas*), Kornelkirsche

Die Anpflanzungen werden mit Verbisschutz gesichert. Bei einem Ausfall von über 25 % erfolgt ein artgleicher Ersatz. Im A33-Bereich wird stattdessen auf Gehölzpflanzungen verzichtet. Dort ist vorgesehen, durch gezielte Pflege eine standortheimische Krautflur zu erhalten und autochthone Gehölze zu fördern, während standortfremde Arten wie Fichte und Douglasie regelmäßig entfernt werden. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem zuständigen Bezirksförster sowie den Flächeneigentümern. Eine detaillierte Ausgestaltung erfolgt im Zuge der Landschaftlichen Ausführungsplanung (LAP).

B.2.2.2.4.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsumfangs wird durch den Erwerb von Werteinheiten aus dem Kompensationspool „Haus Brinke“ im Ortsteil Dröper der Stadt Georgsmarienhütte erbracht. Nach Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert verbleibt ein Kompensationsdefizit von 14.960 Werteinheiten, die im Kompensationsflächenpool Haus Brinke ausgeglichen werden sollen. Anerkannt werden können Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG nur, wenn sie im selben Naturraum wie der Eingriff liegen. Da der zur Kompensation beabsichtigte Kompensationsflächenpool Haus Brinke in Georgsmarienhütte und somit im selben Naturraum liegt wie der Eingriffsort (8 - Osnabrücker Hügelland) ist eine Kompensation in dem benannten Pool zulässig.

Folgende Maßnahmen werden gemäß des vorhandenen Pflege- und Entwicklungsplans umgesetzt:

Maßnahme E 1 „Sukzession – Wald mit Prozessschutz (Kompensationspool „Haus Brinke“)

Auf der ehemals intensiv als Pferdeweide genutzten Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit einer Größe von 1.251 m² wird eine natürliche Waldentwicklung (Sukzession) angestoßen. Die Fläche wird dem Prozessschutz unterstellt und soll sich ohne gezielte forstwirtschaftliche Eingriffe natürlich entwickeln. Eine Entnahme einzelner Gehölze ist nur im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zulässig, insbesondere, wenn von ihnen eine Gefährdung ausgeht. Zum Schutz der sich entwickelnden

Vegetation wird die Fläche zunächst mit einem Verbisschutzzaun gegen Weideeinflüsse gesichert.

Maßnahme E 2 „Wald mit Prozessschutz und Nullnutzung (Kompensationspool „Haus Brinke“)

Die bislang forstlich genutzten Waldflächen werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und in eine Sukzessionsfläche mit Prozessschutz überführt. Ziel ist eine Nullnutzung, d. h. ein vollständiger Verzicht auf forstwirtschaftliche Eingriffe. Eine Holzentnahme ist ausschließlich im Ausnahmefall zulässig, wenn eine Gefährdung für angrenzende Flächen besteht, und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff mit einem Umfang von 14.960 Werteeinheiten wird vollständig durch Maßnahmen aus dem Kompensationspool „Haus Brinke“ ausgeglichen.

B.2.2.2.5 Schutzgut Fläche

B.2.2.2.5.1 Beschreibung des Bestandes

Die im Rahmen der Planungen durchgeführte Biotoptypenkartierung zeigt, dass der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen besteht. Teilbereiche sind von Waldflächen geprägt. Diese Flächen und somit der Großteil des Untersuchungsgebiets sind unversiegelt. Versiegelte Flächen treten vor allem in Form der bestehenden Kreisstraße sowie von Hof- und Gebäudeflächen auf.

B.2.2.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Da im Untersuchungsgebiet keine Flächen mit besonderer Schutzgebietsausweisung betroffen sind, wird dem Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

a) Baubedingt

Baubedingt kann es lediglich temporär zu einer Inanspruchnahme von Fläche durch Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen kommen.

b) Anlagebedingt

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche bestehen in einem dauerhaften Flächenverbrauch durch den Radwegbau. Die Inanspruchnahme erstreckt sich über eine Fläche von 6.538 m².

c) Betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Einwendung E02:

„Durch den Bau des Radweges wird zusätzliche Fläche versiegelt, was zu einer Abflussschärfung des Oberflächenwassers führt.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Der Radweg wird entlang einer bereits bestehenden Kreisstraße errichtet, wodurch die zusätzlichen Eingriffe auf vorbelastete Flächen beschränkt sind. Der Flächenverbrauch beträgt 6.538 m² und wurde auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Hinweise auf eine mögliche Abflussverschärfung sind nachvollziehbar, jedoch sind derzeit keine erheblichen hydrologischen Auswirkungen zu erwarten.

Einwendung E02:

„Immer mehr Asphalt und Beton! Tag für Tag mehr als 70 ha Fläche werden in Deutschland für Straßenbau und Städte versiegelt. Flächenversiegelung bedeutet, dass Boden luft- und wasserdicht abgedeckt wird. Die Böden, Äcker und Wälder sind daher unwiderruflich verloren und unfruchtbar. Deshalb sollte man auch mit unbebautem Land sorgsam umgehen. Der Neubau des Radweges in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet ist in diesem baulichen Ausmaß nicht vertretbar, weshalb wir das Bauprojekt entschieden ablehnen!“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendung ist hinsichtlich der allgemeinen Problematik der Flächenversiegelung grundsätzlich nachvollziehbar. Im konkreten Fall ist der Flächenverbrauch für den Radweg auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt (6.538 m²) und erfolgt überwiegend auf bereits vorbelasteten Flächen entlang der vorhandenen Kreisstraße. Ökologisch sensible oder geschützte Bereiche werden nicht überplant, sodass dem Schutzgut Fläche im Rahmen der Untersuchungen eher eine allgemeine Bedeutung zugeordnet wurde. Es sind für die Versiegelung im Zuge der Eingriffsregelung wertgleiche Ersatzmaßnahmen geplant, um den Eingriff zu kompensieren. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele – Förderung nachhaltiger Mobilität und Klimaschutz auch durch den Radwegebau – wird die zusätzliche Versiegelung als vertretbar eingeschätzt.

Einwendung E02:

„Die Versiegelung durch den Bau des Radweges hat einen negativen Einfluss auf den Abfluss des Regenwassers in den „Niederrieler Bach“.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Durch die Minimierung der Versiegelung und die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben wird das Risiko einer wesentlichen Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses reduziert.

B.2.2.2.5.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeschlossen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Es werden nur Flächen versiegelt, die in einem verkehrlich vorgeprägten Bereich liegen. Ackerflächen oder sensible, ökologisch wertvolle Biotopflächen werden nicht überplant.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.5.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeschlossen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Es findet eine Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß in räumlicher Nähe zu bestehender Infrastruktur (Kreisstraße) statt. Die nicht zu vermeidende Neuversiegelung durch den Baukörper des Radweges wurde in der Kompensationsplanung entsprechend beachtet. Es sind in der Kompensationsplanung Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die den Eingriff in das Schutzgut Fläche kompensieren, d.h. für die Vollversiegelung findet eine entsprechende Aufwertung von Biotopen an anderer Stelle statt.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen bzw. können nicht gewährleistet werden, da ein Ausgleich einer Versiegelung nur durch eine Entsiegelung in gleichem Umfang gewährleistet wäre.

B.2.2.2.5.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Maßnahme E 1 „Sukzession – Wald mit Prozessschutz (Kompensationspool „Haus Brinke“)

Auf der ehemals intensiv als Pferdeweide genutzten Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit einer Größe von 1.251 m² wird eine natürliche Waldentwicklung (Sukzession) angestoßen. Die Fläche wird dem Prozessschutz unterstellt und soll sich ohne gezielte forstwirtschaftliche Eingriffe natürlich entwickeln. Eine Entnahme einzelner Gehölze ist nur im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zulässig, insbesondere, wenn von ihnen eine Gefährdung ausgeht. Zum Schutz der sich entwickelnden Vegetation wird die Fläche zunächst mit einem Verbisschutzzaun gegen Weideeinflüsse gesichert.

Maßnahme E 2 „Wald mit Prozessschutz und Nullnutzung (Kompensationspool „Haus Brinke“)

Die bislang forstlich genutzten Waldflächen werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und in eine Sukzessionsfläche mit Prozessschutz überführt. Ziel ist eine Nullnutzung, d. h. ein vollständiger Verzicht auf forstwirtschaftliche Eingriffe. Eine Holzentnahme ist ausschließlich im Ausnahmefall zulässig, wenn eine Gefährdung für angrenzende Flächen besteht, und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

B.2.2.2.6 Schutzgut Boden

B.2.2.2.6.1 Beschreibung des Bestandes

Das Vorhaben zum Radwegneubau an der K 342 „Power Weg“ liegt im Naturraum Osnabrücker Hügelland, welches sowohl reliefbedingt als auch geologisch ein abwechslungsreiches Gebiet mit unterschiedlicher Pedogenese aufweist. Während der nördliche Teil des Vorhabens durch stauwasserbeeinflusste Gleyböden als Pseudogley-Podsol in Waldgebieten sowie Tiefen Gleyböden in Auenbereichen dominiert wird, finden sich im südlichen Teilbereich vorrangig Parabraunerden und Pseudogley Braunerden vor. Rund 42 % der betroffenen Fläche wird dem mittleren Pseudogley Podsol zugeordnet. Die Gesamtlänge des Radwegvorhabens beträgt 2,4 km, davon sind auf einer Strecke von rund. 990 m hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeiten ausgewiesen. Darüber hinaus sind Suchräume für Schutzwürdige Böden auf einer Länge von 127 m betroffen, aufgrund der Annahme von Plaggeneschen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Der Pseudogley Podsol im nördlichen Untersuchungsbereich wird dem Lehmgebiet zugeordnet und weist eine geringe Gefährdung der Bodenfunktion durch Verdichtung auf. Demgegenüber wird eine mittlere Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt zugeschrieben. Die Pseudogley-Braunerden weisen hingegen eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auf, eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit und eine sehr hohe Funktionsverfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt auf. Teilbereiche des Untersuchungsgebietes sind als erosionsgefährdet (Wasser) eingestuft. Ein Großteil des Untersuchungsraumes ist bewaldet, außerdem erfolgt Ackerbau sowie untergeordnet Grünlandwirtschaft.

Altlasten sind im Untersuchungsgebiet nicht registriert.

B.2.2.2.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- Im Rahmen der Baumaßnahme werden neben dem eigentlichen Bau des Radweges baubedingt Böden temporär in Anspruch genommen. Dazu zählt die Anlage von Baustellenzufahrten oder Baustelleneinrichtungsflächen. Die Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt rund 1,7 ha, davon werden 0,65 ha dauerhaft versiegelt. Der Umfang der Erdarbeiten beträgt 4.200 m³.
- Durch Bodenabtrag insbesondere im Bereich des herzustellenden Grabens wird das natürlich gewachsene Bodenprofil verändert.
- Darüber hinaus kann Bodenverdichtung bspw. durch die Befahrung mit schweren Fahrzeugen oder Geräten entstehen. Verdichtung kann sowohl im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, den Arbeitsflächen und auch im Bereich von Zufahrten erfolgen.
- Außerdem können Stoffemissionen im Zuge der Bautätigkeiten auf den Boden einwirken, dazu zählen z.B. Betriebs- und Treibstoffe.

Einwendung E02:

„Der Bau führt zu starken Bodenerosionen, insbesondere, wenn nicht angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Bodens ergriffen werden. Dies birgt die Gefahr, dass Sedimente in angrenzende Wasserquellen gelangen. Chemische und physische Veränderungen im Bo-

den führen zusätzlich zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität. Dies ist besonders bedeutsam im Wasserschutzgebiet, wo die Erhaltung des sich im Gleichgewicht befindlichen Lebensraums und die Wasserqualität oberste Priorität haben sollte.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

In dem Umweltbericht wird auf Bodenerosion durch Wasser nicht eingegangen. Durch eine Beeinträchtigung der Vegetation und Bodenbedeckung sowie durch eine Umlagerung natürlich gewachsener Bodenschichten kann eine Wind- und Wassererosion begünstigt werden und damit Bodenfunktionen gefährdet werden. Bei beiden Erosionsarten ist neben der Bodenart und dem Bodengefüge insbesondere der Bedeckungsgrad von Bedeutung, wobei bei der Wassererosion ebenfalls die Hangneigung und die Hanglänge eine bedeutende Rolle spielen. Auf der Untersuchungsfläche liegen kleinräumig erosionsgefährdete Bereiche gemäß Umweltkarten Niedersachsen vor. Im Zuge von Baumaßnahmen erfolgt ein Abtrag von Oberböden inkl. der vor Wind- und Wassereinflüssen schützenden Vegetationsdecke. Der Unterboden liegt während der Baumaßnahme ungeschützt vor und ist daher besonders anfällig für Erosion.

b) Anlagebedingt

- Der Radweg weist eine asphaltierte Deckschicht auf. Durch den Radweg erfolgt somit eine vollständige Versiegelung auf einer Fläche von etwa. 6.500 m², davon sind rund 4.250 m² schutzwürdige Böden betroffen. Die Versiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

c) Betriebsbedingt

Durch das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen von Fahrrädern sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten.

Einwendung E02:

„Durch den Einsatz von Tausalzen wird Grundwasser weiter verunreinigt, welches wiederum den Boden und somit Pflanzen und Tiere vergiftet.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Der Einsatz von Tausalz wird im Umweltbericht nicht beschrieben. Aus dem Protokoll der Einzelerörterung ist jedoch zu entnehmen, dass der Vorhabenträger erläutert, dass die heutige Technik nur ein Minimum an Salzen verwenden würde und diese im Gewässerverlauf nicht nachweisbar seien.

Tausalz kann in höheren Konzentrationen grundsätzlich das Pflanzenwachstum negativ beeinträchtigen und somit die Ertragsfähigkeit des Bodens negativ beeinflussen. Der Einsatz von Tausalz ist als stoffliche Belastung zu werten. Kommt Streusalz direkt auf Pflanzen, kann es zu Kontaktschäden führen. Bei erhöhtem Salzgehalt im Boden können wichtige Nährstoffe verstärkt ausgewaschen und die Aufnahme von Nährstoffen und Wasser durch Pflanzen erschwert werden. Feinwurzeln können absterben und Symbiosen mit Bodenpilzen nachlassen. Neben Schäden an der Vegetation können hohe Salzgehalte die Stabilität des Bodens beeinträchtigen (Verschlammung) und Bodenlebewesen schädigen.

B.2.2.2.6.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Merkmale des Vorhabens oder Standortes, die Umweltauswirkungen ausschließen sind nicht beschrieben.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Als Merkmal des Vorhabens oder Standortes, welches Umweltauswirkungen vermindert, kann aufgeführt werden, dass durch eine Prüfung unterschiedlicher Alternativen die Auswahl auf eine Variante gelegt wurde, bei denen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden (kürzeste Strecke).

Der Erläuterung des Protokolls der Einzelerörterung ist zu entnehmen, dass der Vorhabenträger erläutert, dass die heutige Technik nur ein Minimum an Tausalzen verwende und diese im Gewässerverlauf nicht nachweisbar wären. Durch eine Minimierung des Tausalzeinsatzes werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert.

Durch eine Begrenzung von Arbeitsstreifen und Baufeldern auf das unbedingt erforderliche Maß sollen negative Umweltauswirkungen vermindert werden.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.6.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Durch den Einsatz von ausschließlich natürlichen Materialien im Wegebau sollen schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe ausgeschlossen werden.

Durch das Abstecken des Baufeldes wird ausgeschlossen, dass Flächen unnötig befahren werden und auf diesen somit schädliche Einwirkungen entstehen.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren, werden Anforderungen an bodenschonende Arbeiten in entsprechenden DIN-Normen aufgeführt. In dem Umweltbericht wird aufgeführt, dass bei sämtlichen Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ berücksichtigt werden. In den Antragsunterlagen werden folgende bodenschonende Vorgaben explizit benannt:

- Trennung von Ober- und Unterboden sowie fachgerechte Zwischenlagerung in Bodenmieten, um eine Verwertung zu ermöglichen und die Bodenfunktionen wiederherstellen zu können.
- ortsnahe Wiederverwertung des Oberbodens.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Es werden keine Maßnahmen beschrieben, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

B.2.2.2.7 Schutzgut Wasser - Grundwasser

B.2.2.2.7.1 Beschreibung des Bestandes

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Abschnitt der Station 0+400 bis 1+275 innerhalb der Schutzzone II und im Abschnitt von Station 1+275 bis 1+419 in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Belm-Nettetal. Die an dem geplanten Radweg nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen sind die Brunnen Powe P2 (325 m), Brunnen Powe P3 (295 m), Brunnen Gattberg G1 (270 m) und Brunnen Gattberg G2 (480 m). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist laut dem NIBIS Kartenserver des LBEG als gering, in dem übrigen Teilstück als mittel einzustufen. Die durchschnittlichen Nitratgehalte der Brunnen Powe P2 und Powe P3 liegen bei ca. 60 mg/L und sind demnach als belastet einzustufen (Vorsorgewerte laut Trinkwasserverordnung liegt bei 50 mg/l). Die Brunnen Gattberg G1 und Gattberg G2 gelten mit unter 20 mg/L als schwach belastet. Der Hofanlage mit einem Hausbrunnen von Einwender E02 liegt ca. 340 m von der Baumaßnahme entfernt. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist dort als mittel eingestuft.

B.2.2.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- Durch den Neubau eines Radweges kann der Eingriff in möglicherweise vorhandene Deckschichten mit negativen Folgen für oberflächennahes Grundwasser oder für Quellen eine Rolle spielen, ferner verwendete Baustoffe, Abfälle, Abwasser und Mineralölprodukte aus dem Baustellenbetrieb.
- Die Bodenbewegung führt zu Freisetzung von Stickstoff (Nitrat).
- Durch den Bau des Radweges wird eine zusätzliche Fläche von ca. 6.500 m² versiegelt, was zu einer zeitweisen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses führen kann.

b) Anlagebedingt

- Durch den Bau des Radweges wird eine zusätzliche Fläche von ca. 6.500 m² versiegelt, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen kann.

Einwendung E02:

„Auf der Hofstelle ist ein eigener Brunnen vorhanden, der der Wasserversorgung sowohl der Wohnnutzung, als auch der Pensionspferdehaltung dient. Es ist zu befürchten, dass dieser Brunnen durch den Bau trockenfallen würde. Selbst wenn dies jedoch nicht der Fall wäre, wären massive Qualitätseinbußen in Hinblick auf das Wasser durch stoffliche Einträge (z.B. durch Streusalze) zu befürchten, die eine Nutzung des Wassers wie bisher vereiteln.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Radweges auf den Chemismus oder die Menge des Grundwassers im Umfeld der Trasse sind nicht zu besorgen. Bei einer Gesamtlänge des Radweges von etwa 4,2 km und einer durchschnittlichen Breite von 2,50 m erfolgt eine baubedingte Flächenversiegelung von knapp 10.500 m². Legt man die mittlere Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet Belm-Nettetal zugrunde, käme es bei vollständiger Fassung und Ableitung des Niederschlags auf der versiegelten Fläche zu einer Reduzierung der

Grundwasserneubildung um 1.575 m³/a. Diese Reduzierung ist vor dem Hintergrund der umliegenden Nutzungen und der Ausdehnung des Grundwasserkörpers als absolut unwesentlich zu betrachten. Zu beachten ist, dass bei einer Versickerung des abfließenden Niederschlagswassers über die anliegende Bankette eine Reduzierung des Defizits bis auf nahezu 0 erfolgt. Die Flächenversiegelung durch den Radwegbau hat somit keinerlei relevanten Einfluss auf die Neubildung oder den lokalen Grundwasserflurabstand. Beeinträchtigungen von Hausbrunnen oder grundwasserabhängigen Ökosystemen sind somit ausgeschlossen.

Einwendung E02:

„Ferner ist südöstlich zur Hofstelle ein als Naturdenkmal eingestuftes Teich vorhanden, der durch Grundwasser (Quellwasser) gespeist wird. Es ist zu befürchten, dass dieser durch den Bau beeinträchtigt wird.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Befürchtung, dass durch den Bau des Radweges eine Beeinträchtigung in des lokalen Stillgewässers möglicherweise durch im Grundwasser transportierte Stoffe auftreten würde, ist nicht plausibel. Eine Verschärfung bestehender Einträge durch die Fläche des Radweges ist nicht ersichtlich.

Einwendung E02:

„Die Straßenabwässer und der Einsatz von Tausalzen würden das Grundwasser weiter verunreinigen und somit die Pflanzen und Tiere vergiften.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Eine mögliche qualitative Veränderung des Grundwassers durch die Versickerung straßenüblicher Schadstoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen. Belastungen durch Fahrzeugspezifische Schadstoffe wie Schwermetalle oder Betriebsstoffe sind auszuschließen, da es sich hier um einen Radweg handelt, auf dem kein relevanter Anfall dieser Schadstoffe zu erwarten ist. Weiterhin sind eventuell versickernde Mengen als Streusalzen als unerheblich zu betrachten. Aufgrund der geringen Fläche sowie des nur temporären Einsatzes im Bedarfsfall, ist nicht von messbaren Aufsalzungen des Grundwassers auszugehen.

Einwendung E02:

„Der Bau führt zu starken Bodenerosionen, insbesondere wenn nicht angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Bodens ergriffen werden. Dies birgt die Gefahr, dass Sedimente in angrenzende Wasserquellen gelangen. Chemische und physische Veränderungen im Boden führen zusätzlich zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität. Dies ist besonders bedeutsam im Wasserschutzgebiet, wo die Erhaltung des sich im Gleichgewicht befindlichen Lebensraums und die Wasserqualität oberste Priorität haben sollte. Wasserschutzgebiete sind u.a. in ihrer Schutzfunktion für Trinkwasserquellen besonders sensibel. Der Bau von Infrastruktur wird Verunreinigungen erhöhen und somit die Schutzintegrität des Gebietes zerstören.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Eine Gefährdung des Schutzzweckes der Wasserschutzgebietsverordnung Belm-Nettetal kann nicht erkannt werden, da vom Vorhaben keine relevanten quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgehen. Der Schutz von Lebensräumen ist nicht Ziel und Aufgabe von Wasserschutzgebieten.

c) Betriebsbedingt

- Bei einem Radweg könnten Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit, wie die Verwendung von Streusalzen, Pflanzenbehandlungsmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel dem Grundwasser schaden.

B.2.2.2.7.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Durch den Betrieb eines neuen Radweges kann die zusätzliche Gefahr eines Austritts mit bei betriebsbedingten Störungen bzw. Unfälle mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen nahezu ausgeschlossen werden. Die Gefahr eines Unfalls zwischen den Verkehrsteilnehmern Auto und Radfahrer verringert sich sogar.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Die Versiegelung erstreckt sich über mehrere Kilometer, so dass das meiste Niederschlagswasser versickern wird. Die Neubildung von Grundwasser wird nicht signifikant verringert.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.7.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeschlossen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Im LBP sind unter Abschnitt 6.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen“ Maßnahmen während des Bauablaufes zum Schutz des Schutzgutes Wasser (Schutzmaßnahme S2 „Maßnahmenkomplex Naturgut Wasser“) aufgeführt. Die dort genannten Maßnahmen berücksichtigen die Lage der Maßnahme in einem Wasserschutzgebiet. Diese sind durchzuführen. Die stoffliche Belastung durch den Betrieb des Radweges werden durch den Einsatz neuer Aufbringungstechnik des Streusalzes (z. B. Einsatz von Sole) verringert.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Es werden keine Maßnahmen beschrieben, die die Umweltauswirkungen ausgleichen.

B.2.2.2.8 Schutzgut Wasser – oberirdische Gewässer

B.2.2.2.8.1 Beschreibung des Bestandes

Im Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme zum Radweg an der K342 befinden sich in kleinräumiger Beteiligung der „Niederrielager Bach“ (III. Ordnung) im Norden, sowie untergeordnete Oberflächengewässer III. Ordnung. Kleinere Stillgewässer sind ebenfalls vorhanden. Der genannte Bach nimmt am Projektgebiet seinen Anfang und entwässert in Richtung Westen überwiegend landwirtschaftliche Flächen in die Nette. Verordnete oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

B.2.2.2.8.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- Während der Baumaßnahme kann es zu Bodenverdichtungen, Austrag von Schwebstoffen z.B. aus Schotterschichten oder dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Umgebung und Gewässer kommen.

b) Anlagebedingt

- Durch den Bau des Radweges wird eine zusätzliche Fläche von ca. 6.000 m² versiegelt, was zu einer zeitweisen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses führen kann. Es kommt zur zusätzlichen Einleitung von Oberflächenwasser des Radweges in den Niederrielager Bach und Gräben.
- Eine zusätzliche Einleitung kann stoffliche und hydraulische Auswirkungen auf den Vorfluter nach sich ziehen.

Einwendung E02:

„Durch den Bau des Radweges wird zusätzliche Fläche versiegelt, was zu einer Abflussverschärfung des Oberflächenwassers führt. Die Entwässerung auf der gesamten Länge des Radweges erfolgt durch den Querdurchlass in den „Niederrielager Bach“. Die zusätzliche Einspeisung von möglicherweise zudem auch noch stofflich verunreinigtem Wasser, stellt jedoch ein massives Problem in Hinblick auf diese hydraulische Leistungsfähigkeit des Baches und die hierdurch erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen dar.“

„Es gibt verschiedene rechtliche und umwelttechnische Bedenken, die gegen die Entwässerung und Einleitung von Straßenabwässern in einem privaten Bachlauf sowie angrenzende Waldgrundstücke sprechen. Die Versiegelung durch den Bau des Radweges hat einen negativen Einfluss auf den Abfluss des Regenwassers in den „Niederrielager Bach“. Da unser Hof in einer Niederung liegt ist der Bachlauf, der auch durch Quellwasser gespeist wird, schon heute bei stärkerem Regen überfordert und tritt über das Ufer. Das hat zur Folge, dass anliegende Grundstücke versumpfen.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Bei dem vorgesehenen Radwegneubau mit einer Breite von lediglich 2,50 m entlang einer vorhandenen Straße werden nur geringe Mengen an Niederschlag anfallen, die auch nur teilweise, soweit sie nicht bereits im Bereich der Bankette versickert sind, zusätzlich in das Gewässer III. Ordnung „Niederrielager Bach“ eingeleitet werden. Bei einem starken Niederschlagsereignis droht im Vergleich zu dem Zustand vor dem Bau des Radweges keine stärkere Überschwemmung des Grundstückes des Einwenders, insbesondere darauf errichteter und bislang von Überflutung nicht oder nicht nennenswert betroffener Gebäude.

Einwendung E02:

„Die Straßenabwässer können verschiedene Schadstoffe wie Öle, Schwermetalle und Chemikalien enthalten. ... Unrat wie Flaschen und Dosen werden mit in den Bach gespült.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Das Oberflächenwasser eines Radweges enthält im Allgemeinen keine Schadstoffe. Unrat wegzuwerfen ist generell untersagt und dieser Umstand wird durch den Radweg nicht verändert.

c) Betriebsbedingt

Durch das Befahren des Radweges kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen auf Gewässer.

B.2.2.2.8.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Durch das Befahren eines Radweges mit Fahrrädern entsteht keine stoffliche Belastung.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Die durch den Bau des Radweges erstellten Bankette dienen als zusätzlicher Retentionsraum des Oberflächenabflusses und ermöglichen Versickerung vor Ort. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses mit Auswirkungen auf Gewässer wird dadurch auf ein unschädliches Maß reduziert. Die Gesamtfäche von ca. 6.000 m² Radweg verteilt sich auf eine Strecke von 2.400 m – es werden daher nur kleinräumige Einzugsgebiete an lokale Vorfluter angeschlossen. Als flankierende Flächen an der bestehenden Kreisstraße sind diese Einzugsgebiete hydraulisch als nicht relevant zu bewerten.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.8.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Stoffliche Einträge während der Bauphase in Oberflächengewässer werden durch die ausdrücklich geforderte Anwendung der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag“ vermieden. Diese sind lange erprobt und finden Anwendung. Weiterhin finden sich in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbescheides (SN „Gewässerschutz“, 02.12.2019) Angaben zur Vermeidung baubedingter Negative Auswirkungen auf Gewässer. Eine relevante Beeinträchtigung der Gewässer durch die Bautätigkeit im Zusammenhang mit dem Radweg an der K 342 ist nicht zu erwarten.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Besondere Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen sind nicht notwendig. Die Merkmale der Planung werden als ausreichend erachtet.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Es werden keine Maßnahmen beschrieben, die die Umweltauswirkungen ausgleichen.

B.2.2.2.9 Schutzgüter Klima und Luft

B.2.2.2.9.1 Beschreibung des Bestandes

Das Klima der submontanen Berglandregion ist lokalklimatisch sehr vielfältig und insgesamt deutlich atlantisch geprägt. Die Lufttemperatur liegt im langjährigen Mittel bei etwa 9°C bei einem mittleren Niederschlagswert von 800 mm/a.

Das Untersuchungsgebiet lässt sich dem Freilandklima zuordnen, welches sich durch starke Tages- und Jahrgänge der Temperatur und Feuchtigkeit auszeichnet. Das Umfeld vom geplanten Radweg ist in weiten Teilen durch Wald-, Grünland- und Ackerflächen geprägt und weist durch gute Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägte geländeklimatische Variationen eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Die Waldbereiche im näheren Umfeld können als Frischluftentstehungsgebiete eingestuft werden.

Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt der Power Weg zwischen zwei Vorranggebieten für Freiraumfunktionen. Außerdem liegen Teile vom südlich gelegenen FFH-Gebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in einem Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. Beide Ausweisungen sollen u.a. Bereiche sichern, die für die Frischluftproduktion notwendig sind.

Im Untersuchungsgebiet wirken vor allem bestehende Flächenversiegelungen (insbesondere die Kreisstraße) sowie Staub- und Schadstoffemissionen im Bereich der bestehenden Kreisstraße als Vorbelastungen.

Da der Bereich des Vorhabens keine besonderen Funktionen für das Klima übernimmt, wird dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

B.2.2.2.9.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- Durch die Beseitigung der Vegetationsdecke infolge der Baustelleneinrichtung, Materiallager, Erdarbeiten und Bodenlagerung sind ggf. geringfügige kleinklimatische Veränderungen, je nach Art der gelagerten Stoffe veränderte Strahlungsbilanzen und geringfügige Aufheizeffekte möglich.
- Durch Staub- und Abgasemissionen infolge von Baustellenverkehr, Material- und Bodentransport können bioklimatische Verhältnisse beeinträchtigt werden.

b) Anlagebedingt

- Infolge der Flächenversiegelung, die Beseitigung der Vegetationsdecke und einer Veränderung der Standortverhältnisse ist es denkbar, dass sich die Verdunstungsleistungen reduzieren könnten, sich die Luftfeuchte verringern könnte, eine erhöhte Temperatur in den bodennahen Luftschichten entstehen könnte und sich kleinklimatische Verhältnisse verändern könnten.

Einwendung E02:

„Der Neubau des Radweges führt zur Förderung der Erderwärmung. Asphalt speichert und reflektiert Wärme in einem höheren Maße als natürlicher Boden. Klima, Flora und Fauna werden damit beeinträchtigt.“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die Einwendung weist zu Recht auf eine Erwärmung im Planbereich infolge des Radwegbaus als versiegelte Asphaltfläche hin. Dieser Effekt stimmt mit den bereits im UVP-Verfahren erkannten anlagebedingten Auswirkungen überein. Die Bewertung in den im Zuge des Vorhabens erstellten Fachbeiträgen erkennt diese Auswirkungen grundsätzlich an, stuft sie aber aufgrund der schmalen und linearen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung durch die Kreisstraße als nicht erheblich im Sinne der UVP ein. Die Einwendung bestätigt bekannte Auswirkungen, führt jedoch zu keinem zusätzlichen Prüfbedarf.

c) Betriebsbedingt

- Es erfolgt eine Verbesserung des Verkehrsflusses durch die Trennung der schnellen und langsamen Verkehrsteilnehmer, so dass Emissionen wie Lärm und Luftschadstoffe, die durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge entstehen, reduziert werden.

B.2.2.2.9.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.9.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.2.10 Schutzgut Landschaft

B.2.2.2.10.1 Beschreibung des Bestandes

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wurde auf den Fachbeitrag Landschaftsbild zurückgegriffen, der im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 erstellt wurde (V. Dressler, 2012). Demnach gehört das Untersuchungsgebiet zur Landschaftsbildeinheit Nr. 8.8 „Schledehauser Hügelland“. Die Charakterisierung dieser Einheit lautet: „Der kleinräumige Wechsel von bewaldeten Höhen, Mulden, Tälchen und durch Grünland geprägte Niederungen schafft ein offenes und abwechslungsreiches, vorwiegend hügelig erscheinendes Land. In den weniger steilen Hanglagen oder plateauartigen Bereichen wird intensiv Ackerbau betrieben. Fließgewässer und kleine Wäldchen gliedern den Raum, der schon zu alter Zeit besiedelt wurde, wie die lockeren Haufendörfer zeigen, die vorzugsweise in den Mulden der Niederungen liegen. Das Gebiet zwischen den Siedlungen wird von einem breiten Netz an Streusiedlungen durchzogen. In den bewaldeten Anhöhen finden sich

häufig Hügelgräber und auch Großsteingräber, die kulturgeschichtliche Anziehungspunkte bieten.“ Wegen der Einstufung mit der Wertstufe „Hoch“ wird dem „Schledehauser Hügel-land“ im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung zugeschrieben.

B.2.2.2.10.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- Es kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, wenn landschaftstypische Materialien gelagert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass landschaftsprägende Vegetationsstrukturen beeinträchtigt, verändert oder vollständig beseitigt werden.
- Durch den Baustellenverkehr sowie den Transport von Material und Boden kann es zu einer zusätzlichen Belastung durch Lärm, Staub und Abgase kommen, was die Erholungsfunktion des Gebietes beeinträchtigen kann.
- Zudem kann das Landschaftsbild durch Reliefveränderungen infolge von Erdarbeiten wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenlagerungen negativ beeinflusst werden.

b) Anlagebedingt

- Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Verlust von Gehölzstrukturen, die eine gliedernde und belebende Funktion für das Landschaftsbild übernehmen. Zusätzlich kann das Landschaftsbild durch eine technische Überprägung infolge der Flächenversiegelung, beispielsweise durch die Anlage des Radweges, beeinträchtigt werden.
- Bei der Anlage von Straßenbanketten fällt die technische Überprägung in der Regel geringer aus, wodurch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild entsprechend reduziert sind.
- Auch durch die Anlage von Entwässerungsgräben und -mulden kann es gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung oder Entfernung landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen kommen. Dies kann zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen, deren Bedeutung jedoch als gering eingeschätzt wird.

c) Betriebsbedingt

- Der Verkehr, Winterstreudienst sowie Verkehrsunfälle, Leckagen, Brände, der Austritt wasser- und luftgefährdender Stoffe werden sich durch den Ausbau des Radweges an der vorhandenen Kreisstraße nicht eingriffserheblich erhöhen, so dass keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B.2.2.2.10.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.

Zwei Eichen mit einem Stammdurchmesser von 100 cm südlich der Zufahrt zur Johannesstraße und eine vergleichbare Eiche nördlich der Zufahrt werden durch eine Verlegung des Radweges geschont und für das Landschaftsbild erhalten.

b) Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Der Bau des Radwegs erfolgt in räumlicher Nähe zur bestehenden Infrastruktur (Kreisstraße) und damit in einem bezogen auf das Landschaftsbild vorbelasteten Bereich.

c) Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Bestandteil der Planung ist eine randbegleitende Begrünung mit standortgerechten, heimischen Pflanzenarten z. B. Krautsäumen sowie Waldrandgestaltung. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen.

B.2.2.2.10.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild vermindert werden sollen, sind nicht vorgesehen.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Maßnahme G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltung ist die Anlage eines artenreichen Krautsaums entlang des geplanten Grabens neben dem Radweg vorgesehen, der auch das Landschaftsbild aufwertet (ausführliche Maßnahmenbeschreibung sh. Schutzgut Pflanzen unter Punkt B.2.2.2.3.4).

Maßnahme G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“

Der geplante Radweg verläuft auf einer Strecke von ca. 1.100 m entlang von Laub- und Nadelmischwäldern. Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Waldrandstrukturen teilweise entfernt. Es soll durch entsprechende Anpflanzungen ein mehrstufig ausgebauter Waldrand entwickelt werden. Diese Maßnahme wirkt sich auch auf das Landschaftsbild aus (ausführliche Maßnahmenbeschreibung sh. Schutzgut Pflanzen unter Punkt B.2.2.2.3.4).

B.2.2.2.10.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Maßnahme E 1 „Sukzession – Wald mit Prozessschutz (Kompensationspool „Haus Brinke“)“ und Maßnahme E 2 „Wald mit Prozessschutz und Nullnutzung (Kompensationspool „Haus Brinke“)“

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsumfangs wird durch den Erwerb von Werteinheiten aus dem Kompensationspool „Haus Brinke“ im Ortsteil Dröper der Stadt Georgsmarienhütte erbracht. Hier wird im selben Naturraum durch die Umsetzung der Kompensation gleichzeitig eine Landschaftsbildaufwertung erbracht (ausführliche Maßnahmenbeschreibung sh. Schutzgut Pflanzen unter Punkt B.2.2.2.3.5).

B.2.2.2.11 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

B.2.2.2.11.1 Beschreibung des Bestandes

Es liegen keine Hinweise auf kulturhistorisch wertvolle Bereiche im Eingriffsbereich des Vorhabens vor. Mehrere Wallhecken, die laut Königlich Preußische Landesaufnahme von 1897 in der Waldfläche gegenüber dem Wohnhaus Power Weg 81 liegen, konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Jahr 2017 nicht mehr aufgefunden werden. Ebenso liegen keine Hinweise zu Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen im Eingriffsbereich vor.

Die Anlage von Straßen und Wegen sowie auch die intensive Flächennutzung haben insgesamt zu einer Veränderung der ländlichen Kulturlandschaft und potenziell auch zum Verlust archäologischer Kulturgüter geführt.

Einwendung E02:

„In der Nähe des geplanten Radwegs befinden sich ur- und frühgeschichtliche Denkmäler (z.B. Grabhügel „Gattberg“, s. Verzeichnis der Kulturdenkmale - Archäologische Kulturdenkmale oder „Napoleons Bank“).“

Abwägung im Rahmen der UVP:

Die vorhandenen Grabhügel „Gattberg“ befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens innerhalb eines Waldes in einer Entfernung von mindestens 100 m zur Kreisstraße K 342 und der geplanten Radwegtrasse. Das Vorhaben ist außer Sichtweite und zu weit entfernt, damit Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Grabhügel und Denkmäler entstehen könnten.

Da im Eingriffsbereich keine kulturhistorisch wertvollen Bereiche aufgefunden werden konnten, wird dem Gebiet eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

B.2.2.2.11.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Baubedingt

- Durch temporäre Flächeninanspruchnahme könnten Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen beeinträchtigt werden oder sogar verloren gehen.

b) anlagebedingt

- Durch Versiegelung, dauerhafte Überbauung und Veränderung der Standortverhältnisse infolge des Fahrbahnbaus, der Anlage von Straßenbanketten und Entwässerungseinrichtungen könnten kulturhistorisch bedeutsame Objekte oder Flächen beeinträchtigt werden oder sogar verloren gehen.

c) Betriebsbedingt

- Durch die visuelle Wirkung des Radweges könnten weithin sichtbare Kulturgüter beeinträchtigt werden.

B.2.2.2.11.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

B.2.2.2.11.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1 DSchG,NI für ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde (sh. Nebenbestimmung unter Punkt A.1.3.3.5 „Denkmalschutzrechtliche und archäologische Belange“) verhindert, dass während der Bauphase Fundstellen des Schutzgutes beschädigt werden.

b) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Besondere Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen sind nicht vorgesehen.

c) Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Es werden keine Maßnahmen beschrieben, die die Umweltauswirkungen ausgleichen.

B.2.2.2.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

In den geplanten Bauflächen führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen, sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Da dieser Verlust relativ kleinflächig ist und die Ausführung der Zuwegungen über die bereits bestehende Straße (Power Weg) erfolgt, ist auch hier von keinen erheblichen und sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

B.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

B.2.2.3.1 Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind.
IIa	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
IIb	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

B.2.2.3.2 Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

B.2.2.3.2.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
visuelle Beeinträchtigung durch die Veränderung des Landschaftsbildes	Stufe I	Die visuellen Wirkungen werden sich wegen der stark strukturierten Umgebung auf den Nahbereich der vorhandenen Trasse der K 342 reduzieren. Da sich der Baukörper des Radweges nicht von dem Gelände absetzt, werden keine negativen Fernwirkungen zu erwarten sein.
eingeschränkte Erreichbarkeit der Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche während der Bauphase	Stufe I	Die eingeschränkte Erreichbarkeit ist nur von vorübergehender Dauer während der Bauphase. Für die betroffenen Anlieger ist die Erreichbarkeit ihrer Wohnstätten gewährleistet. Nach Inbetriebnahme des Radweges verbessert sich die Passierbarkeit der Straße durch die Trennung der Verkehre. Für den nicht motorisierten Verkehr wird die Erreichbarkeit erheblich verkehrssicherer gestaltet sein.
Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Lärm- und Schallemissionen, durch Staubentwicklung und Abgase und durch Erschütterungen und Boden-vibrationen während der Bauphase	Stufe I	Entlang der K 342 sind bereits Vorbelastungen durch den motorisierten Verkehr vorhanden. Während der Bauphase muss mit baustellenüblichen Lärm- und Staubemissionen, sowie Erschütterungen zu rechnen sein, die kurzfristig zu einer Verringerung des Erholungs- und Wohnwertes führen können. Diese werden während des Betriebes des Radweges jedoch nicht mehr entstehen. Durch eine verbesserte Passierbarkeit der Straße ist betriebsbedingt mit einer Verbesserung der Erholungs- und Wohnfunktion für Radfahrer und Fußgänger zu rechnen.

B.2.2.3.2.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt.

B.2.2.3.3 Schutzgut Tiere

B.2.2.3.3.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung Schutzgut Tiere

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Tiere		
Baubedingter Verlust und sowie Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme	Stufe I	Der geplante Radweg wird in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Kreisstraße errichtet und liegt damit in einem Bereich, der hinsichtlich des Schutzguts bereits vorbelastet ist. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im zugehörigen Artenschutzbeitrag umfassend und schlüssig analysiert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht erfüllt werden und erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Arten vermieden werden. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um den Schutz besonders geschützter Arten sicherzustellen. Sie überwacht die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und sorgt für eine störungsarme Bauausführung im Sinne des Artenschutzes.
Anlagebedingter Verlust und sowie Veränderung von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Stufe IIb	Der geplante Radweg wird in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Kreisstraße errichtet und liegt damit in einem Bereich, der hinsichtlich des Schutzguts bereits vorbelastet ist. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im zugehörigen Artenschutzbeitrag umfassend und schlüssig analysiert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht erfüllt werden und erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Arten vermieden werden.

		Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um den Schutz besonders geschützter Arten sicherzustellen. Sie überwacht die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und sorgt für eine störungsarme Bauausführung im Sinne des Artenschutzes.
Verdrängung störungsempfindlicher Arten durch baubedingte Schall- und Stoffemissionen	Stufe IIb	Der Bau des Radwegs erfolgt in räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Infrastruktur (Kreisstraße) und damit in einem bezogen auf das Schutzgut bereits vorbelasteten Bereich. Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Artenschutzbeitrag umfassend und nachvollziehbar geprüft. Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten; zugleich lassen sich erhebliche Störungen der betroffenen Arten vermeiden.

B.2.2.3.3.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahmen-Nr. V_{CEF} 1)

Durch die Kartierungen wurden keine Fledermausquartiere im Bereich des Baufeldes nachgewiesen. Falls im Zusammenhang mit der Maßnahme-Nr. V_{ART} 2 „Besatzkontrolle vor Räumung des Baufeldes“ potenzielle Quartierbäume gerodet werden müssen, werden die Verluste potenzieller Quartiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anbringung von Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Sie werden vor der Fällung der Bäume in nahegelegenen störungsfreien Waldbereichen aufgehängt.

B.2.2.3.4 Schutzgut Pflanzen

B.2.2.3.4.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 4: Bewertung Schutzgut Pflanzen

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Pflanzen		
Baubedingter Verlust und sowie Veränderung von Biotopen und Habitaten durch	Stufe I	Die für die Bauausführung erforderlichen Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und lediglich temporär genutzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt

temporäre Flächeninanspruchnahme		eine fachgerechte Wiederherstellung der betroffenen Flächen. Für Lagerzwecke werden vorrangig bereits intensiv genutzte Ackerflächen herangezogen.
Anlagebedingter Verlust und sowie Veränderung von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Stufe IIb	Gesetzlich geschützte Biotope oder besonders empfindliche Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht entfernt. Die durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen entstehenden Beeinträchtigungen von Biotopen und Habitaten können durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.
Verschiebung bzw. vollständige Veränderung des Artenspektrums durch veränderte Standortverhältnisse durch Anlage der Straßenbankette	Stufe IIb	Gesetzlich geschützte Biotope oder besonders empfindliche Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht entfernt. Die durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen entstehenden Beeinträchtigungen von Biotopen und Habitaten können durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

B.2.2.3.4.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

G 1 – Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltung ist die Anlage eines artenreichen Krautsaums entlang des geplanten Grabens neben dem Radweg vorgesehen. Der Krautsaum ist so dimensioniert, dass ein gehölzfreier Pufferstreifen von 5 m zur Asphaltkante des Radweges dauerhaft erhalten bleibt. Die Krautvegetation erstreckt sich dabei teilweise in die Böschung des Grabens hinein.

G2 – Entwicklung eines gestuften Waldrandes

Der geplante Radweg verläuft auf einer Strecke von ca. 1.100 m entlang von Laub- und Nadelmischwäldern. Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Waldrandstrukturen teilweise entfernt, wodurch für die verbleibenden Waldbestände ein erhöhtes Risiko für Windwurf und Schäden durch Sonneneinstrahlung entstehen kann.

Ziel der Maßnahme G2 ist – in Verbindung mit Maßnahme G1 – die mittelfristige Entwicklung eines stabilen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes. Dieser soll zur ökologischen Stabilisierung beitragen und die genannten Risiken minimieren. Die Maßnahme wird in einem 5–10 m breiten Korridor entlang der Trasse durchgeführt und umfasst eine Gesamtfläche von 6.119 m². Die betroffenen Bereiche bleiben trotz Einzelentnahmen gemäß dem Niedersächsischen Waldgesetz weiterhin als Waldfläche erhalten

B.2.2.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

B.2.2.3.5.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut biologische Vielfalt gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 5: Bewertung Schutzgut biologische Vielfalt

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Biologische Vielfalt		
<p>Baubedingter Verlust und sowie Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Stufe I</p>	<p>Der geplante Radweg wird in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Kreisstraße realisiert und liegt damit in einem Bereich, der hinsichtlich des Schutzguts bereits vorbelastet ist.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im zugehörigen Artenschutzbeitrag eingehend untersucht und nachvollziehbar dargestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Arten vermieden werden können.</p> <p>Die für die Bauausführung erforderlichen Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und lediglich temporär genutzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine fachgerechte Wiederherstellung der betroffenen Flächen. Für Lagerzwecke werden vorrangig bereits intensiv genutzte Ackerflächen herangezogen.</p>
<p>Anlagebedingter Verlust und sowie Veränderung von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Stufe IIb</p>	<p>Der geplante Radwegneubau erfolgt im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Kreisstraße und damit in einem bereits durch Infrastruktur vorbelasteten Bereich in Bezug auf das Schutzgut.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrags umfassend untersucht und nachvollziehbar dargestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden und erhebliche Störungen betroffener Arten nicht zu erwarten sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder besonders empfindliche Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen entstehenden Veränderungen an Biotopen und Habitaten können durch die</p>

		<p>geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um den Schutz besonders geschützter Arten sicherzustellen. Sie überwacht die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und sorgt für eine störungsarme Bauausführung im Sinne des Artenschutzes.</p>
Verdrängung störungsempfindlicher Arten durch baubedingte Schall- und Stoffemissionen	Stufe IIb	<p>Der Bau des Radwegs erfolgt in räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Infrastruktur (Kreisstraße) und damit in einem bezogen auf das Schutzgut bereits vorbelasteten Bereich.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf § 44 Absatz 1 des BNatSchG sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Artenschutzbeitrag umfassend und nachvollziehbar geprüft. Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten; zugleich lassen sich erhebliche Störungen der betroffenen Arten vermeiden.</p> <p>Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um den Schutz besonders geschützter Arten sicherzustellen. Sie überwacht die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und sorgt für eine störungsarme Bauausführung im Sinne des Artenschutzes.</p>
Verschiebung bzw. vollständige Veränderung des Artenspektrums durch veränderte Standortverhältnisse durch Anlage der Straßenbankette	Stufe IIb	<p>Gesetzlich geschützte Biotope oder besonders empfindliche Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Die durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen entstehenden Beeinträchtigungen von Biotopen und Habitaten können durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in vollem Umfang kompensiert werden.</p>
Mögliche Einwirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden FFH-Gebietes „Kammolchbiotop Palsterkamp“	Stufe I	<p>Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangt zu dem plausiblen Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Der geplante Bau des Radwegs hat weder negative Auswirkungen auf das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands noch auf die zukünftige Entwicklung des Schutzgebiets.</p>

B.2.2.3.5.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahmen-Nr. V_{CEF} 1)

Durch die Kartierungen wurden keine Fledermausquartiere im Bereich des Baufeldes nachgewiesen. Falls im Zusammenhang mit der Maßnahme V_{ART} 2 „Besatzkontrolle vor Räumung des Baufeldes“ potenzielle Quartierbäume gerodet werden müssen, werden die Verluste potenzieller Quartiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anbringung von Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Sie werden vor der Fällung der Bäume in nahegelegenen störungsfreien Waldbereichen aufgehängt.

Maßnahme G 1 – Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltung ist die Anlage eines artenreichen Krautsaums entlang des geplanten Grabens neben dem Radweg vorgesehen. Der Krautsaum ist so dimensioniert, dass ein gehölzfreier Pufferstreifen von 5 m zur Asphaltkante des Radweges dauerhaft erhalten bleibt. Die Krautvegetation erstreckt sich dabei teilweise in die Böschung des Grabens hinein.

Maßnahme G 2 – Entwicklung eines gestuften Waldrandes

Ziel der Maßnahme G2 ist – in Verbindung mit Maßnahme G1 – die mittelfristige Entwicklung eines stabilen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes. Dieser soll zur ökologischen Stabilisierung beitragen und die genannten Risiken minimieren. Die Maßnahme wird in einem 5–10 m breiten Korridor entlang der Trasse durchgeführt und umfasst eine Gesamtfläche von 6.119 m². Die betroffenen Bereiche bleiben trotz Einzelentnahmen gemäß dem Niedersächsischen Waldgesetz weiterhin als Waldfläche erhalten.

B.2.2.3.6 Schutzgut Fläche

B.2.2.3.6.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 6: Bewertung Schutzgut Fläche

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Fläche		
Dauerhafte Versiegelung von ca. 6.538 m ² Fläche durch den Baukörper des Radweges	Stufe IIb	Für den Flächenverbrauch bzw. die Versiegelung infolge der Anlage des Radweges werden vorbelastete Bereiche entlang der bestehenden Kreisstraße in Anspruch genommen. Da keine Flächen mit besonderem Schutzstatus betroffen sind, wird dem Schutzgut <i>Fläche</i> eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Der Umfang der Versiegelung würde auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt.
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch	Stufe I	Die Flächeninanspruchnahme findet nur temporär statt. Nach Umsetzung des Vorhabens werden die Flächen in ihren Ursprungszustand versetzt bzw.

Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen		temporär aufgebrachte Befestigungen entfernt, so dass sich dadurch keine dauerhafte Flächenversiegelung bzw. dauerhafte Auswirkung auf das Schutzgut Fläche ergibt.
--	--	---

B.2.2.3.6.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist nicht vorgesehen, da ein Ausgleich der Flächenversiegelung nur durch eine Entsiegelung in vergleichbarem Umfang möglich wäre. Daher wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche durch wertgleiche Ersatzmaßnahmen kompensiert.

B.2.2.3.7 Schutzgut Boden

B.2.2.3.7.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 7: Bewertung Schutzgut Boden

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Boden		
Veränderung des natürlich gewachsenen Bodenprofils	IIa	Durch Bodenaushub erfolgt zwangsweise eine Vermischung natürlich gewachsener Bodenschichten. In dem Umweltbericht wird beschrieben, dass eine Trennung von Ober- und Unterboden erfolgen soll, um die Schichtenfolge bei Wiedereinbau wiederherstellen zu können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte sowie der Vermeidungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erreicht diese Auswirkung nicht das Maß der Erheblichkeit.
Verdichtungen und Störung des Bodengefüges	IIb	Die Böden im Vorhabenbereich weisen zum Großteil lediglich eine „mäßig gefährdete“ Verdichtungsempfindlichkeit auf. Dennoch liegt durch den Einsatz schwerer Maschinen und Geräte auf temporär in Anspruch genommenen Flächen eine Gefährdung von Bodenschadverdichtungen vor. Durch Bodenschadverdichtung werden Bodenfunktionen durch eine verminderte Wasseraufnahme und –speicherung, reduzierte Durchlüftung des Bodens, Einschränkung des Pflanzenwachstums sowie Beeinträchtigung des Bodenlebens negativ beeinflusst.
Stoffliche Belastung	Stufe I	Stoffemissionen können im Zuge des Baubetriebs das Schutzgut Boden beeinträchtigen, beispielsweise als Folge von Betriebsmittelverlusten von Baumaschinen

		<p>oder von im Baufeld verbleibenden Abfällen. Bei Einhaltung eines sorgsamem Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht von einer nennenswerten stofflichen Belastung auszugehen.</p> <p>Der Einsatz von Streusalz erfolgt witterungsbedingt an kalten Wintertagen und somit nicht über das ganze Jahr. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Bodenfunktion erfolgt erst bei übermäßigem Streusalzeinsatz. Da hier ein Minimaleinsatz vorgesehen ist, wird die Umweltauswirkung lediglich im Bereich der Vorsorge bewertet.</p>
Verlust von natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen durch Versiegelung	Stufe IIb	<p>Die dauerhafte Versiegelung von Flächen führt zu einem vollständigen Verlust von Bodenfunktionen und stellt einen erheblichen Eingriff dar. Durch Vermeidungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert, stellen jedoch weiterhin eine deutliche Belastung des Schutzgutes Boden dar. In dem Plangebiet ist ein Großteil der beanspruchten Böden in den Suchräumen für schutzwürdige Böden eintragen. Schutzwürdige Böden weisen zwar auf besondere Umstände hin und sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben, es handelt sich aber nicht um ein besonderes rechtlich geschütztes Gut.</p>
Beeinträchtigung durch Veränderung der Vegetation / Bodenbedeckung (Bodenerosionen)	Stufe I	<p>Im Vorhabenbereich weisen Böden hohe Erosionsanfälligkeiten für Wassererosion auf. Baubedingt wird Oberboden mit schützender Vegetationsdecke abgeschoben und dadurch darunterliegender Boden stärker Erosionsgefährdet. Dabei handelt es sich um einen temporären Eingriff, da sich nach Abschluss der Maßnahme an unversiegelter Fläche wieder eine schützende Vegetation entwickeln kann.</p>

B.2.2.3.7.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen, die die verbliebenen o. g. Umweltauswirkungen neben den geplanten Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen ausgleichen, sind nicht vorgesehen.

B.2.2.3.8 Schutzgut Wasser

B.2.2.3.8.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 8: Bewertung Schutzgut Wasser

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Wasser		
Stoffliche Belastung	Stufe I	Durch den Bau mögliche Belastungen werden durch angewendete Richtlinien zum Bauablauf effektiv vermieden.
Hydraulische Belastung der Vorfluter	Stufe I	Der zu erwartende Mehrabfluss wird gegenüber der bestehenden Straßenentwässerung der Kreisstraße als quantitativ gering bewertet. Versickerungsraum und Volumen am Fuß der Bankette vermindert eine Verschärfung im Vorfluter effektiv.
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (anlagenbedingt)	Stufe I	Die Versiegelung erstreckt sich über mehrere Kilometer, so dass das meiste Niederschlagswasser versickern wird. Die Neubildung von Grundwasser wird nicht signifikant verringert.
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (baubedingt)	Stufe I	Die möglichen Grundwasserstandsänderungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen natürlicher Schwankungsamplituden.
Beeinträchtigung des Grundwasser durch Stoffeinträge (baubedingt)	Stufe I	Es werden Maßnahmen seitens des Antragsstellers vorgesehen, die geeignet sind, dem Grundwasser ausreichend Schutz zu bieten.
Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge (anlagenbedingt)	Stufe I	Die stofflichen Belastungen durch den Betrieb eines Radweg werden grundsätzlich als gering eingestuft. Die WSG-Verordnung „Belm-Nettetal“ sieht für den Neubau von Radwegen auch kein Verbot in Schutzzone II vor. Die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme wurde von der UWB bereits mit Stellungnahme vom 02.12.2019 festgestellt.

B.2.2.3.8.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bewirkt.

B.2.2.3.9 Schutzgüter Klima und Luft

B.2.2.3.9.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 9: Bewertung Schutzgüter Klima und Luft

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgüter Klima und Luft		
Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse aufgrund baubedingter Beseitigung der Vegetationsdecke	Stufe I	Es handelt sich nur um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die nur geringe Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im bereits durch die vorhandene Kreisstraße vorbelasteten Bereich hat und daher vernachlässigt werden kann.
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Abgas- und Staubemissionen durch die Verwendung von Baumaschinen	Stufe 1	Die Belastung der Luft durch die Verwendung von Baumaschinen während des Neubaus des Radweges beschränkt sich zeitlich auf die Bauphase und hat nur geringe Auswirkungen auf den bereits durch die vorhandene Kreisstraße vorbelasteten Bereich.
Anlagebedingt Verlust von Biotopstrukturen mit einer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet	Stufe IIb	Die Offenlandbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes werden in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet durch die Anlage der Asphaltdecke in Form einer schmalen, linearen Trasse in einem Flächenumfang von 6.538 m ² nur geringfügig beeinträchtigt. Insgesamt bleibt die Funktion der Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungsgebiet erhalten. Mikroklimatische Veränderungen sind im Bereich der Waldflächen zu erwarten, die überplant werden und damit dauerhaft ihre klimatischen Ausgleichsfunktionen verlieren. Insgesamt bleibt die Funktion des Waldbereiches als Kaltluftentstehungsgebiet jedoch erhalten.

B.2.2.3.9.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft bewirkt.

B.2.2.3.10 Schutzgut Landschaft

B.2.2.3.10.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 10 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 10: Bewertung Schutzgut Landschaft

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Landschaft		
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lagerung landschaftstypischer Materialien, Reliefveränderung sowie Entfernung landschaftsprägender Vegetationsstrukturen	Stufe I	<p>Der Radweg wird unmittelbar entlang der bestehenden Kreisstraße errichtet und liegt somit in einem Bereich, der in Bezug auf das Landschaftsbild bereits durch Infrastruktur vorgeprägt ist.</p> <p>Die Flächen, die für die Einrichtung der Baustelle genutzt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.</p> <p>Einzelbäume mit prägendem Charakter für das Landschaftsbild bleiben teilweise erhalten. Weitere Eingriffe, wie die Entfernung von Gehölzen und der Bau des Radweges, lassen sich durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen – insbesondere die Gestaltung des Waldrandes und die Anlage von Krautsäumen – landschaftlich integrieren.</p> <p>Zudem wird die Sichtbarkeit der baulichen Veränderungen durch die vorhandene Waldkulisse stark eingeschränkt. Aufgrund der dichten Vegetation ist die visuelle Wahrnehmbarkeit des neuen Radweges gering. Da der Radweg weitgehend dem natürlichen Geländeverlauf folgt und nicht erhöht verläuft, ist er nur von wenigen Standorten innerhalb der Landschaft einsehbar.</p>

B.2.2.3.10.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahme G 1 – Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltung ist die Anlage eines artenreichen Krautsaums entlang des geplanten Grabens neben dem Radweg vorgesehen, der auch das Landschaftsbild aufwertet.

Maßnahme G 2 – Entwicklung eines gestuften Waldrandes

Der geplante Radweg verläuft auf einer Strecke von ca. 1.100 m entlang von Laub- und Nadelmischwäldern. Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Waldrandstrukturen teilweise entfernt. Es soll durch entsprechende Anpflanzungen ein mehrstufig ausgebauter Waldrand entwickelt werden. Diese Maßnahme wirkt sich auch auf das Landschaftsbild aus.

B.2.2.3.11 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

B.2.2.3.11.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 11 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 11: Bewertung Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Baubedingt Beeinträchtigung oder Verlust von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen durch temporäre Flächeninanspruchnahme	Stufe 1	Im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern nicht bekannt. Die gesetzliche Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde soll eine Beeinträchtigung ausschließen.
Anlagebedingt Beeinträchtigung oder Verlust von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Stufe 1	Im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern nicht bekannt. Die gesetzliche Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde soll eine Beeinträchtigung ausschließen.
Betriebsbedingte Beeinträchtigung von weithin sichtbaren Kulturgütern durch visuelle Wirkung des Radweges	Stufe 1	In der Umgebung sind keine Kulturgüter, die durch den Radweg visuell beeinträchtigt werden, vorhanden. Da der Radweg weitgehend dem natürlichen Geländeverlauf folgt und nicht erhöht verläuft, ist er nur von wenigen Standorten innerhalb der Landschaft einsehbar.

B.2.2.3.11.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bewirkt.

B.2.2.3.12 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Durch den Neubau des Radweges entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. Die denkbaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft lassen hier allerdings keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen erwarten.

B.2.2.3.13 Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen und sich die Auswirkungen daher nicht in einem unzulässigen Bereich bewegen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Denkbare Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt. Ihnen wird durch Regelungen in den dem Vorhaben zugrunde liegenden Planunterlagen und durch festgesetzte Nebenbestimmungen im feststellenden Teil dieses Bescheides Rechnung getragen.

B.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.2.3.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist aus den folgenden Gründen vernünftigerweise geboten und daher von erheblichem, öffentlichem Interesse:

Der Träger der Straßenbaulast ist dazu verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 S. 2 NStrG). Die Anlage von Radwegen trägt dazu bei, die Bedürfnisse der stetig anwachsenden Zahl von Rad fahrenden Verkehrsteilnehmern zu verbessern.

Ein sicheres Radfahren im Mischverkehr kann aufgrund des engen Querschnitts der K 342 mit einer Fahrbahnbreite von etwa 6,00 m nicht gewährleistet werden. Für den Radverkehr ist kein eigener Verkehrsraum vorhanden. Durch die vorhandene Grundrisstrassierung wird diese Strecke regelmäßig mit hoher Geschwindigkeit durch den Kfz-Verkehr befahren. Vor allem im Begegnungsverkehr kommt es häufig zu gefährlichen Situationen für Radfahrer und Fußgänger. Durch einen separaten Radweg und der Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr wird die Verkehrssicherheit auf der Strecke erheblich verbessert und insgesamt eine bessere Verkehrsqualität erreicht. Zudem erfolgt eine Verbesserung des Verkehrsflusses durch die Trennung der schnellen und langsamen Verkehrsteilnehmer, so dass Emissionen wie Lärm und Luftschadstoffe, die durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge entstehen, reduziert werden.

Durch die Anlage des Radweges wird eine bestehende Radweglücke zwischen den vorhandenen Radwegen an der L 87 und an der K 316 geschlossen. Der Radwegebedarfsplan für den Landkreis Osnabrück weist für den Streckenabschnitt an der K 342 von K 316 bis L 87 einen dringlichen Bedarf aus. Eine Verlängerung der Radwegtrasse entlang der K 342 bis zur L 109 in Belm-Vehrte ist in Planung. Von daher ist das beantragte Teilstück für eine künftige, verkehrssichere Radwegverbindung zwischen der Stadt Osnabrück und den Ortsteilen Belm-Icker und Belm-Vehrte von hoher Bedeutung.

Auf der K 342 verlaufen zudem ein Abschnitt des Radfernwanderwegs R9/Ostfriesenlandweg Minden-Osnabrück-Aurich und ein kurzer Abschnitt des Ortsradwanderwegs Belm. Durch die Entwicklung von Radwegnetzen wird die touristische Erschließung der Region erheblich unterstützt.

Durch den geplanten Radweg wird die Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert, das Radwegnetz erheblich gestärkt und die Nutzung des Verkehrsmittels Fahrrad gefördert.

B.2.3.2 Variantenprüfung

Die Variante 1 (Verlegung des Radweges ausschließlich auf die östliche Straßenseite vom Power Weg) ist gemäß nachfolgend durchgeführter Bewertung und Abwägung die favorisierte Lösung. Die Planfeststellungsbehörde hat die in Betracht kommenden anderen Varianten in die Abwägung eingestellt.

B.2.3.2.1 Betrachtung der Varianten

Der Vorhabenträger hat die nachfolgenden Varianten betrachtet und miteinander verglichen:

Variante 1 (östliche Radwegführung):

Die Variante 1 ist bereits unter Punkt B.1.1 „Beschreibung des Vorhabens“ ausführlich dargestellt worden.

Variante 2 (westliche Radwegführung):

Die Radwegtrasse würde auf einer Länge von ca. 1.800 m entlang von Waldflächen, davon ca. 260 m entlang dem FFH-Gebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“, führen. Im Trassennahen Bereich liegen zwischen Bau-km 1+325 und 1+425 zwei Wohngrundstücke, deren Hausgärten durch die Planung betroffen wären.

Variante 3 (seitenwechselnde Radwegführung):

Die Variante sieht vor, dass die Radwegführung die Straßenseite wechselt, sofern im Bereich der Trasse Flächen mit erhöhtem Konfliktpotenzial vorkommen.

Variante 4 (Radwegführung in der freien Landschaft):

Der Radweg wird in die freie Landschaft, entkoppelt von der Kreisstraße, gelegt.

Die Variante 4 (Radwegführung in der freien Landschaft) entfällt in der weiteren Betrachtung. Ziel des Vorhabenträgers ist es, die Kreisstraße K 342 verkehrssicherer zu gestalten und einen straßenbegleitenden Radweg an der K 342, der einen eigenen Straßenkörper besitzt, im Zusammenhang mit der K 342 steht und im Wesentlichen mit ihr gleichläuft (§ 3 Abs. 2 NStrG), zu bauen. Bei der Variante 4 handelt es sich um einen selbstständigen Radweg mit eigenem Straßenkörper, der nicht Bestandteil der Kreisstraße wäre (§ 3 Abs. 3 NStrG).

Variante 5 (Nullvariante):

Der Bau eines Radweges erfolgt nicht. Die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer werden weiterhin auf der Fahrbahntrasse geführt.

B.2.3.2.2 Vergleich und Bewertung der Varianten

Die Varianten 1, 2, 3 und 5 wurden hinsichtlich der Kriterien „Eingriffe in die Natur und Landschaft“, „Flächenbedarf“ und „Verkehrssicherheit“ in der nachfolgenden Tabelle verglichen und bewertet.

Kriterien	Variante 1 (östl. Radwegführung)	Variante 2 (westl. Radwegführung)	Variante 3 (seitenwechselnde Radwegführung)	Variante 5 Nullvariante
Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen in einer Länge von ca. 1.100 m	Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen in einer Länge von ca. 1.800 m, davon in einem FFH-Gebiet in einer Länge von ca. 260 m	Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen werden auch durch einen Seitenwechsel nicht geringer ausfallen als in Variante 1	Keine Eingriffe
Flächenbedarf	Flächenbedarf von privaten Eigentümern ist in Variante 1, 2 und 3 vergleichbar groß, vor einem Hausgrundstück ist eine Reduzierung der Radwegbreite auf 2,0 m erforderlich	Flächenbedarf von privaten Eigentümern ist in Variante 1, 2 und 3 vergleichbar groß, vor zwei Hausgrundstücken ist eine Reduzierung der Radwegbreite auf 2,0 m erforderlich	Flächenbedarf von privaten Eigentümern ist in Variante 1, 2 und 3 vergleichbar groß, Zwangspunkte, die eine Reduzierung der Radwegbreite erforderlich machen, werden durch Seitenwechsel überwiegend vermieden	Kein Flächenbedarf

Kriterien	Variante 1 (östl. Radweg- führung)	Variante 2 (westl. Radweg- führung)	Variante 3 (seitenwechselnde Radwegführung)	Variante 5 Nullvariante
Verkehrssicherheit	Durchgängiger Rad- und Gehweg	Durchgängiger Rad- und Gehweg	Für den nichtmotori- sierten Verkehrsteil- nehmer ist mindestens eine Querung der Kreisstraße vorgese- hen	Keine getrennte Führung der nicht motorisier- ten Verkehrsteil- nehmer

B.2.3.2.3 Abwägung der Varianten

Variante 1 (östliche Radwegführung) mit der sogenannten Null-Variante:

Bei einem Verzicht des Planvorhabens ergeben sich zwar keine durch den Bau des Radweges auftretenden Beeinträchtigungen, allerdings wird auch nicht die bislang unzureichende Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer verbessert. Es besteht daher ein starkes öffentliches Interesse an dem Radwegebau (sh. auch Punkt „B.2.3.1 Planrechtfertigung“). Die in der Variante 1 festgelegte Radwegplanung weist in ihrer Gesamtheit keinerlei schwerwiegende Nachteile auf, dass sie zugunsten der Null-Variante zurücktreten müsste.

Variante 1 (östliche Radwegführung) mit Variante 2 (westliche Radwegführung):

Bei beiden Varianten würde zwar die gewünschte Verkehrssicherheit durch die Herstellung eines durchgängigen Geh- und Radweges erreicht, jedoch wären die Eingriffe in die Natur und Landschaft deutlich höher. Auf der Westseite der K 342 wären Eingriffe auf einer Länge von ca. 700 m, davon ca. 260 m in einem FFH-Gebiet erforderlich. Auch sind mehr Eingriffe auf private Wohngrundstücke, hier in Hausgärten, der Anlieger notwendig. Aufgrund der erheblich größeren Eingriffe in sensible Bereiche bei einer Streckenführung auf der Westseite der K 342 ist die Variante 1 als wesentlich vorteilhafter zu bezeichnen.

Variante 1 (östliche Radwegführung) mit Variante 3 (seitenwechselnde Radwegführung):

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft und des Flächenbedarfs sind keine Unterschiede zwischen den beiden Varianten zu erkennen. Ein deutlicher Unterschied ist hingegen mit Blick auf die Verkehrssicherheit zu verzeichnen. Aufgrund der notwendigen Querung der Fahrbahn der Kreisstraße bei einer seitenwechselnden Anlage des Radweges, die immer auch die Verkehrssicherheit des nicht motorisierten Verkehrs einschränkt, ist die Variante 1 als wesentlich vorteilhafter zu bezeichnen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile aller Varianten wird die Variante 1 als die für die Realisierung des Radweges zu bevorzugende Variante gewählt.

B.2.3.3 Natur und Landschaft

Das von der beantragten Planung betroffene Gebiet und die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 16.08.2019, überarbeitete Fassung vom 06.09.2023, (Planunterlage 19.1) beschrieben und bewertet. Die ursprüngliche Darstellung und Bewertung des Bestandes aufgrund der Biotoptypenkartierung im Jahr 2017 wurde hinsichtlich des Waldbereichs im Jahr 2023 aktualisiert. Im LBP werden alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, gemacht. Neben der Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet beschaffenen Natur und Landschaft und der Ermittlung des Eingriffs werden die Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des

Landschaftsbildes, die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sowie die vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

B.2.3.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) werden vom Verursacher vorrangig vermieden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ersetzt (Ersatzmaßnahmen). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts werden in gleichartiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt.

B.2.3.3.1.1 Eingriff

Das Planvorhaben führt zu unvermeidbaren Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Es ist daher gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem Verlust von wertvollen Biotoptypen, der Flächenversiegelung und der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie aus einem Verlust potenzieller Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen durch das Entfernen von Gehölzen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung auf einer Fläche von rund 6.575 m². Auf einer weiteren Fläche von 19.200 m² werden Gräben, Banketten und Saumstreifen hergestellt, bei denen zwar die Bodenfunktionen erhalten bleiben, es jedoch zu einer Veränderung der obersten Bodenschichten kommen kann.

Durch das Vorhaben werden Flächen, die gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 (BK 50) als Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen sind, überplant. Die erhebliche Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Da der Schichtaufbau der Kreisstraße im Randbereich durch die Herstellung von Bankette und Straßenseitengräben bereits erheblich verändert wurde, wird davon ausgegangen, dass unbeeinträchtigte Bodenstrukturen auf einer Breite von 5 m entlang der Straßentrasse durch das Vorhaben erheblich verändert werden. Bei einem Verlust von Plaggenesch-Böden und Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit auf einer Strecke von 1.117 m sind daher Böden in einem Umfang von 5.585 m² auszugleichen. Dies kann durch Maßnahmen, wie Sukzession, extensive Nutzung oder Anlage von Dauervegetation zur Abflussverringering auf bisher intensiv genutzten Böden erfolgen.

Die Ermittlung des Eingriffswertes und die Berechnung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs erfolgt auf der methodischen Grundlage des „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2016) als einheitlicher und nachvollziehbarer Bewertungsmaßstab für die Eingriffsermittlung und die Berechnung des Kompensationsumfanges.

Ermittlung der Eingriffswerte:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Flächen- größe (m²)</u>	<u>Wert- faktor</u>	<u>Eingriffsflächen- wert (WE)</u>
Sandacker	4.143	1,0	4.143
Nährstoffreicher Graben	1.290	1,2	1.548
Intensivgrünland trockener Standorte	1.084	1,2	1.301
Strauch-Baumhecke	191	1,8	344
Sonstiger Standortgerechter Gehölzbestand	322	1,8	580
Straße/Weg	606	0,0	0
Hausgarten	203	1,0	203
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3.379	1,4	4.731
Waldlichtungsflur	2.630	2,2	5.786
Waldrand	310	2,4	744
Laubwald-Jungbestand	190	2,4	456
Mesophiler Buchenwald	7.500	2,8	21.000
Bodensaurer Eichenmischwald	1.600	2,8	4.480
Fichtenforst	2.861	1,6	4.578
Kiefernforst	312	1,6	499
<u>Gesamtkompensationsbedarf</u>	<u>26.621</u>		<u>50.393</u>

Zur Wiederherstellung des Baubereichs sind folgende Gestaltungsmaßnahmen (sh. Planunterlage 19.1, S. 58 ff. und Planunterlage 09.5, S. 20 ff.) vorgesehen:

Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern (Maßnahme G 1)

Es ist die Schaffung eines Krautsaums am Graben entlang des neuen Radweges geplant. Der Saum ist so bemessen, dass ein Pufferstreifen von 5 m bis zur Asphaltkante des Radweges von Gehölzen freigehalten wird. Der Krautsaum reicht dabei zum Teil in die Böschung des geplanten Grabens hinein. Hieraus ergibt sich ein Streifen mit einer Breite von ca. 2 m bis 2,5 m und einer Länge von ca. 1.100 m, der entlang des im Waldbereich liegenden Radwegs mit einer Gesamtfläche von 2.325 m² verteilt ist. Der Krautsaum soll zukünftig Teil eines gestuften artenreichen Waldrandes sein. Die Freihaltung von Gehölzen in einem Abstand von bis zu 5 m zum Radweg soll bei extremen Wettersituationen mögliche Gefahren durch herabfallende Äste auf den Verkehrsweg verringern. Durch die Nähe zum Graben besteht die Möglichkeit, dass sich Samen in den Folgejahren über den Wasserweg ausbreiten und sich dadurch auch in weiteren Bereichen eine artenreiche Krautflora entwickeln kann.

Durch die Anlage des Krautsaums soll der Biotoptyp einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte entstehen.

Umfang der Maßnahme: 2.325 m²

Aufwertung von bestehenden Waldrändern (Maßnahme G 2)

Durch das Vorhaben werden die vorhandene Waldrandstrukturen auf einer Strecke von ca. 1.100 entnommen, wodurch für den verbleibenden Bestand ein erhöhtes Risiko für Windwurf und Schäden durch Sonnenbrand entstehen kann. Die Maßnahme G 2 soll in Verbindung mit der Maßnahme G 1 mittelfristig dazu beitragen, einen gestuften Waldrand zu schaffen, der diese Risiken minimiert. Die Maßnahme wird in allen Waldbereichen in einem Abstand von 5 m bis 10 m zur Asphaltkante des Radweges durchgeführt. Die Maßnahme erfolgt auf einer Fläche von 6.119 m². Da nur ausgewählte Bäume entnommen werden und eine gezielte Nachpflanzung durchgeführt wird, bleiben die Flächen als Waldfläche im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bestehen. Zwischen Bau-km 1+750 und 2+400 erfolgt keine Anpflanzung mit Rücksicht auf die Planungen der Querung mit der A33. Die Maßnahme erfolgt in Absprache mit der Naturschutzbehörde, den Flächeneigentümern und dem zuständigen Bezirksförster.

Folgende Punkte sollen im Zuge der Baufeldfreimachung umgesetzt werden:

- 1) Entnahme aller Fichten im Bereich der Maßnahmenfläche wegen verringerter Standfestigkeit und geringer ökologischer Wertigkeit.
- 2) Entnahme aller weiteren Laub- und Nadelbäume, deren Standfestigkeit nach dem Bau des Radweges voraussichtlich durch Beeinträchtigung des Wurzelraumes gefährdet ist.
- 3) Entnahme aller Bäume, die ihre Hiebreife (Zielstärke) erreicht haben.
- 4) Entnahme aller aufkommenden, nicht autochthonen Baum- und Straucharten zur Förderung des Aufbaus eines stabilen Waldrands im Sinne der natürlichen Sukzession.

Nach der Durchführung liegt ein stark aufgelichteter Waldrand vor, in denen vereinzelte niedrigwüchsige Sträucher und Waldbaumarten mit einem geringen Durchmesser verblieben sind. Durch die Auflichtung können sich neu angepflanzte Baumarten besser etablieren. In einem weiteren Schritt erfolgt die Aufforstung mit schattenverträglichen Strauch- und Baumarten, die eine Wuchshöhe von maximal 15 m erreichen und damit zum Aufbau eines gestuften Waldrandes beitragen. Die Anpflanzungen müssen mit einem Verbisschutz vor Wildschäden gesichert werden. Bei Ausfall von mehr als 25 % sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

Im Abschnitt Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+400 ist der Bau der Verlängerung der A33 geplant. Demzufolge ist der dieser Abschnitt im Sinne der natürlichen Sukzession zu entwickeln. Autochthone Strauch- und Baumarten sollen gefördert und standortfremde aufkommende Gehölze wie z.B. Fichte und Douglasie sollen regelmäßig entfernt werden und die Randbereiche auf Strauchhöhe gehalten werden. Auf Gehölzpflanzungen kann in diesem Bereich verzichtet werden. Eine standortheimische Krautflur ist Bestandteil des zukünftigen stabilen, gestuften Waldrands.

Umfang der Maßnahme: 6.119 m²

Folgende Flächen werden im Rahmen der geplanten Maßnahme hergerichtet und sind entsprechend dem Wertfaktor vom Gesamteingriffswert abzuziehen:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Flächen- größe (m²)</u>	<u>Wert- faktor</u>	<u>Eingriffsflächen- wert (WE)</u>
Nährstoffreicher Graben	990	1,2	1.188
Extensivrasen Einsaat	10.649	1,4	14.909
Straße	6.538	0,0	0
Halbruderale Gras- und Staudenflur (Maßnahme-Nr. G 1)	2.325	2,0	4.650
Strukturreicher Waldrand (Maßnahme-Nr. G 2)	6.119	2,4	14.686
<u>Summe der Eingriffe</u>	<u>26.621</u>		<u>35.433</u>

Auf den überplanten Flächen des Radwegebaus an der K 342 ergibt sich nach Wiederherstellung des Baubereichs und Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen ein Kompensationswert von 35.433 WE, der dem Eingriffswert von 50.393 WE gegenübergestellt wird. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 14.960 WE.

Die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte im LBP (Planunterlagen 19.1) ist nachvollziehbar und korrekt dargestellt.

B.2.3.3.1.2 Vermeidungsgebot

Verursacher von Eingriffen sind verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Das bedeutet, der Eingriffsverursacher hat in allen Planungs- und Realisierungsstadien des Planvorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Der LBP (Planunterlage 19.1) und die Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.5) führen folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen auf:

- **Einzelbaumschutz (Maßnahme S 1)**

Drei südlich und nördlich der Einmündung zur „Johannesstraße“ stehende Eichen sind vor Beschädigungen durch das Vorhaben gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Die Bäume werden mittels eines Stammschutzes (Höhe 1,80 m) abgesichert. Ist das Befahren im Wurzelbereich erforderlich, wird dieser gegen Bodenverdichtung geschützt. Auch bei Abgrabungen im Wurzelbereich sind Schutzmaßnahmen, wie ein Wurzelvorhang einzuplanen. Schäden werden zu Lasten des Verursachers sofort baumpflegerisch behandelt. Wenn der Wurzelbereich eines Baumes dauerhaft im Bereich eines Gehwegs liegt, sind Wurzelbrücken oder Bordsteinbrücken zu verbauen. Nach der Beendigung der Straßenbauarbeiten sind die temporären Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu entfernen.

- **Erhalt von potenziellen Quartierbäumen (Maßnahmen-Nr. V_{ART} 1)**
Inhalt sh Punkt B.2.3.3.3.2 „Artenschutz - Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung“
- **Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahmen-Nr. V_{ART} 2)**
Inhalt sh Punkt B.2.3.3.3.2 „Artenschutz - Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung“
- **Bauzeitenregelung (Maßnahmen-Nr. V_{ART} 3)**
Inhalt sh Punkt B.2.3.3.3.2 „Artenschutz - Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung“
- **Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahmen-Nr. V_{CEF} 1):**
Inhalt sh Punkt B.2.3.3.3.2 „Artenschutz - Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung“

Die vorgenannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz umfassend Genüge zu tun und werden unter dem Punkt A.1.3.3.2 „Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes“ als Auflage festgesetzt.

B.2.3.3.1.3. Ausgleichs- und Ersatzpflichten

Trotz der o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, haben ihre Verursacher sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte funktionsbezogen bestmöglich kompensieren und sind entsprechend zu entwickeln.

Um die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen dieses Vorhabens so weit wie möglich zu kompensieren, wurden im Benehmen mit der UNB des Landkreises Osnabrück Ersatzmaßnahmen zur Kompensation festgelegt. Der Eingriff kann nicht durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort ausgeglichen werden.

Der LBP (Planunterlage 19.1, S. 60 ff.) und die Maßnahmenblätter Planunterlage 09.5, S. 28 ff.) beschreiben geeignete Ersatzmaßnahmen, die als Maßnahmenkonzept erarbeitet wurden, um die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens so weit wie möglich zu kompensieren:

Sukzession – Wald mit Prozessschutz (Kompensationspool „Haus Brinke“) (Maßnahme-Nr. E 1)

Im Bereich der bisher intensiv als Pferdeweide genutzten Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit einer Größe von 1.251 m² (Gemarkung Oesede, Flur 13) wird Wald durch Sukzession entwickelt. Die Fläche soll weiterhin durch Prozessschutz eine natürliche Entwicklung durchlaufen. Einzelne Bäume können nach Rücksprache mit der UNB entnommen werden, sofern sie eine Gefahr darstellen. Die Fläche wird zunächst mit einem Verbissschutzzaun vor Weidengängern geschützt.

Umfang der Maßnahme: 1.251 m²

Umfang der Aufwertung in Werteinheiten: 2.501 WE

Sukzession – Wald mit Prozessschutz und Nullnutzung (Kompensationspool „Haus Brinke“) (Maßnahme-Nr. E 2)

Die bisher als Waldfläche genutzte Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit einer Größe von 15.574 m² (Gemarkung Oesede, Flur 13) wird aus der Bewirtschaftung genommen. Der Wald wird zu einer Sukzessionsfläche mit Prozessschutz. Eine Nullnutzung ist das Ziel. Die Entnahme von Holz ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine Gefährdung für die umliegenden Flächen ausgeht, und darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der UNB erfolgen.

Umfang der Maßnahme: 15.574 m²

Umfang der Aufwertung in Werteinheiten: 12.459 WE

Beide Ersatzmaßnahmen liegen anteilig in Bereichen, die gemäß BK 50 wegen ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit und ihrer kulturgegeschichtlichen Bedeutung als Suchräume für schutzwürdige Böden eingestuft werden. Das Erfordernis von 5.585 m² zur Kompensation von schutzwürdigen Böden wird demnach vollständig ausgeglichen.

Der unter Punkt B.2.3.3.1.1. „Eingriff“ festgestellte, erforderliche Kompensationsbedarf wird durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme vollständig gedeckt. Nach Umsetzung der vorgenannten Kompensationsmaßnahme sind daher die durch die Baumaßnahme entstehenden Beeinträchtigungen als vollständig kompensiert anzusehen. Erhebliche, nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.2.3.3.2 Besonders geschützte nationale Gebiete

B.2.3.3.2.1 FFH-Gebiet

Der geplante Radweg verläuft auf der östlichen Seite der K 342 „Power Weg“. Westlich der Straße „Power Weg“ befindet sich im ersten Abschnitt des Vorhabens das FFH-Gebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlage 19.3) vom 15.04.2019 kommt zu dem Schluss, dass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auszugehen ist. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und die weitere Einwicklung werden durch den geplanten Radwegebau nicht tangiert. Eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz für den Kammolch kann ausgeschlossen werden. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 9110 – Hainsimsen-Buchenwald. Erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraumtyp sowie die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps entstehen nicht. Auswirkungen auf weitere im Meldebogen genannte FFH-Lebensraumtypen (9130, 9160) entstehen ebenfalls nicht.

B.2.3.3.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben verläuft auf gesamter Länge durch das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“.

Das Planvorhaben wird unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Straßenkörper der K 342 in einer Breite von max. 5 m errichtet. Dieser Bereich ist bereits durch die direkte Lage an der Kreisstraße vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung und des lediglich geringfügigen Eingriffs wird der Eingriff für die Schutzziele des LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ als nicht erheblich bewertet. Eine Betroffenheit des Schutzgebietes durch die Realisierung der vorliegenden Planung kann somit ausgeschlossen werden. Die

erforderliche Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist im feststellenden Teil dieses Beschlusses unter Punkt A.2.2 enthalten.

B.2.3.3.2.3 Naturpark

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“. Durch das Vorhaben wird dieses Schutzgebiet nicht beeinträchtigt.

B.2.3.3.2.4 Wasserschutzgebiet I

Das Vorhaben befindet sich von Bau-km 0+400 bis Bau-km 1+275 in der Schutzzone II und von Bau-km 1+275 bis Bau-km 2+419 in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Belm-Nettetal“. Das Vorhaben benötigt im Bereich der Schutzzone II entsprechend der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung einer wasserbehördlichen Genehmigung (sh. Punkt A.2.1.2 „Wasserbehördliche Genehmigung nach § 8 Schutzgebietsverordnung“). Bei der Realisierung des Vorhabens sind Schutzmaßnahmen zu beachten, die in den Nebenbestimmungen im feststellenden Teil dieses Beschlusses unter Punkt A.1.3.3.3 „Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet“ enthalten sind.

B.2.3.3.3 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

B.2.3.3.3.1 Ermittlung des Artenspektrums

Das Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Stand 2011. Datengrundlage für die Relevanzprüfung sind vor allem Erfassungen für die Ausweisung des FFH-Gebiets „Kammolch-Biotop Palsterkamp“ und Bestandsaufnahmen und Untersuchungen für das Genehmigungsverfahren des Lückenschlusses der A33 Nord aus den Jahren 2010 bis 2016.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung wird festgestellt, dass für Arten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durch das Vorhaben in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG möglich bzw. nicht vollständig auszuschließen ist. Eine Wirkbetroffenheit ist durch das Vorhaben gegeben und somit eine genauere Betrachtung im Rahmen einer Konfliktanalyse erforderlich.

Fledermäuse:

Im Vorhabenbereich konnte das Vorkommen verschiedener Fledermausarten nachgewiesen werden. Zudem wurden potenzielle Quartierbäume im Nahbereich des Baufeldes festgestellt. Für die Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Arten der Gattungen Myotis und Plecotus ist eine vertiefende, artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Vögel:

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Vogelarten, die aufgrund ihres strengen Schutzstatus und ihrer Gefährdung als artenschutzrechtlich relevant einzustufen sind, konnte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Die Ermittlung der Betroffenheit der un gefährdeten, nicht streng geschützten Vogelarten erfolgt nach definierten Artengruppen, die hinsichtlich der Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen. Eine Betroffenheit der an Gebäude gebundenen Vogelarten und den Vogelarten der Gewäs-

ser und Ufer kann ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden sind. Eine vertiefende Untersuchung ist für die Vogelarten der Wälder und Gehölze und für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur erforderlich, da diese den Vorhabensbereich potenziell besiedeln können.

Amphibien und Reptilien:

Während der Wanderzeiten ggf. vorkommender Amphibien und Reptilien kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Bereich des Baufeldes nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung hinsichtlich des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist erforderlich.

Da keine Hinweise auf das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sowie streng geschützter Pflanzenarten vorliegen, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hier ausgeschlossen.

B.2.3.3.3.2 Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung

Zur Minimierung vorhabenbedingter negativer Auswirkungen werden folgende Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt (siehe Punkt A.1.3.3.2 „Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz“):

- **Erhalt von potenziellen Quartierbäumen (Maßnahmen-Nr. V_{ART 1})**

Entlang der Baustrecke an der K 342 werden zwei Eichen mit einem Stammdurchmesser von 100 cm südlich der Zufahrt zur Johannesstraße und eine vergleichbare Eiche nördlich der Zufahrt durch eine Verlegung des Radweges geschont. Hierdurch bleiben Bäume erhalten, die für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

- **Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahmen-Nr. V_{ART 2}):**

Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Balzquartiere in der Regel dann nicht mehr genutzt werden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit einem Stück Papier), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu sichern. Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.

- **Bauzeitenregelung (Maßnahmen-Nr. V_{ART 3}):**

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme ist außerhalb der Brut-, Laich- und Wochenstubenzeit der o. g. Tierarten durchzuführen. Um

die potenziellen Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen auszuschließen, muss die Baufeldräumung im gesamten Baustellenbereich (einschließlich Arbeits- und Montageflächen) außerhalb der Kernbrutzeit bzw. Fortpflanzungszeit (1. März bis 30. September), also von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Diese bauzeitliche Regelung beinhaltet auch die Entfernung des Waldes sowie die begleitenden Gehölze und Straßenbäume.

- **Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahmen-Nr. V_{CEF} 1):**

Falls im Zusammenhang mit der Maßnahme V_{ART} 3 potenzielle Quartierbäume gerodet werden müssen, werden die Verluste potenzieller Quartiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anbringung von Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Sie werden vor der Fällung der Bäume in nahegelegenen störungsfreien Waldbereichen aufgehängt.

- **Auflage zum Schutz der Amphibien und Reptilien während der Wanderzeiten (sh. Stellungnahme der UNB vom 29.01.2024)**

Zum Schutz ggf. vorkommender Amphibien und Reptilien sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Wanderzeiten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte direkt vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche von einer fachkundigen Person (ÖBB) nach Individuen abgesucht werden, um diese dann umzusetzen oder alternativ während der Bauarbeiten ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden.

B.2.3.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Entnahme von Bäumen und Gehölzen kann es zur Beseitigung von Brut- und Raststätten von Vögeln und von Baumquartieren von Fledermäusen und damit zu Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG kommen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) sind im Einzelnen:

- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot).
- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten).
- Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzen).

Prüfung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Fledermäuse:

Tötungen von Individuen der Baumquartiere nutzenden Fledermausarten sind nicht zu erwarten, da die Bäume im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt (Maßnahme-Nr. V_{ART} 3) und vor den Fällarbeiten die Bäume mit Quartierpotential auf besetzte Fledermausquartiere kontrolliert und ggf. vorhandene Baumhöhlen verschlossen werden (Maßnahme-Nr. V_{ART} 2).

Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur und Vogelarten der Wälder und Gehölze: Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Rodung von Bäumen und Gehölzen im Planungsbereich vorkommende Vogelarten getötet oder geschädigt werden. Um ein Töten oder Schädigen einzelner Vögel oder deren Gelege zu verhindern, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V_{ART} 2) festgelegt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten und Verletzen von Vögeln vermieden wird.

Amphibien und Reptilien:

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Bautätigkeit während der Wanderzeiten von Amphibien und Reptilien einzelne Individuen getötet oder geschädigt werden. Um ein Töten oder Schädigen zu verhindern, sollten die Bauarbeiten möglichst außerhalb der Wanderzeiten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte direkt vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche von einer fachkundigen Person (ÖBB) nach Individuen abgesucht werden, um diese dann umzusetzen oder alternativ während der Bauarbeiten ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden. Das Töten oder Schädigen von Amphibien und Reptilien wird so vermieden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Fledermäuse:

Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zeitlich begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens kann mit einer Erhöhung des Rad und Fußgängerverkehrs gerechnet werden. Diese Einflussgröße stellt jedoch keine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Arten der Fledermäuse dar.

Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur und Vogelarten der Wälder und Gehölze: Erhebliche die lokalen Populationen gefährdende Störungen können ausgeschlossen werden, da es sich hier um den Neubau eines Radweges handelt, der keine erheblichen betriebsbedingten Störeffekte entwickelt. Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) können im Umfeld des Radweges brütende Vogelarten stören, allerdings beschränken sich Störeffekte auf den bereits stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt, sodass sie nicht als erheblich eingestuft werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Prüfung des Schutzes der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Fledermäuse:

Anhand der im Untersuchungsgebiet festgestellten Quartiersituation sowie der Habitatausstattung des weiteren Umfeldes ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der im Baufeld vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur und Vogelarten der Wälder und Gehölze: Das geplante Baufeld stellt einen potenziellen Lebensraum dieser Arten dar, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich zu erwarten ist. Unter Beachtung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG trifft der Verbotstatbestand jedoch nicht zu, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anbetracht der im Umfeld weit verbreiteten und zahlreich vorhandenen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Prüfung des Schutzes der Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist nicht tangiert, da es keine Hinweise auf das Vorkommen von gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten im Plangebiet gibt.

Zusammenfassung:

Gemäß der durchgeführten Artenschutzprüfung kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des Planvorhabens gewahrt.

B.2.3.4 Wasser

Das Vorhaben befindet sich von Bau-km 0+400 bis Bau-km 1+275 in der Schutzzone II und von Bau-km 1+275 bis Bau-km 2+419 in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Belm-Nettetal“. Eine Vorbelastung des Schutzgutes Wasser besteht bereits durch die vorhandene Kreisstraße K 342. Von dem Radweg als hinzukommende Verkehrsanlage an sich geht keine zusätzliche Gefährdung für das Grundwasser aus. Durch das Einhalten wasserschutztechnischer Bestimmungen bei den Bauarbeiten (sh. Punkt A.1.3.3.3 „Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet“) können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Qualität des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Durch das beantragte Vorhaben erfolgen keine maßgeblichen Eingriffe in die ökologische Funktion der Gewässer. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Durch die in der wassertechnischen Untersuchung (sh. Planunterlage 18) näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den

Wasserhaushalt ausgeschlossen. Prüfungsmängel sind nicht ersichtlich.

Die rechtliche Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der nach WHG, NWG und der Schutzgebietsverordnung erforderlichen, wasserrechtlichen Genehmigungen erfolgt unter Punkt B.3.1 mit der Feststellung, dass die beantragten Entscheidungen unter Auflagen im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden (sh. Punkt A.2.1). Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Planvorhabens gewahrt.

B.2.3.5 Abfall, Boden

Bedingt durch das Vorhaben werden Flächen, die gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 (BK 50) als Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen sind, überplant. Es ist davon auszugehen, dass der Schichtaufbau des Bodens entlang der Kreisstraße im Randbereich durch die Herstellung von Bankette und Straßenseitengräben bereits erheblich verändert wurde. Von daher wird davon ausgegangen, dass unberührte Bodenstrukturen auf einer Breite von 5 m entlang der Straßentrasse durch das Vorhaben erheblich verändert werden. Ein entsprechender Ausgleich wurde im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und berücksichtigt (sh. Punkt B.2.3.3.1.1 „Eingriff“).

Zum Schutz des Bodens während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen einzuhalten, die als Auflagen im feststellenden Teil des Beschlusses (sh. Punkt A.1.3.3.4 „Maßnahmen zum Schutz des Bodens“) zur Beachtung festgesetzt sind. Durch diese Maßnahmen können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen.

Belange des Boden- und Abfallrechts stehen daher dem Neubau des Radweges nicht entgegen.

B.2.3.6 Eigentum

Durch das Vorhaben werden Eingriffe in das Privateigentum (Ackerland- und Grünlandflächen, Waldflächen, Grundstückseinfriedungen) notwendig.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum begrenzt sich auf einen planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 42 Abs. 1 NStrG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Verfahren.

B.2.3.7 Landwirtschaft

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist unter Punkt B.2.3.1 „Planrechtfertigung“ begründet worden.

Für den Radwegneubau werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, davon ca. 900 m² Grünland und ca. 5.000 m² Ackerfläche überplant.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehr- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt und zur Realisierung des Vorhabens unvermeidbar. Um die Benutzungspflicht für Radfahrer zu erreichen, ist der Geh- und Radweg entsprechend den rechtlichen Vorgaben und bautechnischen Regelwerken nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010 überwiegend in einer Breite von 2,50 m herzustellen.

Existenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor, eine besondere Härte wird nicht geltend gemacht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient.

B.2.3.8 Forstwirtschaft

Die geplante Radwegtrasse führt durch die Waldgebiet Gattberg. Vorhaben bedingt kommt es auf ca. 15.403 m² zur Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Runderlass vom 05.11.2016, Ziffer 2.3, werden die Regelungen zur Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG nicht auf den Bau von Radwegen im Wald angewendet, wenn der Weg auf einer Breite von bis zu 2,50 m an vorhandenen Straßen, i.d.R. bis zu 10 m vom befestigten Fahrbahnrand, angelegt wird. Da der Radweg in einer Breite von max. 2,50 m geplant ist und auch die Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 sich innerhalb einer Entfernung von 10 m zur vorhandenen Fahrbahntrasse befinden, werden diese Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung einer walddrechtlichen Kompensation in Form einer Ersatzaufforstung, bzw. ein Waldumwandlungsantrag ist daher nicht erforderlich. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsbilanzierung unter Punkt B.2.3.3.1.1 „Eingriff“.

B.2.3.9 Planungen anderer Straßenbulasträger

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück stellt im Planungsbe-
reich eine Nord-Süd-Achse als Fläche für den geplanten Lückenschluss der Autobahn A 33
Nord da. Das Planfeststellungsverfahren zu dieser Planung ist bereits eingeleitet. Die Pla-
nung zum Neubau der A 33 Nord wird in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes
in den Planunterlagen berücksichtigt. Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes an
der weiteren Planung und Ausführung des Radwegeneubaus ist als Nebenbestimmung im
feststellenden Teil dieser Entscheidung (sh. Punkt A.1.3.3.6 „Berücksichtigung des Planfest-
stellungsverfahrens für den Neubau der A33 Nord“) festgesetzt.

B.3 Weitere Genehmigungen und Befreiungen

B.3.1 Wasserbehördliche Genehmigungen

Für die Herstellung von Gewässern auf der östlichen Seite der K 342 zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+430, sowie zwischen Bau-km 1+440 und Bau-km 2+139 ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Für die Herstellung von Überfahrten bei Bau-km 1+036, bei Bau-km 1+271 und bei Bau-km 1+612 ist die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) notwendig.

Die mit dem Gewässerausbau einhergehenden Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (sh. Punkt ...) vollumfänglich berücksichtigt und bewertet. Das Vorhaben lässt keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten. Es stehen ihm keine anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass auch kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot zu befürchten ist.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Abschnitt der Station 0+400 bis 1+275 innerhalb der Schutzzone II und im Abschnitt von Station 1+275 bis 1+419 in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Belm-Nettetal. Ein Neubau von Radwegen in der Schutzzone II bedarf gemäß § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit der Anlage 3 Nr. 44.3 zu § 5 der Schutzgebietsverordnung einer wasserbehördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können. Durch Maßnahmen zum Schutz des Wassers, die als Auflagen im feststellenden Teil dieses Beschlusses (sh. Punkt A.1.3.3.3 „Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet“) zur Beachtung festgesetzt sind, werden mögliche negative Einwirkungen auf das Grundwasser verhütet. Die erforderliche Genehmigung ist daher zu erteilen. Die UWB hat in der Stellungnahme vom 02.12.2019 ihre Zustimmung gegeben.

Die vorgenannten Entscheidungen werden unter Punkt A.2.1 „Wasserrechtliche Genehmigungen“ im Einvernehmen mit der UWB des Landkreises Osnabrück erteilt.

B.3.2 Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung

Zur Vermeidung der in § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück („Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) genannten schädigenden Wirkungen bedarf es der Erlaubnis der UNB für die Errichtung eines Bauwerkes, für wegebauliche Maßnahmen, für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sowie für die Änderung der Bodengestalt. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten der Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Da das Vorhaben hinsichtlich der Landesplanung, in der die Verdichtung bzw. Anlage und Durchgängigkeit von Radwegen ein Grundsatzprogramm des

Landes Niedersachsen darstellt, aus überwiegend öffentlichem Interesse durchgeführt wird, die Verkehrssicherheit verbessert wird und erheblich negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten, kann die Befreiung erteilt werden. Die Entscheidung ist im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter Punkt „A.2.2 Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet“ aufgeführt.

B.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen inhaltlich zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

B.4.1 Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie nicht betroffen sind oder keine Bedenken oder Anregungen haben, bzw. mit dem Vorhaben einverstanden sind:

- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Unterhaltungsverband Nr. 96 Hase-Bever
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie mit dem Vorhaben einverstanden sind und weiterhin informiert werden möchten:

- Polizeiinspektion Osnabrück – Zentraler Verkehrsdienst
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Einige angeschriebene Beteiligte haben sich nicht zu dem Verfahren geäußert.

B.4.1.1 Gemeinde Belm

Stellungnahmen 01a und 01b vom 06.09.2019 und 23.10.2019:

Die Gemeinde Belm begrüßt das Vorhaben und hält eine Fortsetzung des Radweges entlang des Power Weges bis zur L 109 (Lechtinger Straße) für sinnvoll. Auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet und die erforderlichen Abstimmungen mit den Fachbehörden wird hingewiesen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Belm darf sich nicht ergeben. Die dargestellten Flächeninanspruchnahmen für den Radwegneubau sollten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgen. Die in der Planunterlage 01 „Erläuterungsbericht“, S. 11, Nr. 4.10, der Gemeinde Belm zugeordneten Leitungen gehören mittlerweile dem Wasserverband Wittlage. Außerdem weist die Gemeinde Belm darauf hin, dass vorgesehen ist, entlang des geplanten Radweges die Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Der Schutz des Trinkwasserschutzgebietes wird entsprechend der Vorgaben der Unteren

Wasserbehörde durch die Festsetzung von Auflagen im feststellenden Teil dieser Entscheidung (sh. Punkt A.1.3.3.3 „Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet“) berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt - soweit möglich - in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern. Die Betroffenheit von Grundeigentum wird in den dahingehenden Einwendungen (sh. Punkt B.4.2 „Einwendungen“) im Einzelfall geprüft und die verschiedenen Interessen untereinander abgewogen. Die im Plangebiet vorhandenen Trinkwasserleitungen wurden im weiteren Verfahren dem Wasserverband Wittlage zugeordnet, der hier ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde. Alle in der Stellungnahme der Gemeinde Belm aufgeführten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend ihrer rechtlichen Bedeutung berücksichtigt.

B.4.1.2 Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen

Stellungnahmen 02 vom 25.10.2019 und 26.01.2024:

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach dem DSchG,NI wird hingewiesen.

Regional- und Bauleitplanung:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unmittelbar westlich der Radwegeplanung an der K 342 der förmlich linienbestimmte Trassenkorridor der BAB A 33 Nord verläuft, der im nördlich geplanten Radwegbauabschnitt die K 342 quert. Eine Planungsabstimmung mit dem Vorhabenträger für den Autobahneubau wird für erforderlich gehalten.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist im feststellenden Teil dieser Entscheidung als Nebenbestimmung unter Punkt A.1.3.3.5 „Denkmalschutzrechtliche und archäologische Belange“ aufgenommen.

Das im Jahr 2020 eingeleitete Planfeststellungsverfahren „Neubau A 33 Nord“ wurde in der 1. Planänderung zu den vorgelegten Planunterlagen vollumfänglich berücksichtigt. Die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßenbundesamt wurden im Anhörungsverfahren dieses Planfeststellungsverfahrens beteiligt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Regionalplanung werden von dem beantragten Vorhaben vollumfänglich beachtet.

B.4.1.3a Landkreis Osnabrück, FD Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Stellungnahme Nr. 03 vom 22.11.2019 und 29.01.2024:

Aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die Eingriffsregelung wurde im LBP korrekt abgearbeitet. Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind konkrete Schutzmaßnahmen geplant. Nach Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert verbleibt ein Kompensationsdefizit, das im Kompensationsflächenpool „Haus Brinke“ in Georgsmarienhütte ausgeglichen werden soll. Da der zur Kompensation beabsichtigte Kompensationsflächenpool im selben Naturraum wie der Eingriffsort (8 - Osnabrücker Hügelland) liegt, ist eine Kompensation in dem benannten Pool zulässig. Die möglicherweise beeinträchtigten besonders oder streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrages

genauer betrachtet. Die Auswertung vorhandener Datengrundlagen, Potenzialanalyse, Relevanzprüfung und vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtungen und Kartierungen wurden umfangreich durchgeführt. Für potenziell betroffene Artengruppen wurden zielgerichtet Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Kammolchbiotop Palsterkamp“ kommt zu dem Schluss, dass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auszugehen ist. Dem Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kann aus Sicht der UNB gefolgt werden. Da das Vorhaben fast vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ liegt, ist die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. In Abstimmung mit der UNB sind folgende Nebenbestimmungen in den Beschluss aufzunehmen:

- Da die faunistischen Kartierungen für die artenschutzrechtliche Prüfung z.T. bereits sehr alt sind, der Eingriffsort im Nahbereich des FFH-Gebietes „Kammolchbiotop Palsterkamp“ liegt sowie die Trasse z.T. durch fledermausrelevante Waldbereiche führt, ist eine bedarfsgerechte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) für eine fachlich korrekte Umsetzung bzw. Umsetzungskontrolle von artenschutzrechtlichen Vorgaben einzuplanen.
- Da nach § 39 BNatSchG alle wildlebenden Tiere und Pflanzen einem allgemeinen Schutz unterliegen, muss im LBP auch der allgemeine Artenschutz eine kurze Betrachtung finden. Es ist daher eine Auflage zum Schutz ggf. vorkommender Amphibien und Reptilien während der Bauarbeiten einzuplanen.
- Es ist unbedingt zu beachten, dass im Falle einer Rodung potenzieller Quartierbäume (Kontrolle durch ÖBB) die CEF-Maßnahme (Anbringen von Fledermauskästen im Verhältnis 1:1) in Abstimmung mit der UNB vor Baubeginn durchgeführt und abgenommen werden muss.
- Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind Maßnahmen vorzusehen.
- Der UNB ist vom Poolbetreiber der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen vorzulegen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Mit Deckblatt von 11/2025 wurde das Maßnahmenblatt V_{ART} 4 „Ökologische Baubegleitung Artenschutz“ (sh. Planunterlage 9.5 „Maßnahmenblätter“) ergänzt und somit die von der UNB geforderte Ökologische Baubegleitung vom Vorhabenträger für die Umsetzung des Vorhabens eingeplant. Die von der UNB genannten Nebenbestimmungen zum Schutz von vorkommender Amphibien und Reptilien, zur Beachtung der Maßnahmen-Nr. VCEF 1, zum Schutz der vorhandenen Bäume und zum Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen wurden im feststellenden Teil des Beschlusses als Auflagen aufgenommen (sh. Punkt A.1.3.3.2 „Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz“, Unterpunkte c) bis f)). Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wurde bewertet (sh. Punkt B.3.2 „Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung“) und die notwendige Befreiung im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Punkt A.2.2 „Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet“) erteilt. Die Maßgaben der UNB wurden in der Entscheidung vollständig berücksichtigt.

B.4.1.3b Landkreis Osnabrück, FD Umwelt, Untere Wasserbehörde (UWB)

Stellungnahme Nr. 03 vom 02.12.2019 und 24.01.2024:

Trinkwasserschutz: Gegen das o.a. Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das geplante Bauvorhaben befindet sich von Bau-km 0+400 bis Bau-km 1+275 innerhalb der Schutzzone II und von Bau-km 1+275 bis Bau-km 1+419 in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Belm-Nettetal und bedarf der wasserbehördlichen Genehmigung.

Gewässerschutz: Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die mit dem Gewässerausbau einhergehenden Umweltauswirkungen in der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Wasserrechtliche Genehmigungen sind nach § 68 WHG für die Herstellung von Gewässern und nach § 57 NWG für die Herstellung von Überfahrten erforderlich.

Entwässerung: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Für den Radwegneubau ist die Entwässerung mit Quergefälle in die angrenzenden Straßenseitengräben geplant und somit die teilweise Versickerung und teilweise Ableitung in das Gewässer III. Ordnung „Niederrieler Bach“. Da es sich um geringe Mengen ohne weitere Belastung handelt, ist die Einleitung nicht erlaubnispflichtig.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die mit dem Gewässerausbau einhergehenden Umweltauswirkungen wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (sh. Punkt B.2.2.2.8 „Schutzgut Wasser – oberirdische Gewässer“). Die für das Vorhaben notwendigen, wasserbehördlichen Genehmigungen wurden geprüft (sh. Punkt B.3.1) und mit den entsprechenden Nebenbestimmungen im feststellenden Teil dieses Beschlusses (sh. Punkt A.2.1) erteilt.

B.4.1.3c Landkreis Osnabrück, FD Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Stellungnahme Nr. 03 vom 29.01.2024:

Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen. Bedenken werden von Seiten der UBB nicht erhoben, sofern Nebenbestimmungen für die Gewährleistung eines bodenschonenden Arbeitens in die Genehmigungsentscheidung aufgenommen werden.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die in der Stellungnahme genannte Auflage ist im feststellenden Teil dieses Beschlusses als Nebenbestimmung unter Punkt A.1.3.3.4 „Maßnahmen zum Schutz des Bodens“ aufgenommen.

B.4.1.4 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 04 vom 23.09.2019 und vom 15.01.2024:

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das beantragte Vorhaben nicht. Die Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Auf ein mögliches Erfordernis zur Kompensation des Waldes gemäß dem Niedersächsischen Waldrecht wird hingewiesen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die Entwurfsplanung wurde unter Beachtung der straßenbautechnischen Richtlinien und Vorgaben erstellt. Das beantragte Vorhaben kann allerdings ohne eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht durchgeführt werden. Das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1

BNatSchG wurde im Rahmen der Planung beachtet (sh. Punkt B.2.3.3.1.2 „Vermeidungsgebot“). Gemäß den Ausführungen zu Punkt B.2.3.8 „Forstwirtschaft“ ist eine Kompensation nach dem Waldrecht für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich. Der Eingriff in die Waldflächen wird im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend den Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt.

B.4.1.5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 08 vom 12.11.2019 und vom 29.01.2024:

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines Wasserschutzgebietes bittet der NLWKN um rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt (sh. Punkt B.4.1.3b „Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde“).

B.4.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 20 vom 18.03.2024

Die LBEG weist darauf hin, dass sich im Plangebiet „Plaggensch“ als schutzwürdiger Boden mit einer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit befindet. Gemäß dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Die LBEG empfiehlt die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Die LBEG nennt weitere, zusätzliche Auflagen zum Bodenschutz, die bei der Bauausführung beachtet werden sollten.

Auf das im Planbereich vorhandene Wasserschutzgebiet „Belm-Nettetal“ und die Beachtung der Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes wird hingewiesen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise bei der weiteren Bauvorbereitung und Durchführung des Vorhabens zu beachten. Das Schutzgut Boden wird durch die im Maßnahmenblatt S 3 „Maßnahmenkomplex Naturgut Boden“ (sh. Planunterlage 9.5) aufgeführten Maßnahmen und die als Nebenbestimmungen ergänzend im feststellenden Teil dieses Beschlusses festgesetzten Maßnahmen (sh. Punkt A.1.3.3.4 „Maßnahmen zum Schutz des Bodens“, b) bis d)) vor Beeinträchtigungen durch das Vorhaben geschützt. Diese Maßnahmen werden nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen, da die vorgesehene Baumaßnahme zum überwiegenden Anteil auf der bereits in der Vergangenheit überformten Straßenparzelle stattfindet. Die Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung als Auflage für das beantragte Vorhaben wird von daher als unverhältnismäßig gesehen. Das Vorhaben befindet sich nach Prüfung der bodenrechtlichen Belange im Einklang mit den gesetzlichen Schutzvorschriften.

B.4.1.7 Die Autobahn GmbH des Bundes

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 18 vom 04.03.2024

Die Kreisstraße K 342 und somit auch das beantragte Vorhaben wird die Neubautrasse der A 33n im Bereich von Autobahn-km 47 + 000 kreuzen. Für die vorgesehene neue Kreuzung ist eine Absenkung der Kreisstraße auf einer Länge von etwa 600 m erforderlich. Das in diesem Bauabschnitt geplante Regenrückhaltebecken wird über die Kreisstraße verkehrlich erschlossen. Für den Neubau der Autobahn wurde bereits ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die erforderlichen Regelungen für die Herstellung der neuen Straßenkreuzung bleiben dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der A 33n vorbehalten.

Zur Herstellung der neuen Straßenkreuzung ist eine Absenkung der Kreisstraße auf einer Länge von ca. 600 m geplant, die bereits in den Planunterlagen zum beantragten Radwegneubau größtenteils durch die Ausweisung einer natürlichen Sukzessionsfläche berücksichtigt worden ist. Am südlichen Anfang der Absenkung sind ebenfalls Böschungsflächen herzustellen, sodass die natürliche Sukzessionsfläche um ca. 100 m zu erweitern ist. Der gesamte bauliche Eingriff zur Herstellung der neuen Straßenkreuzung ist bei der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Kreuzungspunkt und der Absenkungsbereich der Kreisstraße sind nachrichtlich darzustellen bzw. als signifikanter Hinweis in die Pläne zu übernehmen. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, ist über die weitere Planung und Ausführung zu informieren.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde

Die geplante Neubautrasse der A 33 Nord wurde im Rahmen der 1. Planänderung vollumfänglich in den vorgelegten Planunterlagen zum beantragten Vorhaben berücksichtigt. Im Anhörungsverfahren fanden weitere Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Autobahn GmbH des Bundes statt. Der Übergangspunkt der Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung im Bereich der vorgesehenen Kreuzung wurde bei Bau-km 1+700 festgelegt. Der Kreuzungspunkt und der Absenkungsbereich der Kreisstraße wurden mit Deckblatt von 11/2025 nachrichtlich in den Planunterlagen (sh. Planunterlage 05 „Lageplan“, Blatt 6 und 7) dargestellt. Die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes ist im feststellenden Teil dieser Entscheidung als Nebenbestimmung unter Punkt A.1.3.3.6 „Berücksichtigung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der A33 Nord“ aufgenommen. Die Belange zum geplanten Neubau der A33 Nord wurden vollumfänglich von dem beantragten Vorhaben zur Radwegneubau beachtet.

B.4.1.8 Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 10 vom 12.09.2019

Für den geplanten Bauabschnitt besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Eine Beauftragung zur abschließenden kostenpflichtigen Überprüfung mittels Luftbilddauswertung durch die für den Bereich örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde wird empfohlen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise in die Ausführungsplanung einfließen zu lassen und bei der weiteren Bauvorbereitung und Durchführung des Vorhabens zu beachten.

B.4.1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 07 vom 11.11.2019 und vom 29.01.2024:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) setzt voraus, dass die Planung flächenschonend und in enger Abstimmung mit den betroffenen Land- und Forstwirten umgesetzt wird. Die LWK gibt Hinweise in Bezug auf die angrenzenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Diese betreffen die Wiederherstellung von vorhandenen Überfahrten, die Erhaltung der Funktion vorhandener Straßenseitengräben und Drainagen, die Behebung von Bodenschäden und die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Hinsichtlich des Eingriffs in Waldflächen ist der Flächenverlust so gering wie möglich zu halten, um die im NWaldLG gesetzlich festgelegte Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu erhalten. Die LWK weist darauf hin, dass die vorgesehene Waldumwandlung nach dem NWaldLG genehmigungspflichtig und mit der Auflage einer Ersatzaufforstung verbunden ist. Eine Ersatzaufforstung durch Sukzession oder Pflanzung, welche die Nutzung ausschließt, ist nach Ansicht der LWK nicht zulässig.

Weiterhin wird auf die verstärkte Windwurf- und Sonnenbrandgefahr bei Fällung von Bäumen am Bestandsaußenrand hingewiesen. Für die betroffenen Waldeigentümer ziehen diese Gefahren einen erhöhten Verkehrssicherungsaufwand nach sich. Daher sollten die Eigentümer der Waldflächen von möglichen Schadensersatzansprüchen durch herabstürzende Bäume oder Äste freigestellt werden. Mögliche spätere Schäden an den vorhandenen Bäumen aufgrund der Folgen von Sonnenbrand sollten den Eigentümern finanziell erstattet werden.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zur Bauausführung zu beachten. Die Hinweise sind unter Punkt A.4.5 „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ im feststellenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

Der Eingriff in das Privateigentum und auf landwirtschaftliche Flächen beschränkt sich auf das verkehr- und bautechnisch notwendige Mindestmaß (sh. Punkt B.2.3.7 „Landwirtschaft“). Die Flächeninanspruchnahme erfolgt - soweit möglich - in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern. Die Betroffenheit von Grundeigentum wird in den dahingehenden Einwendungen (sh. Punkt B.4.2 „Einwendungen“) im Einzelfall geprüft und die verschiedenen Interessen untereinander abgewogen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG kommt und somit eine Ersatzaufforstung nicht erforderlich ist (sh. Punkt B.2.3.8 „Forstwirtschaft“).

Eine mögliche Freistellung der betroffenen Waldeigentümer von der Verkehrssicherungspflicht wurde bezüglich der Einwendungen E02 (sh. Punkt B.4.2.2), E03 (siehe Punkt B.4.2.3) und E04 (sh. Punkt B.4.2.4) umfassend geprüft. Die Verkehrssicherungspflicht ist mit dem Grundeigentum verbunden. Eine Freistellung ist daher nicht möglich.

Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum, z.B. für Baumverluste infolge von Schäden aufgrund von Sonnenbrand, oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Verfahren.

B.4.1.10 Landkreis Osnabrück, Stabstelle Breitband

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 17 vom 07.02.2024

Die TELKOS hat im Planungsbereich ein Glasfasernetz verlegt. Die Glasfaserleitungen sind beim Bau zu berücksichtigen. Die Stabstelle Breitband des Landkreises Osnabrück gibt Hinweise zur Beachtung bei der Bauausführung.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Die Hinweise sind unter Punkt A.4.3 „Telekommunikationslinien der TELKOS“ im feststellenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

B.4.1.11 Westnetz GmbH/Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co.KG

Zusammenfassung der Stellungnahme Nr. 06 vom 04.10.2019 und vom 15.01.2024:

Im Bereich des beantragten Vorhabens sind verschiedene Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH vorhanden, bzw. in Planung, die im Einzelnen in den Stellungnahmen aufgeführt sind. Die Westnetz gibt Hinweise zur Beachtung bei der Bauausführung.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Die Hinweise sind unter Punkt A.4.1 „Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH/Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG“ im feststellenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

B.4.1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH

Zusammenfassung der Stellungnahmen Nr. 09 vom 06.11.20219 und 19.01.2024

Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass sich im Bereich der Einmündung in die Icker Landstraße am Ende der Baustrecke eine Telekommunikationslinie der Telekom befindet, die nicht in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt ist. Die im Planbereich liegende Telekommunikationslinie wird von dem Vorhaben berührt und muss infolgedessen gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden. Die Telekom bittet um frühzeitige Information und gibt Hinweise zur Bauausführung.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Die Hinweise sind unter Punkt A.4.2 „Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH“ im feststellenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

B.4.1.13 Wasserverband Wittlage

Zusammenfassung der Stellungnahmen Nr. 13 vom 11.11.20219 und 22.01.2024

Vom Wasserverband Wittlage hat grundsätzlich keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass die geplante Radwegtrasse zwei Leitungen der Wasserversorgung des Wasserverbandes kreuzt, die durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden dürfen. Da das Projekt zu großen Teilen im Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal liegt, ist die Maßnahme grundwasserschonend durchzuführen und sind die Auflagen der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Durch Maßnahmen zum Schutz des Wassers, die als Auflagen im feststellenden Teil dieses Beschlusses (sh. Punkt A.1.3.3.3 „Maßnahmen zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet“) zur Beachtung festgesetzt sind, werden mögliche negative Einwirkungen auf das Grundwasser im Wasserschutzgebiet verhütet. Die erforderliche, wasserbehördliche Genehmigung für den Bau des Radweges in der Schutzzone II wurde erteilt (sh. Punkt A.2.1.2 „Wasserbehördliche Genehmigung nach § 8 Schutzgebietsverordnung“).

B.4.2 Einwendungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Bedenken und Anregungen aus den privaten Einwendungen werden wie folgt berücksichtigt:

B.4.2.1 Einwendung Nr. E01

vom 20.09.2019

Mit Deckblatt von 11/2025 (sh. Planunterlage 10.1 „Grunderwerbsplan“, Blatt 1) wurde die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche des Einwenders reduziert. Die Einwendung Nr. E01 wurde im Erörterungstermin für gegenstandslos erklärt.

B.4.2.2 Einwendung Nr. E02

vom 25.10.2019 und 05.02.2024

E02 ist Eigentümer einer von der Planung betroffenen Waldfläche in der Gemarkung Powe (Flurstück 24/11 der Flur 1) und hat die nachfolgenden Einwendungen bezüglich des Vorhabens.

I. Betroffenheit umweltrechtlicher Belange

E02 macht geltend, dass sich der geplante Radwegbau vielfältig negativ auf die Umwelt auswirken und mehrere Schutzgüter beeinträchtigen würde. Das Vorhaben würde Lebensräume der heimischen Wildtiere empfindlich stören. Gesetzlich geschützte Biotope seien durch den Bau des Radweges betroffen und würden möglicherweise vollständig zerstört. Der Radwegneubau stelle einen Eingriff in das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet dar und habe potenziell schädliche Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume. Zusätzliche Fläche würde versiegelt, was zu einer Abflussverschärfung des Oberflächenwassers und zur Förderung der Erderwärmung führen könnte. Das Grundwasser würde durch Straßenabwässer und den Einsatz von Tausalzen verunreinigt. Der Bau führe zu starken Bodenerosionen und möglichen Gefährdung durch Sedimenteinträge in angrenzende Wasserquellen. Durch das Vorhaben sei die Wasserqualität im Wasserschutzgebiet gefährdet.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die durch den Bau des Radweges entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (sh. Punkt B.2.2) ausführlich betrachtet und bewertet. In der UVP wurden auch die aufgeführten Bedenken des Einwenders hinsichtlich einer Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe beleuchtet. Insgesamt kommt die UVP zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheb-

lichen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter ausgehen. Hinsichtlich der von E02 befürchteten Gefährdung des angrenzenden FFH-Gebiets wird auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlage 19.3) verwiesen, die zu dem Schluss kommt, dass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist.

II. Betroffenheit des Grundeigentums, privater Rechte und gesetzlicher Pflichten

- a) Die Realisierung des Radweges würde den Preis der Immobilie des Einwenders einschließlich des gesamten Grundbesitzes stark mindern.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Der Bau des Radweges ist in einer Entfernung von ca. 350 m zur Immobilie des Einwenders vorgesehen und hat keinen Einfluss auf den Wert dieser.

- b) Der Einwender erklärt, dass er ca. 34 ha Wald in Eigentum forstwirtschaftlich bewirtschaftete. Durch das Vorhaben komme es zu einer Minderung der Qualität der forstwirtschaftlich zu bearbeitenden Flächen. Die sog. Randhölzer, die als Windschutz dienen, müssten beseitigt werden. Dadurch werde es zu erhöhten Sturmschäden kommen. Außerdem würde voraussichtlich Sonnenbrand an den Bäumen entstehen, da diese die plötzlich veränderten Bedingungen nicht vertragen könnten. Sowohl durch Windwurf als auch durch Sonnenbrand könnte ein Dominoeffekt entstehen, der den gesamten Bestand gefährde. Treten in der Inanspruchnahme der Forstflächen Sturmschäden oder Sonnenbrände auf, sind diese dauerhaft zu entschädigen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Für das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Waldfläche von ca. 2.580 m² entlang der K 342, die im Eigentum des Einwenders steht, in Anspruch genommen, und die auf dieser Fläche vorhandenen Gehölze gerodet. Bedingt durch das Vorhaben werden die Randstrukturen des Waldes verändert, wodurch für den verbleibenden Bestand ein erhöhtes Risiko für Windwurf und Schäden durch Sonnenbrand entstehen könnte. Der Vorhabenträger hat deshalb die Umsetzung spezieller Landschaftspflegerische Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen geplant. Durch die Gestaltungsmaßnahmen G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“ und G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“ (sh. Planunterlage 9.4 „Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenblätter zum LBP“) wird die Waldfläche im Abstand von bis zu 10 m zur Asphaltkante des künftigen Radweges verändert, um das Risiko für Sonnenbrand und Windwurf an bestehenden Bäumen zu vermindern. Die Maßnahmen finden größtenteils auf den im Grundeigentum des Einwenders stehenden Waldflächen statt. In einem Abstand von bis zu 5 m zur Asphaltkante des Radweges wird ein Krautsaum als gehölzfreier Bereich angelegt, im Anschluss daran, in einem Abstand von bis zu 10 m zur Asphaltkante des Radweges, werden gezielt Bäume entnommen und eine Nachpflanzung vorgenommen. Im Maßnahmenblatt G 2 ist festgelegt, dass vor Durchführung der Gestaltungsmaßnahme mit dem jeweiligen Flächeneigentümer abgestimmt werde, welche Baumarten auf den Waldrandflächen gepflanzt würden.

Gleichwohl steht dem Einwender für verbleibende Eingriffe in private Rechte, hier für das

Entstehen evtl. vermögenswerter Nachteile durch Baumverluste infolge vorhabenbedingter Schäden, grundsätzlich eine angemessene Entschädigung zu. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in private Rechte, bzw. entstandene Vermögensnachteile, erfolgt außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren.

- c) Der Zugang zu den eigenen Waldflächen werde durch das Vorhaben erschwert, und es würden nicht unerhebliche Gefahren für und bei Waldbetriebsaktivitäten entstehen. Waldwege und Zufahrten seien zu erhalten.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenplanung sieht vor, dass vorhandene Zufahrten zu den Waldflächen erhalten bleiben. Neue, zusätzliche Gefahren, die durch das Vorhandensein eines Radweges entlang der Waldflächen bei Waldbetriebsaktivitäten entstehen könnten, sind nicht erkennbar. Bereits jetzt ist bei Aktivitäten am Waldrand auf den Straßenverkehr der angrenzenden K 342, der motorisierte und nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer umfasst, Rücksicht zu nehmen.

- d) E02 weist darauf hin, dass keine Kompensationsflächen auf seinem Grundeigentum zugelassen werden. Darüber hinaus könne E02 nur schwerlich auf die Waldflächen verzichten, da der gesamte Betrieb mit Holz beheizt werde. Auch dies könnte zur Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Für die beantragte Planung werden Flächen, die in Eigentum von E02 stehen, ausschließlich für den Radwegneubau und nicht als Kompensationsfläche benötigt.

Die Biotoptypenkartierung in der Planunterlage 9.2 „Bestand-, Konflikt- und Maßnahmenplan“ weist die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen des Einwenders überwiegend als Fichtenforst, kleinteilig auch als Kiefernforst, Buchenwald und Eichenmischwald aus. Bei den Flächen handelt es sich zudem lediglich um Waldrandflächen, die sich durch unregelmäßigen Baumbewuchs kennzeichnen und teilweise lediglich als Waldrandsaum ausgebildet sind.

Laut den Angaben der Vierten Bundeswaldinventur 2022 des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (im Internet unter www.bundeswaldinventur.de zu finden) wird bei den in Deutschland weit verbreiteten Baumarten Buche, Kiefer und Fichte von einem jährlichen Holzzuwachs von mindestens 8 m³/ha ausgegangen. Somit würde für eine Fläche von 2.580 m², die regulär als Waldfläche ausgebildet ist, ein jährlicher Holzzuwachs von ca. 2 m³ erwachsen. Der Einwender hat nach eigenen Angaben eine Waldfläche von gut 34 ha; ihm verbleibt damit ein jährlicher Holzzuwachs von ca. 270 m³, um den landwirtschaftlichen Betrieb mit Holz zu beheizen. Durch einen Wegfall von 2.580 m² Waldrandfläche wird sich der jährliche Zuwachs an Holz nur kaum messbar im Vergleich zum jetzigen Gesamtzuwachs verringern. Eine Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders durch die vorgesehene Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Wegfall eines jährlichen Holzzuwachses von 2 m³ ist nicht erkennbar.

- e) E02 fordert eine Haftungsfreistellung von der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf herabfallende Äste und umfallende Bäume und die dadurch entstehenden Schäden auf

und am Radweg. Der Bau des Radweges führe zu unzumutbaren Verkehrssicherheitspflichten und zu starken finanziellen Zusatzbelastungen, da der Einwender bereits für den Radweg an der L87 verkehrssicherungspflichtig sei.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Entsprechend der allgemeinen Rechtsprechung (sh. BGH, Urteil vom 27.10.1988 – III ZR 23/88) hat derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist. Dementsprechend ist der Eigentümer einer Waldfläche, die an eine öffentliche Straße angrenzt, verkehrssicherungspflichtig und hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen. Er hat Schutzmaßnahmen auf dem Waldgrundstück vorzunehmen, um zu verhindern, dass Verkehrsteilnehmer durch herabfallende Äste und evtl. sogar durch umstürzende Bäume geschädigt werden könnten. Die Verkehrssicherungspflicht ist damit grundsätzlich an die Verfügungsgewalt und das Eigentum über das Grundstück gekoppelt. Der Eigentümer der privaten Waldfläche ist hinsichtlich der Waldbäume verkehrssicherungspflichtig, der Straßenbaulastträger für die Straßenbäume auf der öffentlichen Verkehrsfläche.

Gleichwohl ist hier zu prüfen, ob sich durch das Hinzufügen eines Radweges an die vorhandene Kreisstraße die praktische Ausführung der Verkehrssicherungspflicht für das Privateigentum verändert, bzw. intensiviert. Durch das Vorhaben verschiebt sich zunächst nur die Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Waldgrundstück. Die auf der privaten Waldfläche befindlichen Bäume werden nicht zum Straßenbaum, sondern bleiben in ihrer Funktion als „Waldbaum“ und damit in der Verkehrssicherungspflicht des privaten Eigentümers. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Radfahrer und Fußgänger, sowie motorisierte Verkehrsteilnehmer auf der K 342 unterwegs, die Schutzvorkehrungen des Einwenders erforderlich machen. Die Intensität der Verkehrssicherungspflicht ändert sich daher nicht durch das Hinzufügen eines Radweges an die vorhandene Straßentrasse. Lediglich die mit dem Bau einhergehende Veränderung des Baumbestandes am Waldrand könnte zu einer Intensivierung der Schutzvorkehrungen führen. Hier wäre das Entstehen einer zusätzlichen Gefahrenlage am Waldrand und eine verstärkte Verkehrssicherungspflicht des privaten Eigentümers mit dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben abzuwägen. Bei der Planung dieses Radweges hat der Vorhabenträger zwei Gestaltungsmaßnahmen, Maßnahme G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“ und Maßnahme G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“, vorgesehen, die zum einen zum Ziel hat, den Abstand des Waldrandes zur öffentlichen Verkehrsfläche zu vergrößern, zum anderen, das Entstehen von Schäden der vorhandenen Bäume im Randbereich zu minimieren. Diese Maßnahmen sind auch geeignet, um eine Verschlechterung, bzw. Intensivierung der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für den privaten Eigentümer zu vermeiden. Daher verbleibt nach Durchführung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen keine Schlechterstellung des Einwenders durch das Vorhaben bezüglich seiner Verkehrssicherungspflichten. Von daher überwiegt hier das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Vergleich zu diesem privatrechtlichen Belang.

- f) E02 sei zur Unterhaltung des „Niederrieler Bachs“ auf der Strecke, auf der dieser über seine Grundflächen verlaufen würde, vom „Power Weg“ bis zur Straße „Hinter dem Felde“, verpflichtet. Diese Streckenlänge sei unverhältnismäßig und unzumutbar. Im Falle des Radwegebaus müsse über eine Beteiligung oder sogar Übernahme der Unterhaltungspflicht durch den Landkreis gesprochen werden. E02 weist darauf hin, dass der „Niederrieler Bach“ auf der sich anschließenden Strecke in fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche führe. Sollten im Bach Verunreinigungen nachzuweisen sein, würden diese zur Beeinträchtigung der fischereiwirtschaftlichen Belange führen. Im Falle des Radwegebaus sei E02 deshalb diesbezüglich von der Haftung freizustellen.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Der Umstand, dass der Einwender zur Unterhaltung des „Niederrieler Bachs“ verpflichtet ist, hat keinen rechtlichen Zusammenhang zum beantragten Vorhaben. Relevante Erschwernisse der Gewässerunterhaltung, bedingt durch einen ordnungsgemäß errichteten Radweg, sind nicht zu erwarten. Zudem wird der „Niederrieler Bach“ durch das Vorhaben weder in der Abflussmenge noch durch stoffliche Verunreinigungen negativ beeinflusst (sh. Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Wasser – oberirdische Gewässer Punkt B.2.2.2.8.2 „Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens“, Seite 52 bis 53). Die stofflichen Belastungen, die durch den Betrieb eines Radweges entstehen, werden grundsätzlich in die Belastungskategorie I als gering belastet eingestuft.

- g) Die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders erfolge durch den eigenen Hausbrunnen. Durch den Bau des Radweges in Hofnähe sei zu befürchten, dass es zu einem Trockenfallen des Brunnens komme. Sollte dies eintreten, so wäre auf jeden Fall im Vorfeld zu garantieren, dass der Vorhabenträger die entstehenden Kosten tragen würde. Gegebenenfalls wäre Gemeindewasser kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Zudem sei im Hinblick auf die Qualität des Wassers zu befürchten, dass eine Nutzung - wie bisher - durch stoffliche Einträge (z.B. durch Streusalze) nicht mehr möglich sei.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die Baumaßnahme greift nur oberflächlich in die vorhandenen Bodenstrukturen bis zu 1,00 m Tiefe ein. Es geht hier um ein Baufeld unmittelbar angrenzend an den bestehenden Straßenbereich, der schon durch die vorhandene Verkehrsfläche überprägt ist. Bei einer Gesamtlänge des Radweges von etwa 4,2 km und einer durchschnittlichen Breite von 2,50 m erfolgt eine baubedingte Flächenversiegelung von knapp 10.500 m². Legt man die mittlere Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet Belm-Nettetal zugrunde, käme es bei vollständiger Fassung und Ableitung des Niederschlags auf der versiegelten Fläche zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung um 1.575 m³/a. Diese Reduzierung ist vor dem Hintergrund der umliegenden Nutzungen und der Ausdehnung des Grundwasserkörpers als absolut unwesentlich zu betrachten. Zu beachten ist, dass bei einer Versickerung des abfließenden Niederschlagswassers über die anliegende Bankette eine Reduzierung des Defizits bis auf nahezu 0 erfolgt. Die Flächenversiegelung durch den Radwegbau hat somit keinerlei relevanten Einfluss auf die Neubildung oder den lokalen Grundwasserflurabstand. Zudem liegt im Bereich des Betriebs des E02 gemäß des Kartenserver NIBIS des LBEG ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und somit auch eine Schutzwirkung durch die Bodenschichten in Bezug auf das Grundwasser vor. Die ge-

ringe Belastung des Oberflächenwassers bei Radwegen und das vorhandene Schutzzpotential der Grundwasserüberdeckung schließen eine Belastung des Hausbrunnens durch den Radwegneubau aus. Beeinträchtigungen von Hausbrunnen oder grundwasserabhängigen Ökosystemen sind somit ausgeschlossen.

- h) E02 weist darauf hin, dass zur Hofstelle derzeit 79,69 ha zusammenhängende, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gehören und diese Flächen nach dem Jagdrecht eine Eigenjagd bilden würden. Durch den Verlust an Fläche würde der für eine Eigenjagd maßgebliche Wert von 75 ha nicht mehr vorliegen. Diese Einschränkung bedürfe einer zusätzlichen Entschädigung.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die vorgelegte Planung sieht vor, dass insgesamt eine Waldfläche von ca. 2.580 m² entlang der K 342, die im Eigentum des Einwenders steht, für einen Radwegneubau in Anspruch genommen wird. Unter Berücksichtigung dieses Flächenabzugs wird die nach § 7 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) maßgebliche Flächengröße von 75 ha nicht unterschritten und der Eigenjagdbezirk des Einwenders bleibt bestehen.

- i) E02 fordert eine schriftliche Mitteilung über das Ausmaß der Fläche, die seinem Eigentum entzogen werden sollte. Ausdrücklich wird in vollem Umfang Ersatzland gefordert. Von Seiten des Einwenders wird erwartet, dass alle Maßnahmen auf seinem Grundeigentum kostenfrei durch den Vorhabenträger durchgeführt und alle durch die Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt (einschließlich der Grenzsteinmarkierung) würden. Vor Beginn der Maßnahme auf den Eigentumsflächen des Einwenders sollte dessen schriftliches Einverständnis eingeholt werden.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Im Rahmen des Grunderwerbs prüft der Vorhabenträger, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung in Land vorliegen. Fehlen die Voraussetzungen für eine Entschädigung in Land, wird der Eigentümer in Geld entschädigt. Die Entscheidung über die Entschädigung erfolgt im nachgelagerten Entschädigungsverfahren; sie ist nicht Bestandteil der Planfeststellung.

Die Maßnahme wird baulich auf der vom Einwender benötigten Fläche umgesetzt. Alle mit dem Radwegneubau in Zusammenhang stehenden Ausgaben werden vom Vorhabenträger getragen. Die Kosten für die anschließende Neuvermessung einschließlich der Wiederherstellung der Grenzsteinmarkierung werden ebenfalls vom Vorhabenträger übernommen. Im feststellenden Teil dieses Beschlusses wird dem Vorhabenträger als Auflage auferlegt, vor Beginn der Arbeiten in Zusammenhang mit den Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2, die auf dem Grundeigentum des Einwenders vorgesehen sind, das schriftliche Einverständnis des Einwenders einzuholen (sh. Punkt A.3 „Entscheidungen über Einwendungen“).

III. Allgemeine Einwendungen zur Planung

- a) E02 weist darauf hin, dass die wassertechnischen Untersuchungen auf veraltete Unterlagen basieren würden, und behält sich vor, Entschädigungsansprüche zu stellen,

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Aktuelle hydraulische Untersuchungen sowie Beprobungen des Wassers waren für die Erstellung der Vorhabenplanung nicht notwendig. Durch die entstehende Flächenversiegelung in Radwegbreite kommt es zu keiner relevanten Verschärfung des Abflusses des Oberflächenwassers. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Bau und die Inbetriebnahme des Radweges zu einer Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen kommen könnte.

- b) E02 stelle die hohen Investitionskosten für den Bau des Radweges infrage. Die Vorteile des Vorhabens reichen nicht aus, um die finanziellen Aufwendungen zu rechtfertigen und die Nachteile in Kauf nehmen zu können. Es wird eine aussagekräftige Kosten-Nutzen-Analyse gefordert. Zudem bezweifelt E02, dass ein Radweg an dieser Strecke notwendig sei. Es sei zwingend notwendig zu untersuchen, ob es alternative Routen gebe, die weniger negative Auswirkungen mit sich bringen würden.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 NStrG besteht für den Landkreis Osnabrück als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen die gesetzliche Verpflichtung, die Leistungsfähigkeit der Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern und zu unterhalten. Durch Bau eines Radweges entlang der K 342 verbessert der Landkreis die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße und zugleich auch die Verkehrssicherheit auf der Straße (sh. Punkt B.2.3.1 „Planrechtfertigung“). Da es sich bei dem Radwegbau um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt, ist eine Kosten-Nutzen-Analyse grundsätzlich nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz hat der Landkreis bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechend den geltenden Haushaltsgrundsätzen die für die Straßenbaulast zur Verfügung stehenden Finanzmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Landkreis bewertet die Dringlichkeit von Baumaßnahmen an Kreisstraßen im Rahmen einer „Prioritätenliste“. Das Vorhaben wurde als dringlicher Bedarf eingestuft. Zweckmäßige, alternative Wegeverbindungen im räumlichen Zusammenhang mit der K 342, die vom Radfahrer, insbesondere aus dem Ortsteil Belm-Vehrte kommend in Richtung Osnabrück, akzeptiert und demzufolge zu einer Stärkung der Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer auf der K 342 führen würden, stehen nicht zur Verfügung und können daher auch nicht betrachtet werden.

- c) E02 bezieht sich auf eine wissenschaftliche Studie, die als Aussage darstellen würde, dass Radfahrer, die auf der Straßentrasse fahren würden, besser von anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen würden als solche, die auf Gehwegen oder separaten Radwegen unterwegs seien. Dies sei auf die höhere Aufmerksamkeit und die klarere Positionierung im Verkehrsfluss zurückzuführen. Radfahrer auf der Straße seien für Autofahrer präsenter. Das Risiko von Unfällen, die auf mangelnde Wahrnehmung zurückzuführen wären, sei somit geringer.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

E02 verweist hier auf wissenschaftliche Studien, nach denen das Führen von Radfahrenden zusammen mit dem motorisierten Verkehr auf der Fahrbahn sicherer sei. Die vom

Einwender angeführten nicht deutschsprachigen Studien ließen sich mangels Barrierefreiheit nicht überprüfen. Inwieweit diese tatsächlich auf die geplante Maßnahme anwendbar sind, kann nicht abschließend geklärt werden.

Einzig die wissenschaftlichen Studien des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs (ADFC) konnten geprüft werden. Aus dem ADFC-Fahrradklima-Test 2016 geht hervor, dass es 72% der Radfahrenden wichtig oder sehr wichtig ist, vom Autoverkehr getrennt geführt zu werden. Weiterhin geht aus den ADFC-Infrastrukturlinien (sh. Nr. 3) hervor, dass an Straßen mit Geschwindigkeiten über 50 km/h, die Radfahrenden auf baulich getrennten Radverkehrsanlagen geführt werden sollten. Die vom Einwender vorgetragene gemeinsame Führungsform findet sich ausschließlich im innerörtlichen Bereich wieder.

Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die vom Einwender genannten Studien auf den innerörtlichen Radverkehr, bei dem die Geschwindigkeitsdifferenz zum motorisierten Fahrzeugverkehr geringer ist, beziehen. Im außerörtlichen Bereich, in dem sich die in Rede stehende Planung befindet, ist die Geschwindigkeitsdifferenz jedoch deutlich höher, was eine separate, vom motorisierten Verkehr abgesetzte Radverkehrsführung aus Sicherheitsgründen erforderlich macht.

Nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange ist festzustellen, dass die dem Plan entgegenstehenden Interessen des Einwenders nicht ein solches Gewicht haben und auch nicht von derartiger Intensität sind, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwiegen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B.4.2.3 Einwendung Nr. E03

vom 05.11.2019

E03 ist Eigentümer von 3 von der Planung betroffenen Grundstücken in der Gemarkung Powe (Flurstück 2 der Flur 5; Flurstück 54/9 der Flur 6, Flurstück 31 der Flur 7) und lehnt das Vorhaben unter nachfolgenden Einwendungen ab.

- a) Der Einwender musste bereits erhebliche Flächen für den Ausbau der B 51, bzw. Weiterbau A33 zur Verfügung stellen. Eine Flächeninanspruchnahme ohne das Bereitstellen geeigneter Ersatzflächen sei unverhältnismäßig und würde von Seiten des Einwenders abgelehnt werden.
- b) Der Ausbau auf der K 342 stelle unter Berücksichtigung der Tatsache, dass entlang der B 51 innerorts der Gemeinde Belm eine Verbindung zur L 87 bestehen würde, einen unnötigen zusätzlichen Aufwand dar. Das vorhandene Fernradwegenetz werde durch andere Zufahrtsmöglichkeiten hinreichend erschlossen. Die Planung werde daher aus finanziellen Gründen als Verschwendung von Steuergeldern in Frage gestellt.
- c) Sollte die Planung gleichwohl umgesetzt werden, müsste die Verkehrssicherungspflicht für die anliegenden Privatgrundstücke, von denen Flächen für das Vorhaben benötigt wurden, vom Vorhabenträger übernommen werden. Insbesondere in der Nähe von Waldgrundstücken oder von Straßenbäumen sei dem Anlieger die zusätzliche Verkehrssicherungspflicht bei Fahrradwegen nicht zumutbar.
- d) Die Ausgleichsflächen dürften nicht im Planungsbereich entlang der Straße gelegen sein, sondern sollten in entsprechenden Pools im Landkreis Osnabrück umgesetzt werden.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Für das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von ca. 2.895 m² entlang der K 342, die im Eigentum des Einwenders steht, in Anspruch genommen. Die betreffende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist verpachtet.

- a) Im Rahmen des Grunderwerbs prüft der Vorhabenträger, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung in Land vorliegen. Fehlen die Voraussetzungen für eine Entschädigung in Land, wird der Eigentümer in Geld entschädigt. Die Entscheidung über die Entschädigung erfolgt im nachgelagerten Entschädigungsverfahren; sie ist nicht Bestandteil der Planfeststellung.
- b) Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 NStrG besteht für den Landkreis Osnabrück als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen die gesetzliche Verpflichtung, die Leistungsfähigkeit der Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern und zu unterhalten. Durch den Bau eines Radweges entlang der K 342 verbessert der Landkreis die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße und zugleich auch die Verkehrssicherheit auf der Straße (sh. Punkt B.2.3.1 „Planrechtfertigung“). Nichtsdestotrotz hat der Landkreis bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechend den geltenden Haushaltsgrundsätzen die für die Straßenbaulast zur Verfügung stehenden Finanzmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Landkreis bewertet zudem die Dringlichkeit von Baumaßnahmen an Kreisstraßen im Rahmen einer „Prioritätenliste“. Das Vorhaben wurde als dringlicher Bedarf eingestuft. Zweckmäßige, alternative Wegeverbindungen im räumlichen Zusammenhang mit der K 342, die vom Radfahrer, insbesondere aus dem Ortsteil Belm-Vehrte kommend in Richtung Osnabrück, akzeptiert und demzufolge zu einer Stärkung der Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer auf der K 342 führen würden, stehen nicht zur Verfügung und können daher auch nicht betrachtet werden.
- c) Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht wird auf die Ausführungen unter Punkt B.4.2.2 „Einwendung Nr. E02“, Unterpunkt II. e) (sh. Seite 102) verwiesen.
- d) Die Vorhabenplanung sieht keine Ausgleichsflächen entlang der K 342 vor.

Nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange ist festzustellen, dass die dem Plan entgegenstehenden Interessen des Einwenders nicht ein solches Gewicht haben und auch nicht von derartiger Intensität sind, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwiegen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B.4.2.4 Einwendung Nr. E04

vom 07.11.2019:

E04 ist Eigentümer von 2 von der Planung betroffenen Grundstücken in der Gemarkung Powe (Flurstück 31/3 der Flur 1; Flurstück 30/2 der Flur 1) und hat die nachfolgenden Einwendungen bezüglich des Vorhabens.

- a) Für den Bau des Radweges müssten die Randbäume des angrenzenden Waldstückes entfernt werden. Dies erhöhe die Gefahr von Windwurf im weiteren Bestandsinneren bei Starkwind. Zudem würden die Buchen im verbleibenden Bestand durch Sonnenbrand geschädigt. Nutzungsausfälle und Mehrarbeit seien zu entschädigen.
- b) Bei Bäumen, die auf der Trasse zum Baubeginn entfernt werden müssten, aber noch nicht die erforderliche Hiebreeife erreicht hätten, sei der entgangene Zuwachs zu entschädigen.

- c) Ein neu angelegter Graben neben dem Radweg brauche aus Sicht des Einwenders keinesfalls breiter oder tiefer als der vorhandene Graben angelegt werden, da sich sonst die schon vorhandene Entwässerungsproblematik im unteren Bereich des Baches (Verrohrung unter dem Power Weg) bei stärkeren Niederschlägen weiter verschärfen würde.
- d) Die Zugänglichkeit zu den Flächen des Einwenders müsste an allen vorhandenen Stellen weiterhin in mindestens gleicher Qualität möglich sein.
- e) Der Einwender lehnt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht den Radweg betreffend ab.
- f) Die für den Radweg in Anspruch genommenen Flächen müssten durch Ersatzflächen ausgeglichen werden. Zusätzliche Aufwendungen z.B. für weitere Anfahrtswege sind durch Zuschläge in Fläche auszugleichen. Eine Entschädigung in Geld werde nicht akzeptiert.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Für das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von ca. 2.540 m² entlang der K 342, die im Eigentum des Einwenders steht und als Wald forstwirtschaftlich genutzt wird, in Anspruch genommen. Der auf dieser Fläche vorhandene Wald wird gerodet, um Platz für die Radweganlage zu schaffen. Durch die Maßnahmen G 1 „Anlage eines Krautsaumes an Waldrändern“ und G 2 „Aufwertung von bestehenden Waldrändern“ (sh. Planunterlage 9.4 „Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenblätter zum LBP“) wird Waldfläche, die im Eigentum des Einwenders steht und auch weiterhin verbleiben soll, verändert. In einem Abstand von bis zu 5 m zur Asphaltkante des Radweges wird ein Krautsaum als gehölzfreier Bereich angelegt, im Anschluss daran, in einem Abstand von bis zu 10 m zur Asphaltkante des Radweges, werden gezielt Bäume entnommen und eine Nachpflanzung vorgenommen.

- a) Bedingt durch das Vorhaben werden die Randstrukturen des Waldes verändert, wodurch für den verbleibenden Bestand ein erhöhtes Risiko für Windwurf und Schäden durch Sonnenbrand entstehen könnten. Die o.g. Gestaltungsmaßnahme G 2 hat als Zielfunktion die Minderung des Risikos für Sonnenbrand und Windwurf an bestehenden Bäumen. Gleichwohl steht dem Einwender für verbleibende Eingriffe in private Rechte, hier für das Entstehen evtl. vermögenswerter Nachteile durch Baumverluste infolge vorhabenbedingter Schäden, eine angemessene Entschädigung zu. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in private Rechte, bzw. entstandene Vermögensnachteile, erfolgt außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren.
- b) Die Festsetzung von Entschädigungen vermögenswerter Nachteile erfolgen außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren.
- c) In den wassertechnischen Untersuchungen der Planunterlage 18 wird die Berechnung der vorgesehenen Entwässerung dargestellt. Die hydraulische Berechnung stellt dar, dass einschließlich der Abflussverschärfung, die durch die zusätzliche, durch den Radwegneubau bedingte Flächenversiegelung entsteht, der Abfluss innerhalb des Abflussprofils verbleibt und schadlos abgeführt werden kann. Die Untere Wasserbehörde hat die geplante Veränderung geprüft und genehmigt (sh. Punkt A.2.1 „Wasserrechtliche Genehmigungen“).
- d) Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt, dass vorhandene Zufahrten erhalten bleiben und wieder mindestens in den vorhandenen Ausmaßen hergestellt werden.
- e) Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht wird auf die Ausführungen unter Punkt B.4.2.2 „Einwendung Nr. E02“, Unterpunkt II. e) (sh. Seite 102) verwiesen.

- f) Im Rahmen des Grunderwerbs prüft der Vorhabenträger, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung in Land vorliegen. Fehlen die Voraussetzungen für eine Entschädigung in Land, wird der Eigentümer in Geld entschädigt. Die Entscheidung über die Entschädigung erfolgt im nachgelagerten Entschädigungsverfahren; sie ist nicht Bestandteil der Planfeststellung.

Nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange ist festzustellen, dass die dem Plan entgegenstehenden Interessen des Einwenders nicht ein solches Gewicht haben und auch nicht von derartiger Intensität sind, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwiegen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B.4.2.5 Einwendung Nr. E05

vom 11.11.2019

Der Einwender ist Eigentümer des von der Planung betroffenen Grundstücks „Power Weg 68“ und hat die nachfolgenden Bedenken bezüglich des Vorhabens. Der Einwender hat auf dem Grundstück „Power Weg 68“ einen Gehölzstreifen als Sicht- und Lärmschutz angelegt. Durch das Vorhaben werde dieser Gehölzstreifen schmaler und verliere zumindest teilweise seine Funktion. Der Einwender verlangt die Anlage eines angemessenen Sicht- und Lärmschutzes.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Die beantragte Planung sieht vor, dass zur Minimierung des Eingriffs im Bereich des bebauten Grundstücks „Power Weg 68“ von Bau-km 0+434 bis Bau-km 0+575 die Radwegbreite auf 2,00 m und die Breite des Trennstreifens auf 1,50 m reduziert wird. Zudem wird auf die Anlage eines offenen Grabens verzichtet und die Entwässerung durch die Anlage einer 3-reihige Rinne am Rand des Radweges sichergestellt. Aufgrund der angepassten Planung wird auf einen Eingriff in das bebaute Grundstück „Power Weg 68“ insoweit verzichtet, dass kein Gehölz auf dem Grundstück des Einwenders für die Umsetzung der Maßnahme entfernt werden muss und der vom Einwender angelegte Gehölzstreifen erhalten bleiben wird. Die vom Einwender vorgebrachte Beeinträchtigung durch Verlust des Gehölzstreifens als Sicht- und Lärmschutz tritt daher nicht ein. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B.4.2.6 Einwendung Nr. E06

vom 11.11.2019, eingegangen am 11.11.2019 (Zusammenfassung):

Der Einwender ist Pächter mehrerer Flächen entlang der K 342, nimmt Bezug auf andere Planungen zu Infrastrukturvorhaben, die sich mit Flächenverlust auf seinen Betrieb auswirken, und erhebt Einspruch gegen das Vorhaben.

Feststellung der Planfeststellungsbehörde:

Der Einwender verfügt grundsätzlich als Pächter über ein Pachtrecht und somit über ein vermögenswertes, privates Recht an bestimmten Flächen, die von ihm landwirtschaftlich genutzt werden. Durch den geplanten Radwegneubau wird der Einwender auf 3 verschiedenen Flurstücken voraussichtlich eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.895 m² nicht mehr nutzen können. Eine wirtschaftliche Härte, die durch den Verlust dieser Pachtfläche auf seinen Betrieb entstehen würde, macht der Einwender hier nicht geltend. Er wendet sich allgemein gegen den Flächenverlust aufgrund mehrerer Vorhaben, die in den letzten Jahren realisiert wurden oder noch in Planung sind.

Grundsätzlich steht dem Einwender für das Entstehen vermögenswerter Nachteile, die durch

das Vorhaben bedingt sind, eine angemessene Entschädigung zu. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in private Rechte, wie hier in das Pachtrecht, erfolgt außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren.

Nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange ist festzustellen, dass die dem Plan entgegenstehenden Interessen des Einwenders nicht ein solches Gewicht haben und auch nicht von derartiger Intensität sind, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwiegen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse zum Planvorhaben „K 342 - Radwegneubau von der K 316 „Haster Straße“ bis zur L 87 „Icker Landstraße“ in Belm-Powe“ zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

(§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zu richten.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

D Hinweise

D.1 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Punkt A.1.2 „Planunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Belm sowie auf der Internetseite der vorgenannten Gemeinde für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus kann der Beschluss und der festgestellt Plan auf dem zentralen Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de (UVP-Kategorie „Verkehrsvorhaben“) eingesehen werden.

D.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Die Planfeststellungsbehörde kann den Beschluss vor Außerkrafttreten um höchstens fünf Jahre verlängern. Der Verlängerungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

D.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

In Vertretung



Herr Könecker
Kreisrat